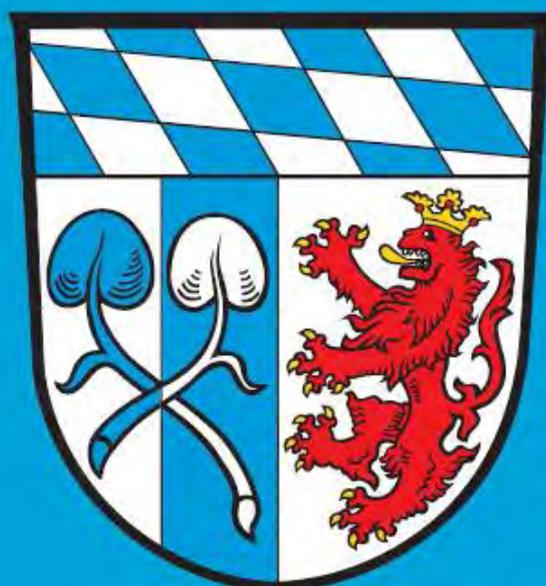


Landkreis Rosenheim



Teilhabeplan für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Rosenheim



Herausgeber:

Landkreis Rosenheim, vertreten durch Landrat Josef Neiderhell

Kontakt: Landratsamt Rosenheim,
Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim

Telefon: 08031 / 392 01

Fax: 08031 / 392 9001

E-Mail: poststelle@lra-rosenheim.de

Redaktion: Jürgen Laupheimer

Erstellt im November 2013

Ansprechpartner:

Jürgen Laupheimer

- Sozialplaner -

Telefon: 08031 / 392 2003

Telefax: 08031 / 392 9025

E-Mail: juergen.laupheimer@lra-rosenheim.de

Steuerungsgruppe:

Bauer Bettina, Landratsamt Rosenheim

Burgmaier Alexandra, Kreisrätin

Demmel Andreas, Kreisrat

Friesinger Sebastian, Kreisrat

Gerlmaier Friedrich, Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.

Heller Sebastian, Behandlungszentrum Aschau GmbH

Kustermann Dr. Susanne, Kreisrätin

Laupheimer Jürgen, Landratsamt Rosenheim

Lausch Josef, Kreisrat

Lehmann Erwin, Caritas-Zentren in Stadt und Landkreis Rosenheim

Loy Hans, Bayerischer Gemeindetag Kreisverband Rosenheim

Meixner Christian (Stadt Rosenheim)

Prantl-Küssel Herbert, Stiftung Attl

Read Anita, Behindertenbeauftragte des Landkreises

Simba Nicole, Bezirk Oberbayern

Weber Alexandra, Landratsamt Rosenheim

Zimmermann Siegfried, Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Rosenheim



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	5
1 ALLGEMEINER TEIL	10
1.1 Gesetzliche und weitere Grundlagen	10
1.2 Menschen mit Behinderungen.....	13
1.3 Kommunale Teilhabeplanung.....	14
2 TEILHABEPLANUNG IM LANDKREIS ROSENHEIM	18
2.1 Ausgangssituation	18
2.2 Zentrale Zielsetzung.....	19
2.3 Prozesssteuerung	20
2.4 Beteiligungsverfahren	21
2.5 Erhebungsmethoden.....	22
3 MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM LANDKREIS ROSENHEIM ..	26
3.1 Amtliche Statistiken	27
3.2 Eingliederungshilfe.....	32
4 HANDLUNGSFELDER DER TEILHABEPLANUNG	35
4.1 Handlungsfeld (Früh-) kindliche Bildung	35
4.2 Handlungsfeld Schule	37
4.3 Handlungsfeld Wohnen.....	43
4.4 Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung	50
4.5 Handlungsfeld Information und Beratung.....	56
4.6 Handlungsfeld Freizeit	62
4.7 Handlungsfeld Mobilität.....	67
4.8 Strukturen und Vernetzung	74
5 FAZIT UND AUSBLICK	77
ANLAGE	79



Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
BayBGG	Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
BBSB	Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BStatG	Bundesstatistikgesetz
ESC	Europäische Sozialcharta
GdB	Grad der Behinderung
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HWK	Handwerkskammer
IFD	Integrationsfachdienst
IHK	Industrie- und Handelskammer
IT	Informationstechnik
Kbo	Kliniken des Bezirks Oberbayern
LAG IFD	Landesarbeitsgemeinschaft Integrationsfachdienst Bayern e.V.
LAG WfbM	Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Bayern e.V.
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MSD	Mobile Sonderpädagogischer Dienst
NATKO	Nationale Koordinierungsstelle für barrierefreien Tourismus in Deutschland
OBA	Offene Behindertenarbeit
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PSAG	Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft
P-Seminar	Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung
RoVG	Rosenheimer Verkehrsgesellschaft
SeKoRo	Selbsthilfekontaktstelle Rosenheim
SGB	Sozialgesetzbuch
SpDi	Sozialpsychiatrischer Dienst
SPFV	Öffentlicher Schienenpersonenfernverkehr
StMAS	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
SVE	Schulvorbereitende Einrichtung
WfbM	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
WG	Wohngemeinschaft
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales



VORWORT

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit dem Teilhabeplan für Menschen mit Behinderungen legt der Landkreis Rosenheim, als einer der ersten Landkreise in Bayern, ein aktuelles Konzept zur Weiterentwicklung der Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen vor.

Bereits 1997 hat der Landkreis einen Sozialplan für den Bereich der Behindertenhilfe verabschiedet. Dieser Sozialplan trug wesentlich zur Förderung, Selbstbestimmung und Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen bei. Seitdem sind sehr viele Veränderungen inhaltlicher, gesetzlicher und struktureller Art in der Behindertenhilfe geschehen, welche eine komplette Neuerstellung des Konzeptes erforderlich machten. Besonders der begrüßenswerte Perspektivenwechsel von der Fürsorge und Versorgung hin zur gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderungen konnten dadurch noch stärker in den Mittelpunkt gestellt werden.

Mein Wunsch und Ziel ist es, dass im Landkreis Rosenheim Menschen mit und ohne Behinderungen die gleichen Chancen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben. Menschen mit Behinderungen sollen ihren Platz mitten in unserer Gemeinwesen haben und so leben können wie sie das gerne möchten. Um noch vorhandene einstellungs- und umweltbedingte Barrieren abzubauen, müssen alle gesellschaftlichen Kräfte Verantwortung übernehmen und sich engagiert für die Umsetzung der Inklusion vor Ort einsetzen.

Der vorliegende Teilhabeplan beschreibt in unterschiedlichen Lebensbereichen, wie Schule, Wohnen, Arbeit oder Freizeit die Ausgangssituation, benennt Ziele und gibt Handlungsempfehlungen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Angebotslandschaft und den Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen.

Von Beginn an hat der Landkreis die Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Träger, Dienste und Einrichtungen sowie die Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung in der Erarbeitung des Teilhabeplans umfassend miteinbezogen. Viele Kenntnisse und Erfahrungen der verschiedenen Akteure, insbesondere die der Menschen mit Behinderungen, konnten so in die Planungen mit einfließen. Ich bin überzeugt, dass der vorliegende Teilhabeplan als gemeinsames Ergebnis dieses Prozesses eine verlässliche Grundlage für die vor uns liegenden Herausforderungen ist.

Eigentlich sollte es eine Selbstverständlichkeit sein. Dennoch möchte ich darauf hinweisen, dass im gesamten Planungsverlauf die Anforderungen





von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigt wurden. So wurde der Fragebogen bei Bedarf sowohl in „leichter Sprache“ als auch im Großdruckformat zu Verfügung gestellt, die Teilhabekonferenzen waren barrierefrei gestaltet und Gebärdensprachdolmetscher standen zu Verfügung. Auch der vorliegende Teilhabeplan wird in einer Kurzfassung in „leichter Sprache“ aufgelegt.

Allen Beteiligten danke ich für ihr offenes und engagiertes Miteinander. Durch Ihr Engagement bringen Sie zum Ausdruck, dass das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen ein Thema der ganzen Gesellschaft ist.

A handwritten signature in blue ink that reads "Josef Neiderhell".

Josef Neiderhell
Landrat



Grußwort der Behindertenbeauftragten im Landkreis Rosenheim



Im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz, das am 01.08.03 in Kraft getreten ist, wurde festgelegt, dass jeder Bezirk, jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt eine „Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik“ also eine/einen Beauftragte/Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen bestellen soll.

Ziel des Gesetzgebers ist es ein flächendeckendes Netz an Behindertenbeauftragten auf kommunaler Ebene zu schaffen und damit die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen auf eine breite gesellschaftliche Basis zu stellen. Der Landkreis Rosenheim erfüllte bereits 1997 diese Vorgaben. Erstmals in Bayern schaffte es eine Kommune in jeder Gemeinde – in unserem Landkreis sind es 46 – eine Behindertenbeauftragte / einen Behindertenbeauftragten zu ernennen.

Die im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz genannten Ziele bilden die Grundlage für das Handeln der kommunalen Behindertenbeauftragten.

Danach sollen sie dafür eintreten, dass

- Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt und verhindert werden
- ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und
- behinderten Menschen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird.

Die Kommunen sind verpflichtet diese Ziele aktiv zu fördern und bei der Planung von Maßnahmen zu beachten (Art. 9 BayBGG).

Die konkrete Ausgestaltung des Amtes bleibt den Kommunen vor Ort vorbehalten. Dazu gehören auch die Entscheidung, ob Beauftragte haupt- oder ehrenamtlich bestellt werden sowie die Ausgestaltung konkreter Beteiligungsrechte.

In unserer Arbeit lassen wir uns von folgenden Gedanken leiten:

- Die bauliche Umwelt, örtlichen Strukturen und Dienstleistungen sollen so gestaltet werden, dass sie von Menschen mit und ohne Behinderungen, Frauen und Männern, Kinder und alten Menschen also von der gesamten Bevölkerung genutzt werden können.
- Alle Planungen und Entscheidungen im Landkreis sollen unter Berücksichtigung der Lebenssituationen und der Interessen behinderter Menschen betrachtet und umgesetzt werden. Jede Maßnahme soll darauf hin geprüft werden, ob sie zur Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen beiträgt oder sie verhindert. Die kom-



munalen Planungsverantwortlichen und Entscheidungsträger sollen dahingehend sensibilisiert werden, dass sie dieses Verständnis teilen.

- Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit ist eine enge und gute Zusammenarbeit der Behindertenbeauftragten mit den örtlichen Vereinen, Verbänden und Selbsthilfeorganisationen und auch mit der politischen Gemeinde, die ebenfalls im Sinne behinderter Menschen agieren. In Kooperation mit diesen sollen Wege aufgezeigt und Möglichkeiten entwickelt werden, wie eine umfassende Teilhabe behinderter Menschen erreicht werden kann.

Nur so ist gewährleistet, dass die Belange von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen beachtet und Lösungen gefunden werden, die wirklich der Lebenssituation der Betroffenen entsprechen.

Der vorliegende Teilhabeplan erfüllt eben dies: Alle an der Entstehung des Teilhabeplans Beteiligten – allen voran Menschen mit Behinderungen – stellten zuallererst die Frage nach der tatsächlichen Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen, die im Landkreis leben. Das ist die Basis auf dem dieses Werk steht. Daraus wurden die notwendigen Maßnahmen entwickelt, die es nun umzusetzen gilt. Dabei fällt den kommunalen Behindertenbeauftragten eine wichtige Aufgabe zu: Sie sind ein wichtiges Bindeglied zwischen Menschen mit Behinderungen und den kommunalen Entscheidungs- und Beratungsgremien. Sie sind Sprachrohr, Gesprächspartner, Ratgeber und sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Inklusion und zum besseren Verständnis von behinderten und nicht behinderten Menschen.

Sie haben die bedeutende Aufgabe,

- die Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung durch Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu vertreten.
- Sie ergreifen Initiativen zur Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen und
- sie weisen in der Öffentlichkeit auf die gesellschaftspolitische Bedeutung vieler Fragen hin.
- Die Behindertenbeauftragten gewährleisten ein niederschwelliges Beratungsangebot mit kurzen Wegen für die Betroffenen und zeitnahe Abhilfe in Notsituationen - denn auch ein langer Weg zu einem kompetenten Ansprechpartner kann eine Barriere sein.

All diese Aufgaben sollen mit dazu beitragen, dass dieser Teilhabeplan mit Leben erfüllt und erfolgreich umgesetzt wird. Für ihre Tätigkeit als kommunale Behindertenbeauftragte wünsche ich allen Kolleginnen und Kollegen die nötige Kraft, um sich Gehör zu verschaffen. Ich wünsche Ihnen offene Türen für Ihre Anliegen und für die Belange derer, die Sie vertreten.



Und ich wünsche ihnen, dass Sie das, was Sie gerne umsetzen möchten, auch erreichen. Meine Unterstützung hierfür sage ich gerne zu!

Abschließend möchte ich mich aber auch bedanken. Mein Dank geht an alle behinderten und nichtbehinderter Menschen, die am Teilhabeplan mitgewirkt haben. Ich bedanke mich bei allen die in der Vergangenheit dazu beigetragen haben, der Behindertenpolitik einen besonderen Stellenwert in unserem Landkreis zu verschaffen und all jenen die künftig daran mitwirken die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, denn wir alle wollen eines: Dass aus dem Nebeneinander ein Miteinander wird, dass Unterschiedlichkeit uns nicht daran hindert ein gemeinsames Ziel zu verfolgen und dass auch Menschen mit Behinderungen zu unserem Alltag selbstverständlich dazugehören.

Anita Read

Behindertenbeauftragte des Landkreises Rosenheim



1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Gesetzliche und weitere Grundlagen

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention)

Im Dezember 2008 wurde von der Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) ratifiziert. Sie ist am 26. März 2009 in Kraft getreten und damit in der Bundesrepublik Deutschland verbindliches, geltendes Recht. Mit der Ratifizierung der UN-Konvention sind alle Formen der Hilfe und der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen auf das Oberziel der individuellen Selbstbestimmung bei vollständiger Teilhabe und gesellschaftlicher Inklusion gerichtet. Aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ergeben sich ein gesellschaftlicher Gestaltungsauftrag zur Überwindung von Ausgrenzung und eine normative Grundlage für den Planungsprozess. Im Zentrum steht der Paradigmenwechsel von der Fürsorge und Versorgung hin zur gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderungen.

Mit der UN-Konvention erkennt die Staatengemeinschaft erstmalig die allgemeinen Menschenrechte aus der besonderen Perspektive von Menschen mit Behinderungen oder psychischer Erkrankung verbindlich an. Auch für ein hoch entwickeltes Industrieland wie Deutschland ist das Übereinkommen ein beachtlicher Meilenstein in der Behindertenpolitik. Obwohl sich die Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt hat, können Menschen mit Behinderungen oder psychischer Erkrankung ihre durch unterschiedliche Gesetze zugesprochenen Rechte bis heute manchmal nicht umfassend in Anspruch nehmen. Die Konvention „würdigt Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens und überwindet damit das noch in vielen Ländern nicht mehr zeitgemäße Prinzip der Fürsorge.“¹

In Artikel 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft“ heißt es: „Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit glei-

¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Stand: 25.11.2009. Online im Internet: URL: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Politik-fuer-behinderte-Menschen/uebereinkommen-der-vereinten-nationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen.html> (letzter Abruf am 21.08.2013)



chen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem sie unter anderem gewährleisten, dass ...

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) Dienste und Einrichtungen in der Gemeinde für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.“²

Europäische Sozialcharta (ESC)

Die revidierte Fassung der Europäischen Sozialcharta bestimmt in Artikel 15 das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft.

“Um behinderten Menschen ungeachtet ihres Alters und der Art und Ursache ihrer Behinderung die wirksame Ausübung des Rechts auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere:

1. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für behinderte Menschen Beratung, schulische und berufliche Bildung soweit wie möglich im Rahmen des allgemeinen Systems oder, sofern dies nicht möglich ist, durch öffentliche oder private Sondereinrichtungen bereitzustellen;
2. ihren Zugang zur Beschäftigung durch alle Maßnahmen zu fördern, mit denen ein Anreiz für Arbeitgeber geschaffen werden kann, behinderte Menschen in der normalen Arbeitsumwelt einzustellen und

² Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (Hrsg.). Die UN-Behindertenrechtskonvention, Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Schattenübersetzung. Berlin 2010, S. 29f.



weiterzubeschäftigen und die Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse dieser Menschen anzupassen, oder, wenn dies aufgrund der Behinderung nicht möglich ist, durch Gestaltung oder Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen entsprechend dem Grad der Beeinträchtigung. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls den Rückgriff auf besondere Arbeitsvermittlungs- und Betreuungsdienste rechtfertigen;

3. ihre vollständige soziale Eingliederung und volle Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu fördern, insbesondere durch Maßnahmen, einschließlich technischer Hilfen, die darauf gerichtet sind, Kommunikations- und Mobilitätshindernisse zu überwinden und ihnen den Zugang zu Beförderungsmitteln, Wohnraum, Freizeitmöglichkeiten und kulturellen Aktivitäten zu ermöglichen.“

Barrierefreiheit

Das 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) betrifft im Zusammenhang mit dem Benachteiligungsverbot “Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG) die Herstellung umfassender Barrierefreiheit (§ 4 BGG): “Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Diese Definition bedeutet in letzter Konsequenz, dass alles, was von Menschen gestaltet wird, Barrierefreiheit als Maßstab hat. Menschen mit Behinderungen sollten nicht nur problemlos alle Gebäude, Plätze und Wege benutzen können, sondern beispielsweise auch alle technischen Geräte, Verkehrs- und Informationsmittel. Dabei sind selbstverständlich die unterschiedlichen Bedürfnisse, die aus verschiedenen Behinderungen resultieren, zu berücksichtigen. „Barrierefreiheit ist keine Speziallösung für Menschen mit Behinderungen, aber für gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unverzichtbar.“³

³ Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Was ist Barrierefreiheit? Online im Internet: URL: http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Themen/Barrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit_node.html (letzter Abruf am 21.08.2013)



1.2 Menschen mit Behinderungen

Definition

Eine allgemein gültige Definition von "Behinderung" gibt es nicht. Wer der Gruppe der Menschen mit Behinderungen zugerechnet wird oder was als Beeinträchtigung im gesellschaftlichen Umfeld angesehen wird, das unterliegt sowohl historisch bedingten Veränderungen, gesellschaftlichen Entwicklungen als auch subjektiven Einschätzungen. Aktuelle Definitionen betonen die Wechselwirkung von Individuum und Gesellschaft. Behinderte Menschen sind danach Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe, wobei die Einschränkungen sowohl im Umfeld des Menschen mit Behinderungen wie in ihm selbst begründet liegen können. Die Grenzen zwischen Behinderung und chronischer Erkrankung sind fließend. Behinderungen werden meist erst amtlich festgestellt, wenn Leistungen beantragt werden (Schwerbehindertenausweis, Eingliederungshilfe) oder Entscheidungen getroffen werden müssen (z.B. Einschulung).

Neuntes Sozialgesetzbuch

Die grundlegende sozialrechtliche Definition findet sich im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX). Im § 2 Absatz 1 des Neunten Sozialgesetzbuchs ist der Begriff "Behinderung" für alle Sozialleistungen einheitlich definiert. Danach sind Menschen behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Im § 4 SGB IX sind die Leistungen zur Teilhabe beschrieben: „Die Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung...

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder



4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Leistungen zur Teilhabe werden zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele nach Maßgabe dieses Buches und der für die zuständigen Leistungsträger geltenden besonderen Vorschriften neben anderen Sozialleistungen erbracht. Die Leistungsträger erbringen die Leistungen im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften nach Lage des Einzelfalls so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden.

Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen. “

1.3 Kommunale Teilhabeplanung

Die Idee eines inklusiven Gemeinwesens wurde in der UN-Behindertenrechtskonvention von 2008 niedergelegt. Inklusion vor Ort umzusetzen, ist auch Aufgabe der Landkreise und Kommunen als Lebensraum und soziale Nahumgebung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Der Landkreis Rosenheim hat daher die Verantwortung, im Sinne der Daseinsvorsorge, Barrieren systematisch abzubauen.

Teilhabe verwirklicht sich im konkreten Zusammenleben nicht nur im Sinne eines physisch barrierefreien Zugangs, sondern vor allem auch in einer umfassenden Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am sozialen und gesellschaftlichen Leben.

Dabei wird Inklusion als eine Zielperspektive verstanden, die nicht ausschließlich einzelne Personen und ihre Selbstbestimmung und Teilhabe in den Blick nimmt, sondern in erster Linie danach fragt, welchen Beitrag Gemeinwesen bei der Einbeziehung aller in ihnen lebenden Menschen leisten können. Nicht die individuellen Beeinträchtigungen von Menschen verhindern eine wirksame soziale Teilhabe, sondern die Einbindung wird durch vorhandene einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen erschwert.



Soweit zur Ausführung von Sozialleistungen soziale Dienste und Einrichtungen erforderlich sind, müssen die Sozialleistungsträger darauf hinwirken, dass diese rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen sowie dass ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden (§ 17 Abs. 1 SGB I). Die Schaffung und Erhaltung einer sozialen Infrastruktur ist im Wesentlichen eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die Sozialleistungsträger sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng zusammenzuarbeiten (vgl. § 86 SGB X). Sie sollen „gemeinsame, örtliche und überörtliche Pläne in ihrem Aufgabenbereich über soziale Dienste und Einrichtungen, insbesondere deren Bereitstellung und Inanspruchnahme, anstreben“ (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 SGB X).

Kommune als Akteur der Teilhabegestaltung

Zu beachten ist, dass ein kommunaler Teilhabeplanungsprozess in Bayern im Gegensatz zu anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz unter besonderen Bedingungen gestaltet werden muss, da die Zuständigkeit für die Einrichtungen und Leistungen der „Eingliederungshilfe“ nicht auf Kreis-, sondern auf Bezirksebene angesiedelt ist. Eine kommunale Teilhabeplanung ohne enge Abstimmung mit dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Bezirk Oberbayern wäre somit wenig zielführend.

Denkt man das Prinzip „Teilhabe statt Fürsorge“ zu Ende, so kann eine lebensraumbezogene Herangehensweise an die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nahezu ausschließlich im kommunalen Umfeld umgesetzt werden. Zumal viele Themenbereiche wie Infrastruktur, Mobilität, Interessenvertretung, Inklusion in Kindertagesstätte und Schule sowie schlicht die grundlegende Akzeptanz, Toleranz und Offenheit (als Mitbürger, Arbeitgeber, Dienstleister etc.) in einer Stadt oder Gemeinde weitgehend in der Verantwortung und dem Gestaltungsspielraum der Kommunen liegen bzw. eng mit diesen verknüpft sind.

Die Landkreise und Kommunen sind auch als Sachaufwandsträger der Schulen, im Bereich der Tagesbetreuung und in der Jugendarbeit (z.B. behindertengerechte Nachrüstung von Schulen, Sanierung oder Erweiterung von Gebäuden, Beförderungskosten, Kosten für die Jugendhilfe) bereits ständig mit dem Teilhabeprozess konfrontiert. Im Zuge der Bemühungen um Inklusion müssen sich die Kommunen als Sachaufwandsträger daher den Veränderungen, die z.B. durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich werden, genauso stellen wie der Freistaat.



Barrierefreiheit ist nicht erst seit der UN-Behindertenrechtskonvention ein wichtiges Thema, sondern wurde schon in den vergangenen Jahrzehnten von Menschen mit Behinderungen angemahnt und in der Öffentlichkeit thematisiert. Auch das ist ein Grund, sich lokal kontinuierlich mit der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auseinanderzusetzen.

Es sprechen also viele Gründe dafür, dass sich Kommunen mit der lokalen Teilhabeplanung befassen. Der Landkreis Rosenheim hat als einer der ersten Landkreise eine umfassende Teilhabeplanung angestoßen. Diese Teilhabeplanung ist eng mit der Teilhabeplanung der Stadt Rosenheim verzahnt. Außerdem wurde eine enge Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern realisiert, der die Planungsarbeiten unterstützte und begleitete.

Barrieren erkennen

Noch immer können Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen nicht an allen Angeboten unserer Gesellschaft teilhaben. Die meisten Barrieren und Hindernisse finden sich in ihrem direkten Lebensumfeld, vor Ort in den Landkreisen, Städten und Gemeinden. Diese lokalen Probleme sind in der Regel so unterschiedlich wie die Regionen und die Kommunen selbst. Ziel eines kommunalen Teilhabeplans ist es daher, die individuelle Gesamtsituation in einem Landkreis oder einer Kommune zu erfassen, Probleme und Mängel zu erkennen, von positiven Beispielen zu lernen und alle Beteiligten zu einer gemeinsamen Planung und nachhaltigen Maßnahmen an einen Tisch zu bekommen. Denn Teilhabe ist ein Anspruch an und eine Aufgabe für das gesamte Gemeinwesen.

Die reine Gutachtenerstellung geht weit am Teilhabe- und Inklusionsprinzip vorbei

Die Forderung nach größerem Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht der Einzelnen und des Einzelnen stellt bestehende Strukturen im Bereich der Behindertenhilfe in Frage. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Selbstbestimmung hat bereits zu einem veränderten Selbstverständnis der handelnden Personen im Bereich der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, aber auch zu einem Wandel des Bildes von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit geführt.

Im Rahmen der Erstellung eines kommunalen Teilhabeplans gilt es also nicht nur, die bestehenden Unterstützungsstrukturen der Behindertenhilfe und darauf bezogene Bedarfe aufzuzeigen, sondern nach dem Prinzip "Teilhabe statt Fürsorge" Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Abbau zu erarbeiten.



Beteiligungsorientierung

Dies muss in Kooperation und durch einen umfassenden Beteiligungsprozess aller geschehen. Zur Beteiligung aufgerufen sind zuallererst die Bürgerinnen und Bürger als diejenigen, die Dienstleistungen in Anspruch nehmen und Fachleute in eigener Sache sind. Außerdem diejenigen, die Leistungen anbieten (Wohlfahrtsverbände und Private) und natürlich diejenigen, die in der Politik und Verwaltung Verantwortung tragen. Inklusion heißt: Veränderung in einem kontinuierlichen Prozess mit dem Ziel, Teilhabe und Vielfalt zu ermöglichen. Je mehr Menschen sich inklusiv beteiligen und engagieren, desto vielfältiger sind die Veränderungsprozesse, die eine Gemeinschaft bewirken und gestalten kann. Ein solcher Prozess vollzieht sich in kleinen Schritten. Das Unerwartete ist ein Teil des Prozesses. Je mehr Menschen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Kontexten sich für dieses Ziel engagieren, desto vielseitiger und kreativer werden auch die Prozesse selbst.



2 TEILHABEPLANUNG IM LANDKREIS ROSENHEIM

2.1 Ausgangssituation

Am 13.10.1992 hat der Sozialhilfeausschuss des Landkreises Rosenheim die Erstellung eines Sozialplans für den Bereich der Behindertenhilfe beschlossen. Zur Ausarbeitung des Maßnahmen- und Prioritätenkatalogs wurde die Stelle einer bzw. eines Behindertenbeauftragten eingerichtet. Der bzw. dem Behindertenbeauftragten wurde im weiteren Verlauf der Behindertenhilfeplanung ein Planungsbeirat zur Seite gestellt. Die im Sozialplan für den Bereich der Behindertenhilfe erarbeiteten Ergebnisse wurden als Rahmenbedingungen für die Behindertenpolitik des Landkreises mit dem Beschluss des Kreistages vom 26.02.1997 verbindlich festgelegt. Diese planerische Konzeption wurde im Landkreis Zug um Zug umgesetzt.

Der Sozialplan für den Bereich der Behindertenhilfe aus dem Jahre 1997 hat für die Weiterentwicklung der Behindertenhilfe im Landkreis Rosenheim wertvolle Dienste geleistet. Seit einigen Jahren ist dieser jedoch sowohl von den Begrifflichkeiten wie auch von den dargestellten Zielsetzungen nicht mehr aktuell; insbesondere findet der oben beschriebene Paradigmenwechsel keine Berücksichtigung. Deshalb wurde die komplette Neuerstellung einer Behindertenhilfeplanung erforderlich. Angelehnt an die Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention wird der Plan zukünftig als „Teilhabeplan“ bezeichnet.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2012 die Landkreisverwaltung beauftragt, einen Teilhabeplan für den Landkreis Rosenheim zu erarbeiten. Es wurde beschlossen, dass zur Begleitung der Teilhabeplanung eine Steuerungsgruppe eingerichtet werden soll. Zudem wurde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Verwaltung ermächtigt bei Bedarf ein sozialwissenschaftliches Institut zu beauftragen. Aufgrund der grenzüberschreitenden Angebotsstruktur der Behindertenhilfe wird eine Zusammenarbeit mit der Stadt Rosenheim angestrebt. Der Teilhabeplan wird nach Fertigstellung dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt.



2.2 Zentrale Zielsetzung

Der Teilhabeplan des Landkreises soll die vorhandenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen analysieren, bewerten und Maßnahmenempfehlungen sowie Vorschläge zur Weiterentwicklung der Teilhabesituation und Vernetzung der Angebote erarbeiten. Der Teilhabeplan bietet damit Politik und Verwaltung eine Entscheidungsgrundlage für die Steuerung. Er soll die gemeinsame Verantwortung von Leistungsträgern, Leistungserbringern, politisch Verantwortlichen, Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen für eine bedarfsgerechte Angebots- und Teilhabestruktur dokumentieren.

Die Erstellung des Teilhabeplans für den Landkreis Rosenheim basiert dabei auf einem beteiligungsorientierten Prozess, in den sowohl Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige, Politik, Verwaltung, Sozialverbände als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger intensiv eingebunden waren.

Der Planungsprozess wurde auf zentrale Themen (Handlungsfelder) ausgerichtet, die von der 1. Teilhabekonferenz aufgeworfen und von der Steuerungsgruppe fokussiert wurden. Durch die thematische Fokussierung wurde bewusst in Kauf genommen, dass durchaus interessante bzw. relevante Themen nicht - oder nicht umfassend - im Planungsprozess diskutiert wurden. Für dieses Vorgehen sprechen verschiedene Gründe: Zum einen wäre ein Teilhabeplanungsprozess, der länger als ein Jahr dauern würde, sehr ermüdend und auch dann bestünde immer noch die Gefahr, bestimmte Themen nicht in der nötigen Tiefe behandelt zu haben. Zum anderen sollte der Planungsprozess an den Interessen und Wahrnehmungen der Beteiligten anknüpfen, um so möglichst viele zur Mitarbeit und dann zur Unterstützung der Umsetzung zu ermuntern.

Zugunsten einer gemeinsamen Diskussion in Teilhabekonferenzen und Arbeitsgruppen wurde weitgehend auf Beteiligungsverfahren verzichtet, die sich ausschließlich an Menschen mit Behinderungen richten. Grund für dieses Vorgehen war, dass es als zentral erachtet wurde, dass Menschen mit Behinderungen, Vertreter aus Politik, Verwaltung, Sozialverbänden etc. direkt in Veranstaltungen mit ihren Wünschen konfrontiert werden - und nicht nach einer Beteiligung von Menschen mit Behinderungen schriftlich zusammengefasste Forderungen an Dritte übergeben werden müssen. Die Auseinandersetzung in den Gruppen kann so einiges bewirken, zumal über 220 Menschen direkt in die Gespräche eingebunden waren.

Ergebnis des Planungsprozesses sind gemeinsam mit allen Beteiligten formulierte Maßnahmenempfehlungen, die die Grundlage des weiteren Handelns in Bezug auf die Entwicklung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landkreis bilden.



2.3 Prozesssteuerung

Die Steuerung und Koordination der Teilhabeplanung sowie die Entwicklung des Teilhabeplans lagen federführend bei der Sozialplanung des Landkreises Rosenheim. Es erfolgte eine enge interne Abstimmung mit den Fachbereichen.

Aufgrund der grenzübergreifenden Angebotsstruktur der Behindertenhilfe erfolgte eine enge und kooperative Zusammenarbeit mit der Stadt Rosenheim. Der Planungsprozess sowie die eingesetzten Beteiligungsverfahren und Erhebungsmethoden wurden zeitlich, organisatorisch und inhaltlich abgestimmt. Ein Mitarbeiter der Stadt Rosenheim war in der Steuerungsgruppe mit Gaststatus vertreten.

Der Planungsprozess wurde durch das BASIS-Institut für soziale Planung, Beratung und Gestaltung GmbH aus Bamberg sozialwissenschaftlich beraten, begleitet und unterstützt. Die Leistungen des Instituts umfassten u.a. die Beratung und Moderation der Steuerungsgruppe, die Berichterstattung über teilhaberelevante statistische Daten, die Durchführung und Auswertung der qualitativen Experteninterviews, die Durchführung der Teilhabekonferenzen, die Begleitung von zwei themenspezifischen Arbeitsgruppen sowie die Erhebungsvorbereitung, Datenverarbeitung und Auswertung der schriftlichen Befragungen. Wir danken Herrn John und seinem Team vom BASIS-Institut ganz herzlich für die tatkräftige Unterstützung und die jederzeit konstruktive Zusammenarbeit.

Die vom BASIS-Institut verfassten allgemeinen Textpassagen für den Teilhabeplan der Stadt Rosenheim wurden für den vorliegenden Teilhabeplan des Landkreises mit Zustimmung der Stadt Rosenheim übernommen. Für dieses Entgegenkommen der Stadt Rosenheim bedanken wir uns ganz herzlich.

Steuerungsgruppe

Auf der strategischen Ebene wurde der Prozess der Teilhabeplanung durch eine übergreifende Steuerungsgruppe begleitet. Die Besetzung der Steuerungsgruppe wurde durch den Kreisausschuss in seiner Sitzung vom 14.02.2012 festgelegt. Die Steuerungsgruppe traf sich über den gesamten Planungsprozess hinweg etwa alle zwei Monate und spielte die entscheidende Rolle bei der Konzeption und Durchführung der Erhebungen sowie der Bewertung der Ergebnisse. Durch die Steuerungsgruppe wurde das regionale Fachwissen eng mit der Planung verzahnt. Die wesentlichen Entwicklungen des Planungsprozesses konnten so verfolgt



werden und es konnte jederzeit feinsteuern in den Prozess eingegriffen werden.

Projektkommunikation

Grundlegende Informationen zum Planungsprozess und den Planungsfortschritten wurden auf der Homepage des Landratsamtes bereitgestellt. Jederzeit konnten sich alle Beteiligten und die interessierte Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der Diskussion, anstehende Veranstaltungen und die Ergebnisse der Erhebungen informieren. Zudem wurden auf die beiden Teilhabekonferenzen sowie die Termine der Arbeitsgruppen in den lokalen Medien hingewiesen. Auch zukünftig wird auf diese Weise über den Stand der Maßnahmenumsetzung informiert.

2.4 Beteiligungsverfahren

Teilhabekonferenzen

Um den Planungsprozess und die erarbeiteten Maßnahmen in die (Fach-) Öffentlichkeit zu tragen und eine breite Beteiligung zu ermöglichen, fand als Auftakt des Beteiligungsprozesses eine Teilhabekonferenz statt. Am 29.09.2012 trafen sich Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige, Vertreterinnen und Vertreter von Kreis- und Bezirksrat sowie Verwaltung, von Organisationen, Diensten, Verbänden und Vereinen, Fachleute sowie weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger, um sich über die angestrebte Teilhabepanung zu informieren, ihre Wünsche und Anregungen einzubringen und aktuelle Themen und Probleme zu sammeln. In Anlehnung an die „Open-Space-Methode“ wurden verschiedene Teilthemen durch die Teilnehmenden zur Diskussion gestellt. Nach der Sammlung von Themenschwerpunkten im Plenum wurden daraus ausgewählte themenbezogene Arbeitsgruppen gebildet. In den Arbeitsgruppen wurden auf Plakaten jeweils zu den Themenschwerpunkten erste Eindrücke, Probleme bzw. offene Fragen, positive Praxisbeispiele, bestehende Handlungsvorschläge und neue, potentielle Mitglieder für die Arbeitsgruppen benannt, und somit die Richtungstendenzen für die weitere Planung vorgegeben. Über die jeweiligen Sammlungen und Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurde anschließend im Plenum informiert und diskutiert.

In einer zweiten Teilhabekonferenz am 22.06.2013 wurden die Planungsergebnisse vorgestellt und nochmals in thematischen Kleingruppen diskutiert. Anschließend wurden als Grundlage für die weitere Entwicklung die Maßnahmen bepunktet und damit priorisiert.



Für beide Teilhabekonferenzen wurden umfassende Dokumentationen erstellt, die auch über den Internetauftritt des Landkreises Rosenheim abgerufen werden können.

Arbeitsgruppen

Zur Vertiefung der Diskussion vor Ort wurden nach Auswertung der 1. Teilhabekonferenz Arbeitsgruppen gebildet, in denen ab November 2012 zentrale Themen der Teilhabe intensiver diskutiert wurden. Für den Landkreis Rosenheim wurden folgende fünf Arbeitsgruppen gebildet:

- Arbeitsgruppe Schule
- Arbeitsgruppe Wohnen
- Arbeitsgruppe Beratung und Information
- Arbeitsgruppe Arbeit und Beschäftigung (gemeinsam mit der Stadt Rosenheim)
- Arbeitsgruppe Freizeit (gemeinsam mit der Stadt Rosenheim)

Die Arbeitsgruppen trafen sich im Laufe der Teilhabeplanung jeweils drei Mal, um die Situation themenspezifisch zu analysieren und Handlungsvorschläge zu formulieren.

2.5 Erhebungsmethoden

Um einen umfassenden Überblick über die Situation von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Rosenheim zu gewinnen und möglichst viele Perspektiven einzubeziehen, wurde auf eine Mischung aus quantitativen (weitgehend standardisierten) und qualitativen (nicht standardisierten) Erhebungsformen zurückgegriffen. Zu den qualitativen Erhebungsformen zählen die Interviews mit Fachleuten und Betroffenen. Die Befragung von Menschen mit Behinderungen erfolgte vollstandardisiert. Allen an den Erhebungen Beteiligten gilt unser Dank für ihre Teilnahmebereitschaft und Unterstützung. Darüber hinaus wurden verschiedene Dokumente und Statistiken von Behörden (Bezirk Oberbayern, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Zentrum Bayern Familie und Soziales) reanalysiert und Daten für den Planungsprozess aufbereitet.



Interviews mit Fachleuten

Im Juli und August 2012 wurden insgesamt 14 Interviews mit Fachleuten geführt, um einen Überblick und fachliche Einschätzungen zur behindertenpolitischen Lage und zur Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen in Stadt und Landkreis Rosenheim zu gewinnen. Die Auswahl der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner erfolgte nach regionalen und fachlichen Gesichtspunkten. Im Dezember 2012 wurden zudem zwei biographische Betroffeneninterviews geführt, um einen tieferen Einblick in die lebensgeschichtlichen Aspekte vor Ort zu erarbeiten. Wir bedanken uns herzlich bei allen Beteiligten für ihre Auskunftsbereitschaft.

Aus dem Bereich Behindertenpolitik

- Frau Mayer, Behindertenbeauftragte der Stadt Rosenheim
- Frau Read, Behindertenbeauftragte des Landkreises Rosenheim
- Herr Höck, Behindertenbeauftragter der Gemeinde Eggstätt

Aus dem Bereich Eingliederungshilfe

- Herr Sonntag, Leiter der Stabsstelle Strategische Sozialplanung, Geschäftsführer des Gremiums zur Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung Oberbayern

Aus dem Bereich barrierefreies Bauen

- Frau Degenhart, Architektin und Sprecherin der Beratungsstelle barrierefreies Bauen in der Bayerischen Architekten Kammer

Aus dem Bereich Schule und Arbeit

- Frau Wichmann, Schulrätin der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Rosenheim
- Herr Georgii, Leiter der Caritas Wendelstein Werkstätten
- Herr Bogenberger, Leiter der Philipp-Neri-Schule in Rosenheim

Aus dem Bereich Behindertenorganisationen und Vereine

- Frau Brühl, Vorsitzende Fortschritt Rosenheim e.V.
- Herr Bauer, Vorsitzender Leben mit Handicap e.V. und Geschäftsführer der Leben mit Handicap Prien GmbH und Co KG
- Herr Gerlmaier, ehemaliger Vorsitzender des Rosenheimer Blinden- und Sehbehindertenbundes
- Herr Strubel, Abteilungsleiter beim Sportbund DJK Rosenheim e.V.

Darüber hinaus wurden noch zwei Menschen mit Behinderungen in die oben genannten narrativen Interviews einbezogen.



Befragung von Menschen mit Behinderungen⁴

Um Auskunft über Probleme, Bedarfe, Ideen und Vorstellungen sowie die Lebenssituation der Bevölkerung zu erhalten, wurde eine repräsentative Befragung der Menschen mit Behinderungen bzw. deren Angehörigen durchgeführt. Die Versendung des standardisierten Fragebogens erfolgte ab dem Februar 2013 an eine Stichprobe von rund 800 Menschen mit Behinderungen in der Stadt Rosenheim und rund 2.800 Menschen mit Behinderungen im Landkreis Rosenheim.

Die Stichproben- und Adressenermittlung erfolgte über die Register des Zentrums Bayern Familie und Soziales und des Bezirks Oberbayern, um sowohl Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis als auch Menschen, die Eingliederungshilfe seitens des Bezirks beziehen, zu erfassen und anzuschreiben. Die ausgewählten Personen hatten die Möglichkeit neben dem per Post erhaltenen Fragebogen eine Version in Leichter Sprache oder in Großdruck in Anspruch zu nehmen. Diese konnten sie über das Sozial-, Wohnungs-, Versicherungs- und Grundsicherungsamt der Stadt Rosenheim oder das Landratsamt Rosenheim einfordern oder sie hatten die Möglichkeit, diese unter einer extra eingerichteten Internetseite selbst auszudrucken.

Das Ende der Feldzeit wurde auf März festgesetzt. Insgesamt beteiligten sich in dieser Zeit 829 Befragte aus dem Landkreis Rosenheim an der Studie, was einer Rücklaufquote von knapp 30 Prozent für den Landkreis Rosenheim entspricht.

Um einen Überblick über die grundlegenden Antwortverteilungen der Befragten zu ermöglichen, wurde ein ausführlicher Tabellenband erstellt. Dieser Tabellenband ist ebenso wie eine schriftliche Zusammenfassung der Befragungsergebnisse über den Internetauftritt des Landkreises Rosenheim abrufbar.

⁴ Stadt und Landkreis Rosenheim. Befragung von Menschen mit Behinderungen 2013. Auswertung durch das BASIS-Institut für soziale Planung, Beratung und Gestaltung GmbH. Bamberg 2013.



Befragung der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden (Kommunalbefragung)⁵

Im Zuge der Teilhabeplanung wurde ein Fragebogen für die Städte, Märkte und Gemeinden konzipiert, der die Bereiche "Infrastruktur", "Beratung und Information seitens der Kommune", "Kommunikation und Förderung" und "Planungsvorhaben" beinhaltet. Diese (standardisierte, schriftliche) Kommunalbefragung sollte neben bestehenden Angeboten auch eine reelle Einschätzung der Kommunen zu aktuellen Problemen und zukünftigen Entwicklungen im Zuge der Integrations- und Inklusionsarbeit in den einzelnen Kommunen abbilden.

Es beteiligten sich im 1. Quartal 2013 nicht alle Kommunen des Landkreises Rosenheim an der Befragung. Insgesamt 35 der 46 Kommunen machten Angaben, was einer Rücklaufquote von 76,1 Prozent entspricht.

Befragung von ambulanten Diensten⁶

Menschen mit Behinderungen erheben heute zu Recht einen Anspruch auf weitestgehende Selbstbestimmung. Doch eine selbstbestimmte Lebensführung, sei es in der Familie, der eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft, ist oft erst dann möglich, wenn geeignete ambulante Hilfsangebote zu Verfügung stehen.

Auf Initiative der Arbeitsgruppe „Wohnen“ wurde daher anhand einer schriftlichen Befragung der ambulanten Dienste und Sozialstationen in Stadt und Landkreis Rosenheim die ambulante Versorgungsstruktur im Sinne der Inklusion näher beleuchtet. An der Befragung beteiligten sich 36 Dienste, was einer Rücklaufquote von 67% entspricht.

⁵ Landkreis Rosenheim. Befragung der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden (Kommunalbefragung) 2013. Auswertung durch das BASIS-Institut für soziale Planung, Beratung und Gestaltung GmbH. Bamberg 2013.

⁶ Landkreis Rosenheim. Befragung von ambulanten Diensten, eigene Auswertungen. Rosenheim 2013.



3 MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM LANDKREIS ROSENHEIM

Vorbemerkungen

Die Schwerbehindertenstatistik des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung enthält die Anzahl der amtlich anerkannten Menschen mit Schwerbehinderungen ab einem festgestellten Grad der Behinderung nach Art, Ursache und Grad der Behinderung sowie nach persönlichen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort.⁷ Diese Statistik ermöglicht eine erste Orientierung in Bezug auf die Größe des Personenkreises, der auf behinderungsbedingte Unterstützung angewiesen ist, allerdings muss der sogenannte Schwerbehindertenausweis beantragt werden. Dies geschieht in der Regel, wenn die gesetzlich vorgesehenen Vergünstigungen, die damit verbunden sind (z.B. in der Erwerbstätigkeit), in Anspruch genommen werden sollen. Auch setzt die Entscheidung zur Beantragung eines Ausweises ein gewisses Maß an Informationen voraus. Es wird daher vermutet, dass in der Statistik z.B. Frauen ohne Berufstätigkeit und ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger unterrepräsentiert und Männer mit einer Erwerbskarriere überrepräsentiert sind.⁸ Überhaupt nicht erfasst sind Personen, die von einer Behinderung bedroht sind und Personen, bei denen ein Grad der Behinderung unter 50 festgestellt wurde.

Neben dieser "Dunkelziffer" ergibt sich aus der Statistik ein weiteres Problem: In den Kategorien zur Feststellung der "Art der Behinderung" werden Gruppen nach Kriterien zusammengefasst, die häufig eine Orientierung eher erschweren. In der veröffentlichten Statistik für Bayern sind in der Kreisauswertung lediglich die Oberkategorien berücksichtigt, in denen beispielsweise Querschnittlähmung, zerebrale Störungen, geistig/seelische Behinderungen und Suchterkrankungen zu einer (wenig aussagekräftigen) Kategorie zusammengefasst wurden. Das Statistische Landesamt hat jedoch auf Anfrage für den Landkreis Rosenheim eine aufgeschlüsselte Gesamtauswertung (kostenpflichtig) zur Verfügung gestellt.

⁷ Seit 1985 wird alle zwei Jahre eine Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen durchgeführt. Rechtsgrundlage ist § 131 Sozialgesetzbuch (SGB) - Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der jeweils geltenden Fassung. Erhoben werden die Angaben zu § 131 Abs. 1 des SGB IX. Auskunftspflicht ergibt sich aus § 131 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach lieferte das Zentrum Bayern Familie und Soziales zum Stichtag 31.12.2011 die Daten.

⁸ Vgl. auch Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Agentur für Gleichstellung im ESF. Menschen mit Behinderung. Online im Internet: URL: [http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews\[cat\]=92](http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews[cat]=92) (letzter Abruf am 21.08.2013)



Der Grad der Behinderung (GdB) und der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) werden durch ärztliche Begutachtungen bemessen. Für die Eintragung im Schwerbehindertenausweis wird ein Gesamt-GdB ermittelt. Zu berücksichtigen ist, dass bei einer Feststellung der Behinderung medizinisch-gesundheitliche oder behinderungsbedingte Probleme bei der Ausübung einer Beschäftigung im Vordergrund stehen. Der Grad der Behinderung lässt also keine Rückschlüsse auf einen tatsächlichen Unterstützungsbedarf im Alltag zu. Die Indikatoren lassen lediglich die Feststellung zu, in welchem Alter Beeinträchtigungen auftreten und ob diese z.B. durch einen (Berufs-) Unfall oder durch Krankheit verursacht worden sind, oder welche Funktionsbereiche dadurch stärker oder weniger betroffen sind. Dadurch ist es schwierig, konkrete Aussagen zu möglicher Teilhabe und inklusiver Sozialraumplanung zu treffen.⁹

In der Anlage 1 werden noch die wichtigsten Rechte und Nachteilsausgleiche in Abhängigkeit vom Grad der Behinderung im Schwerbehindertenausweis und den Merkzeichen dargestellt. Jeder GdB schließt grundsätzlich die mit niedrigeren GdBs verbundenen Rechte ein.

Merkzeichen dienen als Nachweis für besondere Beeinträchtigungen (siehe Anlage 2), die in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können. Mit den einzelnen Merkzeichen sind ebenfalls unterschiedliche Rechte und Nachteilsausgleiche verbunden.

3.1 Amtliche Statistiken

Laut Auskunft des Statistischen Bundesamts lebten zum Jahresende 2011 in Deutschland rund 7,3 Millionen schwerbehinderte Menschen. Etwas mehr als die Hälfte davon, 51 Prozent, waren Männer. 8,9 Prozent der Gesamtbevölkerung waren somit schwerbehindert. Mit dem Alter zunehmende gesundheitliche Beeinträchtigungen führen dazu, dass der Anteil Behinderter mit steigendem Alter höher wird. So waren deutlich mehr als ein Viertel (29%) der schwerbehinderten Menschen in Deutschland 75 Jahre und älter bzw. knapp die Hälfte (46%) gehörte der Altersgruppe zwischen 55 bis unter 75 Jahren an. Lediglich vier Prozent einer Schwerbehinderung war im Jahr 2011 angeboren bzw. trat vor der Vollendung des ersten Lebensjahres auf. Mit 83 Prozent wurde der überwiegende Teil der Behinderungen laut Statistischem Bundesamt durch eine Krankheit verursacht. Nur zwei Prozent waren auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit

⁹ Deutscher Behindertenrat. Einstieg in Inklusion- und Teilhabestatistiken – Weiterentwicklung statistischer Indikatoren im Bereich von Menschen mit Behinderungen. Berlin, 25.10.2010, S. 3. Online im Internet: URL: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00064322D1302028715.pdf> (letzter Abruf am 21.08.2013)

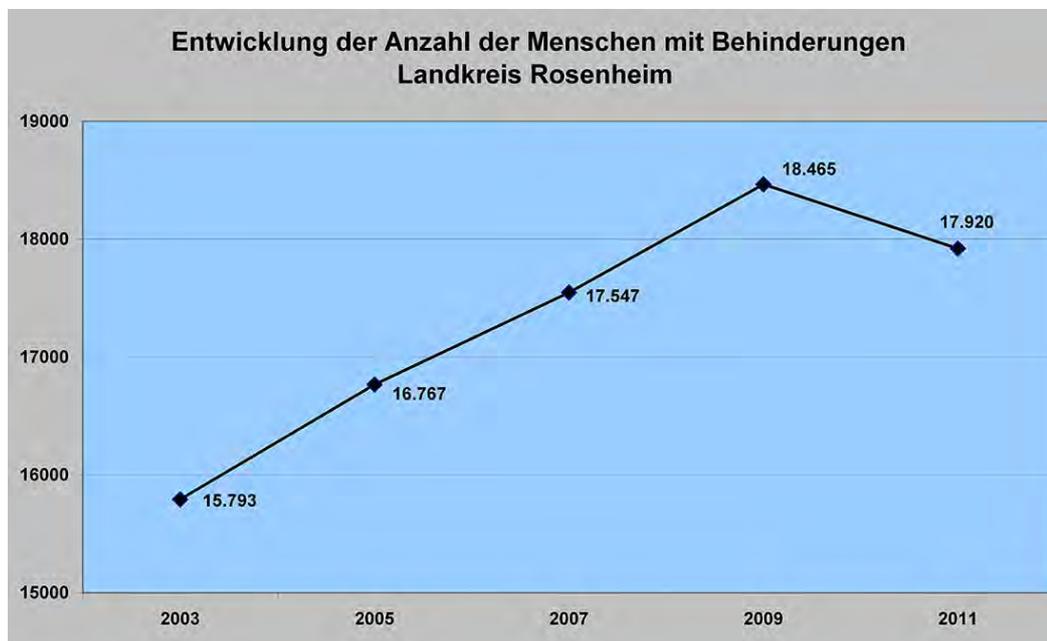


zurückzuführen. Zwei von drei Menschen mit Schwerbehinderungen hatten körperliche Behinderungen. Elf Prozent der Fälle entfielen auf eine geistige oder seelische Behinderung, auf zerebrale Störungen neun Prozent. Bei der übrigen, recht großen Gruppe von 18 Prozent war die Art der schwersten Behinderung nicht ausgewiesen.¹⁰

In Bayern lebten zum Stichtag 1.107.724 Einwohnerinnen und Einwohner mit Schwerbehinderungen (davon 572.400 Männer und 535.324 Frauen). Das entspricht bei einer Bevölkerung von 12.595.891 Personen in Bayern einem Anteil von 8,8 Prozent.

Im Landkreis Rosenheim lebten zum Stichtag 17.920 Menschen mit Schwerbehinderungen, was einen Anteil an der Gesamtbevölkerung von 7,3 Prozent bedeutet - und somit deutlich unter dem bundesdeutschen bzw. dem bayernweiten Anteil liegt. Die Anzahl der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Rosenheim steigt absolut sowie auch prozentual im Bevölkerungsanteil in den Jahren 2003 bis 2009 stetig an. Insgesamt ist ein Anstieg der Menschen mit Schwerbehinderungen im Landkreis Rosenheim z.B. im Zeitraum 2003 bis 2011 um 13,5 Prozent zu verzeichnen. Der Rückgang im Vergleich der Erhebungen zum Jahresende 2009 zum Jahresende 2011 entsteht lediglich aufgrund einer Bereinigung der Register der schwerbehinderten Menschen.¹¹

Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Behinderungen Landkreis Rosenheim



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung 2003-2011 zum Stichtag 31.12. des Jahres, eigene Darstellung

¹⁰ Statistisches Bundesamt. Pressemitteilung vom 18. September 2012 – 324/12.

Online im Internet: URL:

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/09/PD12_324_227pdf.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf am 21.08.2013)

¹¹ Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung. Statistische Berichte. Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2011. München 2012, S. 2



Als Ursachen für den Anstieg kann vermutet werden, dass Menschen mit Behinderungen eine steigende Lebenserwartung haben bzw. der Anteil älterer Menschen wächst, die potentiell häufiger eine Behinderung haben als junge Menschen.

Die größte Gruppe der Menschen mit Schwerbehinderungen stellen im Landkreis Rosenheim zum 31.12.2011 die Personen mit Funktionseinschränkungen und/oder (Teil-)Verlusten an Gliedmaßen, Wirbelsäule oder Brustkorb (26,3%). Die zweitgrößte Gruppe ist der Personenkreis, bei dem als schwerwiegendste Art der Behinderung die Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen festgestellt wurde (20,8%). Die Tatsache, dass im Landkreis Rosenheim 18,6 Prozent der Menschen mit Behinderungen unter der Bezeichnung 'sonstige oder ungenügend bezeichnete Behinderungen' zusammengefasst werden, macht auch hier deutlich, dass die bestehende Einteilung einer Überarbeitung bedarf, um strukturplanerisch und inhaltlich effektiver verfahren zu können.¹² Auch die mit lediglich 53 Personen besetzte Gruppe der Querschnittgelähmten hat im Zuge der Teilhabeplanung bei der Interpretation der Statistiken zu Verunsicherung geführt bzw. ihre Größe wurde in Frage gestellt. Hier sei auf die Ausführungen bezüglich der nicht immer nachvollziehbaren Zuordnung von Menschen mit Behinderungen zu bestimmten Gruppen verwiesen.

Tabelle 1: Menschen mit Behinderungen Landkreis Rosenheim nach Art der schwersten Behinderung 2011

Art der schwersten Behinderung	Insgesamt	Anteil an allen Menschen mit Schwerbehinderungen
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	3.728	20,8%
Funktionseinschränkung / (Teil-) Verluste (Gliedmaßen, Wirbelsäule, Rumpf), Deformierung Brustkorb	4.708	26,3%
Querschnittlähmung	53	0,3%
zerebrale Störung <u>mit</u> neurologischen Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat	980	5,5%
zerebrale Störung <u>ohne</u> neurologische Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat	845	4,7%

¹² Diese Gruppe umfasst Personen mit Behinderungen mit Einzel-GdB unter 25 und Personen mit anderweitig nicht einzuordnenden oder ungenügend bezeichneten Behinderungen.



Störungen der geistigen Entwicklung	711	4,0%
Blindheit und Sehbehinderung	739	4,1%
Sprach- oder Sprechstörung, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörung	765	4,3%
Psychosen, Neurosen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, Suchtkrankheiten	1.368	7,6%
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u.a.	677	3,8%
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	3.341	18,6%
Gesamt	17.915¹³	100,0%

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung 2012, eigene Darstellung

Von den amtlich anerkannten Menschen mit Schwerbehinderungen im Landkreis Rosenheim leidet rund ein Viertel unter sehr schweren Beeinträchtigungen. Bei fast 5.000 Personen wurde von den zuständigen Stellen ein Grad der Behinderung 100 festgestellt, das entspricht 27,9 Prozent. Der geringste Grad von 50 wurde über 5.600 Menschen mit Schwerbehinderungen zuerkannt, das entspricht 31,5 Prozent.

Tabelle 2: Menschen mit Behinderungen nach Grad der Behinderung 2011

Grad der Behinderung	Landkreis Rosenheim		Oberbayern	
	absolut	in %	absolut	in %
50	5.648	31,5%	110.657	32,0%
60	2.765	15,4%	57.030	16,5%
70	1.713	9,6%	36.424	10,5%
80	1.930	10,8%	38.811	11,2%
90	866	4,8%	17.252	5,0%
100	4.988	27,9%	86.120	24,9%
insgesamt	17.920	100,0%	346.294	100,0%
Anteil an der Gesamtbevölkerung		7,3%		7,8%

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung 2012, eigene Darstellung

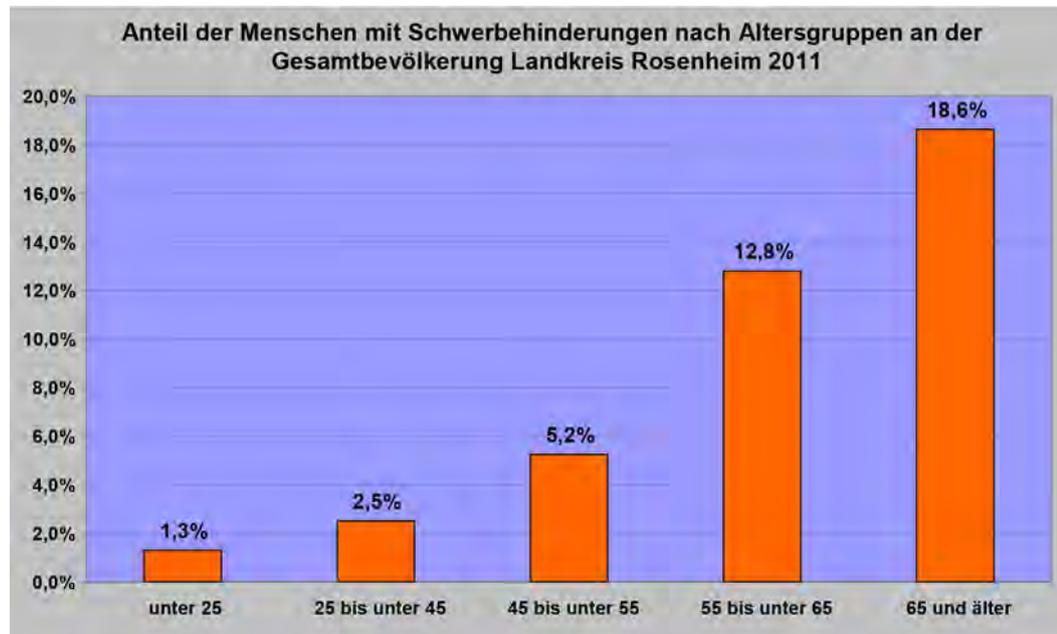
¹³ Abweichungen bei der Gesamtzahl der Schwerbehinderten ergeben sich durch die Aufschlüsselung des Statistischen Landesamts in den Unterkategorien, in denen Zahlenwerte als "unbekannt, geheim oder nicht rechenbar" ausgewiesen werden. In den Oberkategorien werden diese Zahlenwerte allerdings ausgewiesen.



Die Schwerbehindertenquote fällt im bayerischen Regionalvergleich sehr unterschiedlich aus, sie pendelte zum Stichtag 31.12.2011 zwischen 7,6 Prozent (Schwaben) und 11,2 Prozent (Oberpfalz). Bayernweit steigt sie allerdings durchgehend mit zunehmendem Alter an. Männer sind (insbesondere bei den ab 55-Jährigen) eher schwerbehindert als Frauen. Als eine Ursache hierfür wird angeführt, dass Männer häufiger erwerbstätig sind und daher eher Anträge auf Anerkennung einer Schwerbehinderung stellen, um so die Vorteile des Schwerbehindertenrechts für den Arbeitsmarkt und die Rente (Frühverrentung) nutzen zu können.¹⁴

Erwartungsgemäß kommen auch im Landkreis Rosenheim Behinderungen bei Personen im fortgeschrittenen Alter häufiger vor als bei jüngeren Menschen. Für den Landkreis Rosenheim zeigt die Schwerbehindertenstatistik, dass deutlich über die Hälfte (51,8%) der amtlich anerkannten Menschen mit Schwerbehinderungen älter als 65 Jahre sind. Die Gruppe der unter 18-Jährigen hingegen macht im Vergleich nur 2,7 Prozent (ohne Abbildung) aus. Überträgt man die Zahlen auf die Gesamtbevölkerung so zeigt Abbildung 2, dass somit fast ein Fünftel der über 65-jährigen im Landkreis (18,6%) einen Schwerbehindertenausweis hat und diese Tatsache im Vergleich mit den anderen Altersgruppen stetig zunimmt. So fällt der Anteil der unter 25-Jährigen mit einem Schwerbehindertenausweis mit 1,3 Prozent am geringsten aus.

Abbildung 2: Anteil der Menschen mit Schwerbehinderungen nach Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung Landkreis Rosenheim 2011



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung 2012, eigene Berechnungen

¹⁴ Statistisches Bundesamt (Destatis). Statistik der schwerbehinderten Menschen. Kurzbericht. Wiesbaden 2012, S. 6



3.2 Eingliederungshilfe

Vorbemerkungen

Anspruch auf Eingliederungshilfe haben unter bestimmten Umständen Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit beeinträchtigt ist oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind. Die Eingliederungshilfe hat zum Ziel, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und behinderte Menschen möglichst weitgehend in die Gesellschaft einzugliedern.¹⁵ In Bayern werden seit 2009 alle Hilfen für Menschen mit Behinderungen von den bayerischen Bezirken finanziert, unabhängig davon, ob es sich um ambulante oder (teil-)stationäre Hilfen handelt und unabhängig davon, ob eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt.

Im Jahr 2010 legte der Bezirk Oberbayern im Rahmen seiner strategischen Gesamtsozialplanung erstmals einen umfassenden Sozialbericht über die Handlungsfelder in seinem Zuständigkeitsbereich vor. Der "Erste Sozialbericht des Bezirks Oberbayern" gibt Auskunft über soziale Lagen und über Angebote von Leistungen zur Teilhabe in Oberbayern. Es finden sich dort u.a. Daten zu den Leistungsberechtigten, einwohnerbezogene Kennzahlen sowie Informationen über Einrichtungen und Dienste in den Bereichen Psychiatrie, Suchthilfe und Behindertenhilfe in München und Oberbayern. Grundlage der dargestellten Daten zu den Leistungsberechtigten sind die Controllingberichte der Abteilung II des Bezirks Oberbayern (Jahresberichte Hilfen für Menschen mit Behinderungen und Hilfen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit), dabei handelt es sich um Verlaufsfälle mit Zahlungsstrom zum Abfragezeitpunkt.¹⁶

Im November 2012 erschien der "Zweite Sozialbericht des Bezirks Oberbayern". Neben den Grundlagen und Daten zum Ist-Stand sind hier die Planungsperspektiven für die nächsten drei Jahre aufgezeigt. Ebenso hat der Bezirk Oberbayern, da viele Strukturen erst aus der regionalen Sicht transparent werden, erstmals die Daten für Landkreise und kreisfreie Städte regionalisiert aufbereitet.¹⁷

¹⁵ Die Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII ist eine nachrangige Leistung. Sie wird nur dann gewährt, wenn keine Ansprüche gegenüber vorrangigen Rehabilitationsträgern (z.B. Krankenkassen, Bundesanstalt für Arbeit, Integrationsamt oder Rentenversicherungsträger) bestehen. Leistungen nach dem SGB XII sind in der Regel abhängig vom Einkommen und Vermögen.

¹⁶ Bezirk Oberbayern. Erster Sozialbericht des Bezirks Oberbayern im Rahmen der Gesamtsozialplanung. München 2010, S. 42

¹⁷ Bezirk Oberbayern. Zweiter Sozialbericht des Bezirks Oberbayern im Rahmen der Gesamtsozialplanung. München 2012, S. 11

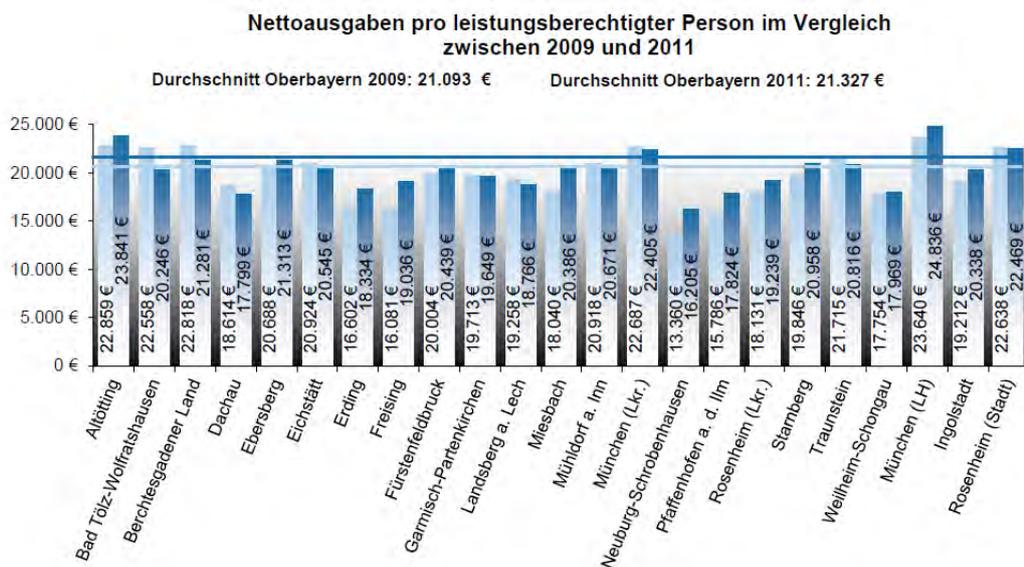


Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Rosenheim

Insgesamt wurden im Jahr 2011 im Landkreis Rosenheim für 2.047 Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfen gewährt. Diese verteilen sich auf die drei Unterstützungsformen ambulant (36,6%), teilstationär (36,8%) und vollstationär (26,5%).

Vergleicht man die Zahl der Menschen mit eingetragenem Grad der Behinderung mit der Zahl der Menschen, die Eingliederungshilfe vom Bezirk beziehen, kann man feststellen, dass nur jeder 6. Mensch mit eingetragenem Grad der Behinderung auch Eingliederungshilfe vom Bezirk bezieht. Wie in Oberbayern gesamt ist auch im Landkreis Rosenheim ein Anstieg der leistungsberechtigten Personen in den letzten Jahren insgesamt zu verzeichnen: Im oberbayerischen Durchschnitt stieg die Zahl der leistungsberechtigten Personen pro 1.000 Einwohner in den Jahren 2009 bis 2011 von 7,7 auf 8,2, im Landkreis Rosenheim von 7,8 auf 8,2 leistungsberechtigte Personen (ohne Abbildung). Die Zahlungsströme im Jahr 2011 beliefen sich in der Eingliederungshilfe für den Landkreis auf 39.383.038 Euro. Pro Einwohner ergaben sich für den Landkreis knapp 157 Euro (Durchschnitt Oberbayern 174,73 Euro). Damit liegt der Landkreis im oberbayerischen Vergleich 10,2% unter dem Durchschnitt. Ähnlich stellt es sich bei den Nettoaussgaben pro leistungsberechtigte Person dar: Wie in Abbildung 3 ersichtlich, flossen mit 19.239 Euro pro leistungsberechtigter Person 9,8 Prozent weniger als im Bezirksdurchschnitt.

Abbildung 3: Nettoaussgaben pro leistungsberechtigter Person im Vergleich 2009 und 2011

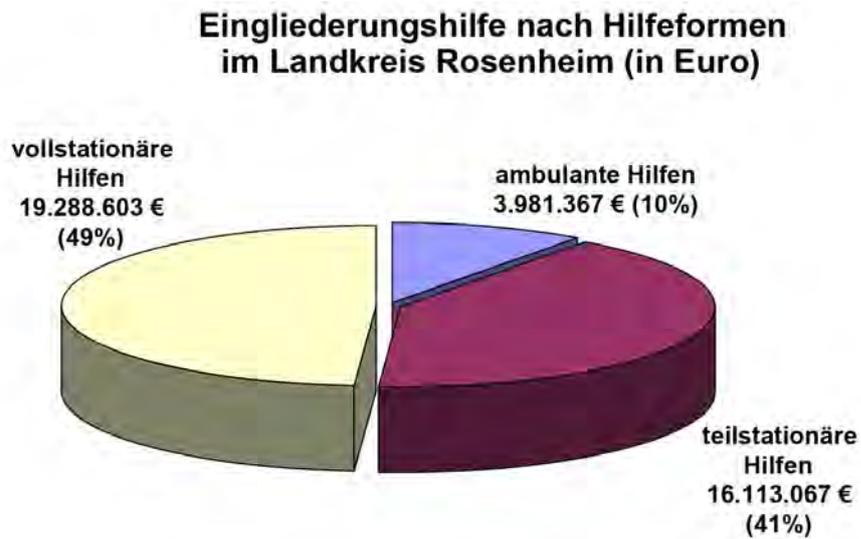


Quelle: Bezirk Oberbayern; Zweiter Sozialbericht des Bezirks Oberbayern 2012



Betrachtet man die Verteilung der Gelder der Eingliederungshilfe nach Hilfeformen, ergibt sich für den Landkreis Rosenheim im Jahr 2011 eine wie folgt prozentuale Verteilung: 49 Prozent der Eingliederungshilfe fließen in die stationären Hilfen, 41 Prozent in die teilstationären Hilfeformen und 10 Prozent der Eingliederungshilfe entfielen auf die ambulanten Hilfen.

Abbildung 4: Eingliederungshilfe nach Hilfeformen



Quelle: Bezirk Oberbayern 2011, eigene Darstellung



4 HANDLUNGSFELDER DER TEILHABEPLANUNG

Die Arbeitsgruppen waren das Herzstück der Teilhabeplanung. Dort wurden zentrale Themen der Handlungsfelder von 10 bis 30 Menschen diskutiert und Maßnahmenvorschläge abgeleitet. Wichtig war für die Diskussion, keine Fragen auszublenden, auch wenn das zunächst bedeutete, die rechtliche Zuständigkeit für einzelne Fragen außen vor zu lassen. Viele Maßnahmen können vom Landkreis Rosenheim selbständig umgesetzt werden, manche nur zusammen mit anderen. Und manchmal kann die Anregungen, eine Maßnahme umzusetzen, lediglich an Dritte (z.B. den Bezirk Oberbayern) weitergemeldet werden, da die Umsetzung in deren Aufgabenbereich fällt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Arbeitsgruppen vorgestellt. Zunächst wird jeweils die Ausgangssituation beschrieben, dann werden Ziele benannt und zuletzt werden Maßnahmenempfehlungen¹⁸ gegeben, wie diese Ziele erreicht werden können.

4.1 Handlungsfeld (Früh-) kindliche Bildung

Vorbemerkung

Das Handlungsfeld (Früh-) kindliche Bildung wurde innerhalb des Planungsprozesses nicht im Rahmen einer Facharbeitsgruppe erarbeitet. Daher können im Folgenden nur kurz die Rahmenbedingungen und die Ausgangssituation im Landkreis skizziert werden. Eine Facharbeitsgruppe wird nach Verabschiedung des Teilhabeplans eingesetzt und das Thema im Laufe des Jahres 2014 vertieft bearbeitet (siehe 4.1.2 Maßnahmen).

4.1.1 Ausgangssituation

Die Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen wird zunehmend Realität. Damit kommt der frühkindlichen Bildung gesellschaftlich eine Vorreiterrolle in Bezug auf die Umsetzung der Inklusion zu. Das Miteinander von Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen wird in vielen Kindertagesstätten täglich erlebt und gelebt. Damit sind die Kindertagesstätten eine wichtige Keimzelle der Inklusion. Nicht nur die Kinder, sondern auch deren Eltern erleben das Zusammensein von Kindern mit und Kindern ohne Behinderungen als Normalität.

Über den Grundsatz der uneingeschränkten Teilhabe hinaus hat der Gesetzgeber in § 22a Absatz 4 SGB VIII einen integrativen Förderauftrag für

¹⁸ Maßnahmenempfehlungen im Überblick (verkürzte Darstellung) siehe Anlage 5



Kindertageseinrichtungen normiert, wonach Kinder mit und ohne Behinderung grundsätzlich in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen.

Im Landkreis Rosenheim wurden 2013 (Stichtag 01.01.) 207 Integrationskinder in den Bereichen Kinderkrippe (2%), Kindergarten (70%), Haus für Kinder (16%) und Hort (12%) gefördert. Im Jahre 2009 waren es noch 131 Integrationskinder. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 58% innerhalb von 4 Jahren. Der Anteil von Integrationskindern zu allen betreuten Kindern (8.631) beträgt aktuell ca. 2,4%.¹⁹

Integrationskinder im Rahmen des BayKiBiG sind Kinder die einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII oder § 35 a SGB VIII haben und die über einen entsprechenden Bescheid des Bezirkes Oberbayern oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verfügen. Der Träger der Kindertageseinrichtung muss wiederum eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem Bezirk oder dem Jugendamt abgeschlossen haben damit auch eine tatsächliche Förderung in der Einrichtung für dieses Kind stattfinden kann.

Ein Integrationskind belegt in der Regel drei Plätze in der Einrichtung. Dies bedeutet, dass dadurch nicht so viele Kinder aufgenommen werden können, da durch das Integrationskind weniger Plätze zur Verfügung stehen. Der Träger erhält wiederum für ein Integrationskind einen Förderfaktor von 4,5 (anstatt wie bei einem Regelkind 1,0, Kind unter drei Jahren 2,0, Schulkind 1,2 und Migrationskind 1,3), also eine deutlich höhere Betriebskostenförderung, so dass der Personalmehrbedarf aufgrund der intensiveren Betreuung gedeckt ist. Zudem stockt der Bezirk Oberbayern die kindbezogene Förderung um den Faktor 1 auf, stellt 50 heilpädagogische Fachleistungsstunden pro Integrationskind und Jahr zu Verfügung und gewährt zusätzliche Sachkosten.

Eine Einrichtung ist dann eine integrative Einrichtung, wenn mindestens drei Integrationskinder diese besuchen (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG). Bei weniger als drei Integrationskindern handelt es sich um eine Einzelintegration in der Einrichtung. Zum Stand Juli 2013 gibt es im Landkreis 25 Integrationseinrichtungen (nach BayKiBiG) und 21 Einrichtungen mit Einzelintegration.

4.1.2 Maßnahmen

Eine Facharbeitsgruppe zur vertieften Bearbeitung des Themas wird eingerichtet. Die Arbeitsgruppe wird ab Anfang 2014 tätig. Grundsätzlich wird die Arbeitsgruppe allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen stehen. Es ist darauf zu achten, dass eine Beteiligung von Kreisverwaltung, Kreispolitik, Fachleuten, Elternvertretungen und vor allem betroffenen Eltern sichergestellt ist. Bei Bedarf soll auch auf externe Unterstützung durch ein sozialwissenschaftliches Institut zurückgegriffen werden können.

¹⁹ Kreisjugendamt Rosenheim, KIBIG.web, eigene Auswertungen. Rosenheim 2013.



4.2 Handlungsfeld Schule

4.2.1 Ausgangssituation

Berührungspunkte mit Menschen mit Behinderungen werden sich abbauen lassen, wenn schon frühzeitig ein normaler und regelmäßiger Kontakt zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern besteht. Dies ist auch langfristig eine Chance auf Veränderung, hin zu einer inklusiven Bildungslandschaft und einer inklusiven Gesellschaft.

Inklusion einzelner Schüler (Einzelintegration)

Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen die wohnortnahe allgemeine Schule. Sie werden unter Beachtung ihres individuellen Förderbedarfs unterrichtet. Unterstützung erfahren sie durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD)²⁰ der Förderschule und ggf. durch Schulbegleitung²¹. In Stadt und Landkreis Rosenheim gibt es im Schuljahr 2012/13 225 Einzelintegrationen ohne Schulbegleitung an insgesamt 28 Grund- und Mittelschulen (Abfrage im September 2012 durch die staatlichen Schulämter Rosenheim)²². Die Schülerinnen und Schüler sind den Förderschwerpunkten Lernen, Sehen, Sprache, Hören, emotional-soziale Entwicklung oder körperlich-motorische Entwicklung zugeordnet und werden mit der Unterstützung des MSD an Regelschulen unterrichtet. 22 Schülerinnen und Schüler mit Autismus bzw. Asperger-Syndrom, hohen körperlichen Einschränkungen (Sehen, Hören, Kleinwuchs, spastische Lähmung) und Intelligenzminde- rung werden mit zusätzlicher Unterstützung durch Schulbegleitungen an 19 Regelschulen unterrichtet.²³ Im Landkreis wird auf viele gute Beispiele für gelungene Einzelintegration hingewiesen. Eltern haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihr Kind mit Behinderungen auf der Schule ihrer Wahl be- schulen zu lassen.

²⁰ Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) bieten individuelle Beratung und breit gefächerte Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten in allgemeinen Schulen, aber auch für Lehrkräfte, Eltern und Erziehungsberechtigte.

²¹ Schulbegleitung erfolgt durch eine Person, die während eines Teils oder auch während der gesamten Schulzeit (in Einzelfällen einschließlich des Schulweges) bei einer Schülerin oder einem Schüler ist, um dessen behinderungsbedingte Defizite zu kompensieren und Hilfestellungen zu geben. Die konkreten Aufgaben der Schulbegleitung bestimmen sich im Einzelfall nach den jeweiligen persönlichen Erfordernissen.

²² Auch in weiterführenden Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf inkludiert. Quantitative Erhebungen dazu liegen jedoch nicht vor.

²³ Staatliche Schulämter in der Stadt und im Landkreis Rosenheim. Information vom 11.01.2013.



Kooperationsklassen

Kooperationsklassen sind Klassen der allgemeinen Schule, die Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf besuchen. Die Gruppe mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat in der Regel die Größenordnung von fünf bis sechs Schülern. Eine Lehrkraft der Förderschule betreut die Kooperationsklasse mit mehreren Stunden pro Woche. Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und Grundschulen soll dabei besonders gefördert werden. Aktuell gibt es im Schulamtsbezirk Rosenheim 28 Kooperationsklassen an 13 Schulen.

Partnerklassen

Eine weitere Form der Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und anderen Schularten ist die Partnerklasse. Partnerklasse bedeutet, dass eine Regelschulklasse mit einer Förderklasse wie in einem Tandem zusammenarbeitet. Art und Umfang des gemeinsamen Unterrichts stimmen die Lehrkräfte miteinander ab. Aktuell gibt es im Schulamtsbezirk Rosenheim vier Partnerklassen.

Schulen mit Inklusionsprofil

In Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ wird Lehrpersonal der Förderschule in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden. Es können Klassen eingerichtet werden, in denen Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Förderbedarf gemeinsam mit solchen ohne einen Förderbedarf unterrichtet werden. Aktuell gibt es im Schulamtsbezirk Rosenheim drei Grundschulen mit dem Profil Inklusion. Zwei davon im Stadtgebiet Rosenheim, eine im Landkreis (Gemeinde Tuntenhausen).

Förderschulen / Förderzentren

Die Förderzentren sind Kompetenzzentren für Sonderpädagogik und ein alternativer Lernort zur allgemeinen Schule, in denen insbesondere Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet und gefördert werden.²⁴ Es werden Förderschulen mit folgenden Schwerpunkten unterschieden:

- Förderschwerpunkt Sehen
- Förderschwerpunkt Hören

²⁴ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die Förderschulen in Bayern. Online im Internet: URL: <http://www.km.bayern.de/eltern/schularten/foerderschule.html> (letzter Abruf am 21.08.2013)



- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- Förderschwerpunkt Sprache
- Förderschwerpunkt Lernen
- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Im Landkreis Rosenheim gibt es sieben Förderzentren. Zudem befinden sich noch zwei Förderzentren im Stadtgebiet Rosenheim.

Eine Auflistung der Förderschulangebote findet sich in der Anlage 3.

Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)

Jedem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf, das eine Regelschule besucht, können regelmäßige Stunden des Mobilen Sonderpädagogischen Diensts zugeteilt werden. Die Anzahl der MSD-Förderstunden je behindertes Kind wird als zu gering erachtet und deckt bei weitem nicht den tatsächlichen Bedarf. Die Stundenzahl sollte individuell festzulegen sein. Strukturell ist auch die Differenzierung nach Behinderungsarten (gefördert wird nach Förderschwerpunkten) problematisch. Eine bessere Nutzung der Ressourcen sollte angestrebt werden. Dazu wäre es denkbar, dass sich Förderzentren zusammenschließen und einen MSD-Stundenpool bilden, der flexibel einsetzbar ist.

Schulbegleitung²⁵

Schulbegleitungen sind unter den aktuell gegebenen Rahmenbedingungen und in der aktuellen Phase der Inklusionsentwicklung an Schulen sehr wichtige Unterstützungspersonen. Die Arbeitsgruppe „Schule“ hat jedoch deutlich gemacht, dass im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII im Landkreis nicht ausreichend Personen für Schulbegleitungen zu Verfügung stehen. Im Bereich der Jugendhilfe (Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII) können erfahrungsgemäß in aller Regel zeitnah geeignete Personen gefunden werden.

Schulbegleitungen werden als „Zwischenlösung“ auf dem Weg zu einer inklusiven Schule gesehen. Der Einsatz sollte nur im individuellen Einzelfall erfolgen. Zu bevorzugen sind auf jeden Fall Tandemlehrerschaften von Lehrkräften mit pädagogischer und sonderpädagogischer Ausbildung (Zwei-Lehrkräfte-Prinzip). Erfahrungen zeigen, dass Schulbegleitungen besonders dann eine gute Ergänzung darstellen, wenn sie der Schul-

²⁵ Vgl. dazu: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus und Verband der Bayerischen Bezirke. Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen (Regelschulen) bei der Beschulung von Schülern/innen mit Behinderung, München 2012.



dienstgemeinschaft angehören. Oberste Priorität für ein gelingendes inklusives Schulsystem bleibt jedoch die Forderung nach dem Zwei-Lehrkräfte-Prinzip.

Zusammenarbeit und Kooperationen

Der Übergang von Kindertagesstätten an Schulen ist im Landkreis durch die beteiligten Einrichtungen und Dienste gut organisiert. Die Grundschulen gehen auf die Kindertagesstätten zu, informieren und wählen gemeinsam mit den Eltern die passende Beschulung. Zudem unterstützt der Mobile Sonderpädagogische Dienst die Kindertageseinrichtungen. Es bestehen auch sonst gute Kooperationen unter den Fachleuten (z.B. zwischen den Kooperationsbeauftragten der Kindergärten und Grundschulen). Von Seiten der Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Rosenheim wird das Thema Inklusion u.a. in einem Qualitätszirkel (Zusammenarbeit Regelschule und Förderschule / MSD) und in unterschiedlichen regelmäßigen Treffen der Schulleitungen weiterentwickelt.

Zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen

Im diesem Bereich sind die Fallzahlen der Befragung sehr gering. Einzelne postalische und auch telefonische Rückmeldungen lassen die Vermutung zu, dass Eltern ihre Kinder als besonders förderbedürftig sehen, aber nicht als Mensch mit Behinderungen. Es zeigt sich auch, dass ein eingetragener Grad der Behinderung (GdB) bei dieser Altersgruppe weniger auftritt als in anderen Altersgruppen. Trotz geringer Fallzahlen können folgende Auswertungen einen Anhaltspunkt zur Situation im Landkreis geben:

- Hilfreiche Unterstützung für den Übergang zur Schule erhalten 14 Kinder mit Behinderungen, das entspricht 93% der Antwortenden.
- Von 27 Kindern mit Behinderungen besuchen 22 (81,5%) eine Förderschule und 5 (18,5%) eine Regelschule. Mit der aktuellen Beschulung sind 23 Eltern (70%) eher bzw. sehr zufrieden.
- 7 Kinder (21%) haben eine Schulbegleitung.
- Von 32 antwortenden Eltern wurde genau die Hälfte bei der Wahl der Schule fachlich beraten. Zwei Drittel davon fanden die Beratung für hilfreich.
- Die Eltern bzw. Kinder erhalten gut zur Hälfte (17 Kinder, 53%) eine hilfreiche Vorbereitung und Unterstützung für den Übergang ins Berufsleben.



4.2.2 Das wollen wir erreichen

Es gibt die Möglichkeit, alle Kinder mit Behinderungen wohnortnah und inklusiv zu beschulen.

4.2.3 mittelfristige Handlungsziele

Alle Bildungseinrichtungen sind barrierefrei zu gestalten. Eine ausreichende Zahl an qualifizierten Personen für Schulbegleitungen an Regelschulen wird sichergestellt. Mittelfristig wird das Zwei-Lehrkräfte-Prinzip (Tandem von Lehrkraft der allgemeinen Schule und einer Lehrkraft für Sonderpädagogik) verwirklicht. Gemeinsame Aktionen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen werden verstärkt realisiert. Die Inklusionsberatung, einschließlich der Elternberatung zur Inklusion an Schulen, wird ausgebaut.

4.2.4 Maßnahmen

Gemeinsame Aktionen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen

Gemeinsame Aktionen von Schulen, insbesondere weiterführenden Schulen und Sonderpädagogischen Förderzentren, werden durchgeführt. Kooperationschancen im Rahmen der Projekt-Seminare zur Studien- und Berufsorientierung an Gymnasien (P-Seminare) werden geprüft.

Personen für Schulbegleitungen

Personen für Schulbegleitungen sollen durch gezielte Maßnahmen gewonnen und ausreichend qualifiziert werden. Der Einsatz sollte nur im individuellen Einzelfall erfolgen. Schulbegleitung an Regelschulen ist dauerhaft kein Instrument zur Umsetzung inklusiver Beschulung. Zu bevorzugen sind auf jeden Fall Tandemlehrerschaften von Lehrkräften mit pädagogischer und sonderpädagogischer Ausbildung.

Inklusionsberatung an Schulen, Elternberatung

Eine ausschließlich auf Schule bezogene Inklusionsberatung wird in Zusammenarbeit vom Staatlichen Schulamt Rosenheim und verschiedenen Kooperationspartnern, insbesondere den Förderzentren, geschaffen. Erste konzeptionelle Planungen dazu laufen bereits. Das weitere Vorgehen wird im Herbst 2013 abgestimmt.



Inklusionsbeauftragte an Schulen

Die Kompetenz der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer an Schulen hinsichtlich Inklusion wird schrittweise erweitert. Eine Erstschulung wird angeboten. Die Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer übernehmen eine Lotsenfunktion gegenüber Lehrern und Eltern und unterstützen die Weiterentwicklung des Themas Inklusion an ihrer Schule.

Informationen und Bewusstsein

Das Bewusstsein und die Information zur Inklusion an Regelschulen, insbesondere an weiterführenden Schulen, werden schrittweise und kontinuierlich erhöht.

Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)

Es wird darauf hingewirkt, dass die Ressource „Mobiler Sonderpädagogischer Dienst“ effizienter und flexibler genutzt werden kann und zudem der Umfang der Förderstunden erhöht wird. Die fachliche Anbindung sollte weiterhin an den Förderzentren erfolgen.

Information

Das Bildungsportal der Stadt und des Landkreises Rosenheim könnte zukünftig als Informationsplattform für das Thema „Inklusion an Schulen“ dienen. Es wird geprüft, ob das Bildungsportal als Online-Informationsplattform sinnvoll genutzt werden kann.

Leitfaden für Eltern und Fachkräfte

Ein Leitfaden für Eltern und schulische Fachkräfte, der über Hilfsangebote und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zum Thema „Inklusion an Schulen“ informiert, wird gemeinsam mit Fachkräften entwickelt.



4.3 Handlungsfeld Wohnen

4.3.1 Ausgangssituation

Wie selbständig ein Mensch lebt bzw. leben kann, und wie stark dieser in die Gesellschaft eingebunden ist, hängt stark von der Wohnform und Wohnsituation ab. Dies trifft insbesondere für Menschen mit Behinderungen zu, die zur Bewältigung des Alltags Unterstützung brauchen. Viele Menschen mit Behinderungen streben Wohnsettings an, die größtmögliche Freiheit bei der Lebensgestaltung bieten.

Nur ein geringer Anteil der Menschen mit Behinderungen lebt in Heimen. Viele werden von Angehörigen, Bekannten oder Nachbarn unterstützt und leben zusammen mit Angehörigen oder in einer eigenen Wohnung. Teilweise wird die Unterstützung zur Alltagsbewältigung auch durch mobile Dienste oder "Ambulant Betreutes Wohnen" sichergestellt. Zunehmend werden in den letzten Jahren auch gemeinschaftliche Wohnformen realisiert, die sich vom Ambulant Betreuten Wohnen dadurch unterscheiden, dass Menschen dort als Mieter und nicht als zu Betreuende mit Betreuungsvertrag wohnen. Die Umsetzungen gemeinschaftlicher Wohnformen aktuell sind allerdings noch sehr selten.

Durch die gestiegene Lebenserwartung gibt es immer mehr Menschen mit Behinderungen, die Einschränkungen erst im Lebensverlauf und häufig erst im höheren Lebensalter erworben haben. Dadurch wächst die Anzahl derer, die zur Bewältigung des Alltags in der eigenen Wohnung Unterstützung brauchen, ständig. Um das Wohnen in der eigenen Wohnung in guter Lebensqualität zu realisieren, stellen sich einige zentrale Fragen:

- Ist die Wohnung den spezifischen Bedürfnissen der Bewohnerin/ des Bewohners angepasst (z.B. Barrierefreiheit, aber auch Infrastrukturanbindung und Kontaktmöglichkeiten im Nahumfeld)?
- Kann die benötigte Unterstützung durch Dritte in dem gewählten Wohnsetting von Angehörigen, Bekannten, Nachbarn oder sozialen Diensten abgesichert werden?

Da sich vor allem immer mehr ältere Menschen diese Fragen stellen (müssen), gewinnt die Anpassung bestehenden Wohnraums, das Weben individueller Betreuungsnetzwerke und die Unterstützung bei der Bewältigung des Haushalts zunehmend an Bedeutung.

Im Landkreis Rosenheim besteht ein Mangel an barrierefreiem und kostengünstigem Wohnraum, so die übereinstimmende Meinung der Fachleute. Es ist absehbar, dass dieser Bedarf in den nächsten Jahren noch an-



steigen wird. Der wirkliche Bedarf kann derzeit aber nicht quantifiziert werden.

Aus dem Mangel an Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Körperbehinderung ist ein Wohnprojekt in Prien a. Chiemsee entstanden. Der Verein „Leben mit Handicap e.V.“ hat 2012 eine Wohnanlage mit 30 Wohnplätzen für Menschen mit überwiegend Körper- und Mehrfachbehinderung fertig gestellt. Die Wohnanlage wird als ambulant und intensiv ambulant betreutes Wohnen geführt. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner mietet sein Apartment und anteilig die Gemeinschaftsräume. In der Regel beantragt er für Grundsicherung, Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen ein trägerübergreifendes persönliches Budget und beauftragt einen mobilen Pflege- und Betreuungsdienst mit all den Leistungen, die er benötigt.²⁶

Beispielhaft wird eine private Wohnanlage im Ortskern von Kolbermoor genannt.²⁷ 10 bis 12 Menschen leben in 2-er Wohngemeinschaften oder Einzelwohnungen. Hier ist Menschen mit Behinderungen ein eigenständiges Leben mit ambulanter Betreuung möglich. Der Förderverein Arche e.V. unterstützt das Projekt, insbesondere auch durch die Finanzierung eines Gemeinschaftsraums und notwendigen Übergangsförderungen bei Einzug oder Wohnungswechsel.

Seit dem 1. Januar 2008 können Leistungen auch neu in Form eines persönlichen Budgets gewährt werden. Es handelt sich dabei um Teilhabeleistungen für Menschen, die von einer wesentlichen Behinderung betroffen oder bedroht sind (im Sinne des § 53 SGB XII). Im Bereich der ambulant betreuten Wohnformen laufen die Strategien zur Bewerksstellung mit dem trägerübergreifenden persönlichen Budget gut. Insbesondere für jüngere behinderte Menschen ist das ambulant betreute Wohnen mit Persönlichen Budgets eine echte Alternative zur Heimbetreuung.

Zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen

Die Menschen mit Behinderungen, die an der Befragung teilgenommen haben, wohnen aktuell fast ausschließlich selbständig zur Miete oder in Wohneigentum (86,7%). Die Übrigen verteilen sich mit 7,7 Prozent auf „Wohnheim“, mit 2,6 Prozent auf „Wohngemeinschaft“ und mit 1,1 Prozent auf das „betreute Einzelwohnen“.

²⁶ Leben mit Handicap e.V. Wohnanlage Prien für Menschen mit Behinderung. Online im Internet: URL: <http://www.handicap-rosenheim.de/kg/index.htm> (letzter Abruf am 21.08.2013)

²⁷ Alle Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen in Stadt und Landkreis Rosenheim sind in der Anlage 4 aufgeführt.



Bei der Frage nach dem Zusammenleben ergab sich folgendes Bild: In 55,3 Prozent der Fälle wurde angegeben, mit dem/der Lebens- bzw. Ehepartner/-in zusammenzuleben. Auf die eigenen Kinder entfielen bei dieser Frage 11,3 Prozent der Fälle, auf die Eltern bzw. einen Elternteil noch 10,4 Prozent. In 23 Prozent der Fälle gaben die Befragten an, alleine zu leben.

Zur Unterstützung machten 734 Personen Angaben. Entsprechend der Frage nach dem Zusammenleben werden hier überwiegend der oder die Lebens- bzw. Ehepartner/-in (55,2%) und die eigenen Kinder (35,6%) genannt. In 17,8 Prozent der Fälle unterstützten die Eltern, in 11,9 Prozent der Fälle die eigenen Geschwister und in 5,3 Prozent der Fälle andere Verwandte die Befragten. 16,1 Prozent erhalten bei Bedarf Unterstützung von Einrichtungspersonal (10,1%) oder ambulanten Diensten (6,0%). Unterstützung durch sonstige Personen wurde in 8,6 Prozent der Fälle genannt. Der geringste Anteil der Antworten auf diese Frage entfällt mit einem Prozent auf die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen.

Betrachtet man die Unterstützung in Kombination mit dem Lebensumfeld eingehender, ergibt sich ein differenzierteres Bild: Insgesamt gaben 185 Personen an, allein zu leben, 627 Personen leben mit anderen zusammen. Bei der Betrachtung hinsichtlich der erhaltenen Unterstützung fällt hier auf, dass Personen, die mit anderen zusammenleben, am häufigsten durch die Ehe- bzw. Lebenspartner unterstützt werden (62,7%), gefolgt von der Unterstützung durch die nahen Angehörigen: 29,8 Prozent werden durch die eigenen Kinder, 17,7 Prozent durch die Eltern unterstützt. Am seltensten kommt hier Unterstützung von anderen Menschen mit Behinderungen (1,1%) und von ambulanten Diensten (3,7%) vor. Bei den allein lebenden Personen steigt der Anteil der Unterstützung durch die eigenen Kinder auf 37,8 Prozent an, gefolgt von der Unterstützung durch Freunde, die hier einen Anteil von 23,8 Prozent ausmacht. Der Anteil der Unterstützung durch die Eltern fällt für den allein lebenden Personenkreis stark auf 11,4 Prozent ab.

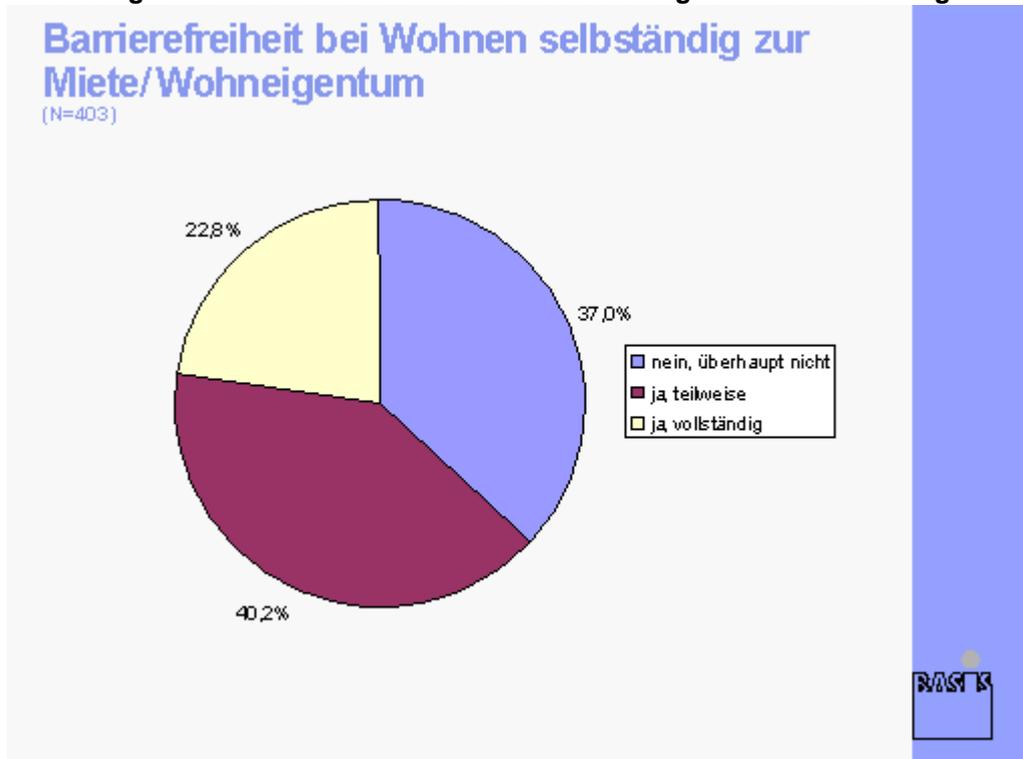
Angesichts der steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist zu erwarten, dass familiäre Unterstützungspotentiale in Zukunft vermehrt wegfallen werden und die Unterstützung aus anderen Quellen an Bedeutung gewinnt. Schon jetzt werden fast dreimal mehr allein lebende Personen (10,8%) durch ambulante Dienste unterstützt, als diejenigen, die nicht alleine leben (3,7%). Auch der nicht familiäre Freundeskreis steigt als Unterstützung im Vergleich an: 23,8 Prozent bei den allein Lebenden gegenüber 7,7 Prozent bei den Menschen, die mit anderen zusammenleben.

Die Barrierefreiheit der Wohnung wurde von 486 Personen eingeschätzt. Diese im Vergleich niedrige Anzahl der Antworten erklärt sich dadurch, dass sich diese Frage für eine größere Personengruppe gar nicht stellt (303 Personen gaben hier an "trifft auf mich nicht zu"). Die abgegebenen Antworten verteilen sich wie folgt: lediglich 28,2 Prozent

gaben an, die eigene Wohnung sei für sie persönlich vollständig barrierefrei gestaltet, 39,1 Prozent antworteten mit "ja, teilweise" und 32,7 Prozent mit "nein, überhaupt nicht".

Betrachtet man den Aspekt der Barrierefreiheit des Wohnraumes ausschließlich hinsichtlich der Gruppe derjenigen, die selbständig zur Miete oder im Eigenheim leben (N=403), zeigt sich, dass über ein Drittel der betroffenen Personen in einem für sie persönlich überhaupt nicht bedarfsgerechten/barrierefreien Wohnraum leben (37%). Weitere 40,2 Prozent gaben an, dass ihr privater Wohnraum nur teilweise bedarfsgerecht/barrierefrei ist. 22,8 Prozent der Betroffenen gaben hier an, die eigene Wohnung sei für sie persönlich vollständig barrierefrei gestaltet.

Abbildung 5: Barrierefreiheit bei Wohnen selbständig zur Miete / Wohneigentum



Datenquelle: Befragung Menschen mit Behinderungen 2013, Darstellung BASIS-Institut

Bei einer vollständig barrierefrei gestalteten Wohnung sind fast 90 Prozent (87,9%) mit der Wohnsituation im Landkreis sehr (62,1%) oder eher (25,8%) zufrieden. Nur 4,8 Prozent sind in diesem Fall sehr oder eher unzufrieden. Im Vergleich dazu sind bei überhaupt nicht barrierefrei gestalteter Wohnung nur noch 74,5 Prozent eher oder sehr zufrieden, die Unzufriedenheit steigt hier auf 8,2 Prozent an (sehr unzufrieden 4,1% oder eher unzufrieden 4,1%).

Es bleibt also festzuhalten, dass das Gros der Menschen mit Behinderungen in Wohneigentum und Wohnrecht lebt, diese Wohnform allerdings nur bedingt den Ansprüchen der benötigten Barrierefreiheit im Landkreis genügt. Informationen zu (bedarfsgerechten) Wohnungsan-



geboten sind somit unerlässlich, allerdings sagte mehr als ein Drittel (37,6% bei N=503) aus, dass für sie keine Informationen in geeigneter Form über Wohnungsangebote zur Verfügung stehen.

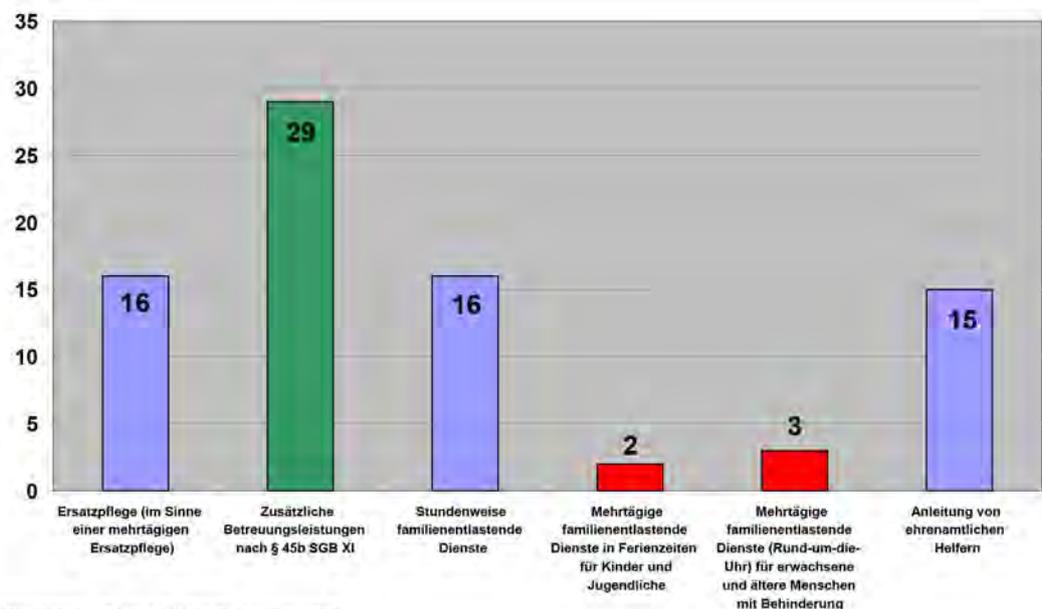
Zentrale Ergebnisse der Befragung von ambulanten Diensten

Von den 36 teilnehmenden ambulanten Diensten betreuen aktuell 32 (89%) Menschen mit demenzieller Erkrankung, 28 (78%) Menschen mit körperlicher Behinderung, 23 (64%) Menschen mit seelischer Behinderung (insbes. psychischer Erkrankung), 20 (56%) Mehrfachbehinderte und 17 (47%) Menschen mit geistiger Behinderung.

Derzeit steht die Versorgung von somatisch erkrankten, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit einer demenziellen Erkrankung im Vordergrund. Leistungen, welche die sozialen Dimensionen von Pflege und Assistenz von Menschen mit verschiedenen Behinderungsformen im Alltag beantworten, sind deutlich unterrepräsentiert. Beispielsweise begleiten nur 10 Dienste ihre Klienten bei Behördengängen oder zu Freizeitangeboten.

Wie die Abbildung 6 zeigt, haben für die meisten Dienste familienentlastende Dienste, sei es stundenweise oder mehrtägig, nicht die oberste Priorität.

Abbildung 6: Leistungsumfang ambulante Dienste



Datenquelle: Befragung amb. Dienste 2013 Stadt und Landkreis Rosenheim, eigene Darstellung

Auf zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI haben auch Personen Anspruch, die einen Hilfebedarf im Bereich Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung haben, jedoch nicht in eine Pflegestufe eingestuft sind. Dies betrifft neben vielen Menschen mit Demenz auch Menschen mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen.



gen, die in Folge ihrer Krankheit oder Behinderung in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt sind.

Die Betreuung und Pflege wird schwerpunktmäßig von 6 bis 22 Uhr gewährleistet. Ein regelmäßiger dienstplanmäßiger Nachteinsatz wird von nur 3 Diensten erbracht. Eine 24-Stunden Betreuung bzw. eine Betreuung zu Nachtzeiten, insbesondere von schwerst-behinderten Menschen, ist somit oft nur sehr schwierig sicherzustellen.

Perspektivisch betrachtet, wären viele Dienste bereit ihr bisheriges Angebot für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen auszuweiten. Zur Unterstützung dazu wünschen sich 12 Dienste mehr Fortbildungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Für 11 Dienste wären Kooperationen und eine verstärkte Vernetzung in Stadt und Landkreis hilfreich.

4.3.2 Das wollen wir erreichen

Menschen mit Behinderungen finden eine ihren individuellen Wünschen entsprechende Wohnform. Dabei sind ihre selbstbestimmte Form der Betreuung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe sichergestellt.

4.3.3 mittelfristige Handlungsziele

Umsetzung der unter 4.3.4 beschriebenen Maßnahmen.

4.3.4 Maßnahmen

Neue Wohnformen

Neue (gemeinschaftliche) Wohnformen und barrierefreie Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen werden im Gemeinwesen verstärkt geschaffen und nach örtlichem Bedarf differenziert weiterentwickelt.

Ambulant Betreutes Wohnen

Bedarfsgerechte Betreuung im ambulanten Wohnen wird stärker unterstützt. Die Betreuung ist durch ausreichend geeignetes Fachpersonal sicherzustellen, insbesondere durch adäquate Nachtdienste. Diese müssen sich durch eine Kenntnis der Lebenslage des zu Versorgenden und eine hohe Flexibilität auszeichnen. Der Betreuungsschlüssel ist regelmäßig zu überprüfen. Es wird darauf hingewirkt, dass sich die Rahmenbedingungen für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste verbessern. Der Bezirk Oberbayern weist an dieser Stelle darauf hin, dass derzeit weder Verein-



barungen über Nachtdienste, noch Planungen zu diesen Leistungen bestehen.

Übergänge gestalten

Der Übergang von einer stationären in eine ambulante Wohnform sollte gut vorbereitet und eingeübt werden. Hierzu sollen auch Wohntrainingsgruppen bzw. das Angebot der therapeutischen Wohngemeinschaft als Schnittstelle geschaffen bzw. ausgebaut werden.



4.4 Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

4.4.1 Ausgangssituation

Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderungen entsprechen vielfach nicht den Anforderungen, die aus dem Blickwinkel „Inklusion“ an diese gestellt werden müssen.

Das hat zwei zentrale Gründe: Zum einen wurden in den letzten Jahrzehnten Arbeitsangebote immer stärker auf Rationalisierungs- und Effektivierungspotentiale hin untersucht und anschließend in diesem Sinne umgestaltet. Arbeitsplätze für Menschen, die nur ein begrenztes Arbeitspensum schaffen, gibt es immer weniger. Letztlich steht immer die Frage im Raum, ob Arbeitnehmer den Tariflohn durch ihre Arbeit erwirtschaften können. Ist dies nicht der Fall, wie bei manchen Menschen mit Behinderungen oder aus sonstigen Gründen in ihrer Arbeitsleistung eingeschränkten Menschen, kann vielfach kein Arbeitsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert werden. Möglichkeiten Minderleistungen mittel- und langfristig durch Subventionen auszugleichen, wurden in den vergangenen Jahren zunehmend abgebaut. Zum anderen haben viele Arbeitgeber einfach keine Erfahrung in der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Vorurteile prägen teilweise den Blick von Arbeitgebern, wenn sie mit der Anstellung von Menschen mit Behinderungen konfrontiert werden. Als eines der besonders hartnäckigen Vorurteile sei die Unkündbarkeit von Menschen mit Behinderungen genannt.

Zentrale Ansatzpunkte künftiger Beschäftigungsförderung müssen daher zum einen die Schaffung geeigneter finanzieller Rahmenbedingungen und zum anderen die Steigerung der Akzeptanz bzgl. der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen bei den Arbeitgebern sein.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt hat viele Facetten. Je nach Art der Behinderung und Lebenssituation müssen individuelle Teilhabemöglichkeiten zugeschnitten werden. Besonders für Menschen mit seelischen Behinderungen gelingt die Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt aktuell nur ungenügend. Um diese zu verbessern sind gemeinsame Anstrengungen der verschiedenen Kostenträger und der unterschiedlichsten Arbeitgeber notwendig.

Aktuell wird zwischen dem StMAS, dem ZBFS, der Agentur für Arbeit, dem Verband der bay. Bezirke, der LAG WfbM und der LAG IFD beraten, inwiefern der Übergang von Beschäftigten einer WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zusätzlich gefördert werden kann. Eine Verlängerung der Fristen, in denen „Minderleistungsausgleich“ an Arbeitgeber gezahlt



werden kann, würde die Chance der Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern und wäre daher sehr zu begrüßen.

Umfassendes Engagement bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zeigt die Landkreisverwaltung Rosenheim, was sich an einer hohen Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen (2011: ca. 10% Prozent im Jahresdurchschnitt) ablesen lässt. Zudem bildet die Landkreisverwaltung in den letzten Jahren verstärkt Jugendliche mit Behinderungen aus, um deren nachhaltige Inklusion zu fördern (ca. 10%).

Zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen

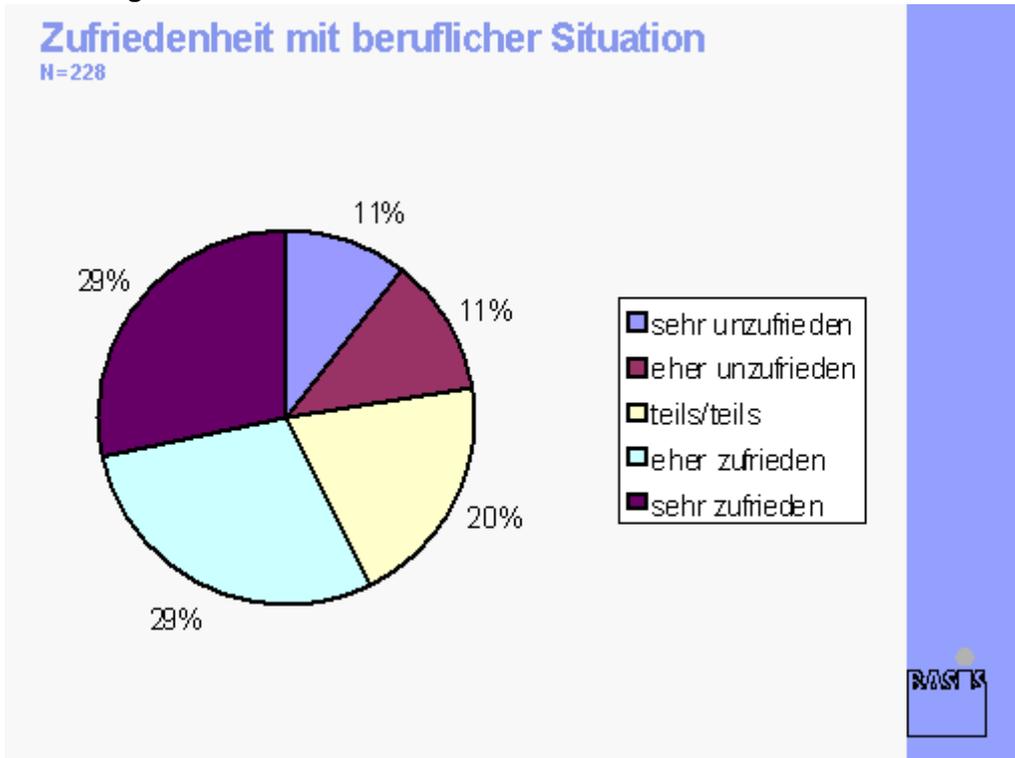
Von 344 gültigen Antworten sind 45,3 Prozent der Menschen mit Behinderungen im Erwerbsalter berufstätig und 54,7 Prozent nicht berufstätig. Auf die Frage nach der Art der Arbeitsstelle gaben 140 Personen eine Antwort, davon sind über die Hälfte der Befragten (60%) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, 1,4 Prozent in einem Integrationsprojekt und 24,3 Prozent in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen tätig. Eine sonstige Beschäftigung gaben 14,3 Prozent an.

Die Beschäftigungsart teilt sich bei 158 Nennungen wie folgt auf: in 60,9 Prozent der Fälle liegt eine Vollzeitbeschäftigung, in 26,3 Prozent eine Teilzeitbeschäftigung und in 14,1 Prozent eine geringfügige Beschäftigung vor (es können mehrere Beschäftigungen bei einer Person vorliegen).

Bei den nicht Berufstätigen ist der größte Anteil mit 68,3 Prozent bereits im Ruhestand/erwerbsunfähig.

Die Frage nach der Zufriedenheit mit der beruflichen Situation haben insgesamt 228 Menschen mit Behinderungen im Landkreis Rosenheim beantwortet. Hierbei geben 57,4 Prozent an, eher oder sehr zufrieden mit der aktuellen Situation zu sein. Im Umkehrschluss sieht man, dass fast 42,6 Prozent ihre aktuelle berufliche Situation als nicht gänzlich zufriedenstellend einstufen (11% sehr unzufrieden, 11,4% eher unzufrieden und teils/teils 20,2%).

Abbildung 7: Zufriedenheit mit beruflicher Situation



Datenquelle: Befragung Menschen mit Behinderungen 2013, Darstellung BASIS-Institut

Betrachtet man die Zufriedenheit mit der beruflichen Situation nach Art der Arbeitsstelle, ergibt sich folgendes Bild: Bei den Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (N=81) finden sich 70,3 Prozent, die sich zufrieden mit ihrer Situation zeigen (davon 29,6% "sehr zufrieden" und 40,7% "eher zufrieden"), gefolgt von "teils/teils" mit 19,8 Prozent. Die Angaben "eher unzufrieden" bzw. "sehr unzufrieden" wurden von insgesamt 9,9 Prozent gewählt. Von den Beschäftigten in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (N=31) sind insgesamt 77,5 Prozent eher zufrieden oder sehr zufrieden und keiner sehr oder eher unzufrieden. In der Antwort "teils/teils" ordneten sich 22,6 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten ein. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Datenbasis in diesem aufgeschlüsselten Bereich klein ist, Rückschlüsse auf die Grundgesamtheit also nur mit Vorbehalt zu ziehen sind.

Die Arbeitsangebote in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sind wertvolle Beiträge zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen ins Arbeitsleben. Allerdings können dort keine Beschäftigungen mit regulären Arbeitnehmerrechten und -pflichten begründet werden. Kontinuierlich sollte geprüft werden, ob Menschen mit Behinderungen nicht auch außerhalb der Werkstätten eingesetzt werden können. Begrüßenswert ist, dass zunehmend ausgelagerte Arbeitsplätze geschaffen wurden. Nachteilig dabei



ist, dass es sich dabei rechtlich um Werkstattarbeitsplätze handelt, bei denen keine normalen Arbeitnehmerrechte erworben werden. Zu prüfen ist kontinuierlich, ob die zugewiesene Arbeit in Werkstätten den Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen entspricht (Vermeidung von Über-, aber auch Unterforderung).

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsmarkt ist ein komplexes Unterfangen. Von besonderer Bedeutung ist daher die umfassende Abstimmung aller Handelnden. Eine besonders intensive Vernetzung gibt es im Rahmen der PSAG (Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft), diese ist allerdings auf die Gruppe der seelisch behinderten Menschen (suchtkranke und seelisch kranke Menschen) beschränkt. Die Arbeitsgruppe „Arbeit und Beschäftigung“ im Rahmen der Teilhabeplanung hat deutlich gemacht, dass sich die Vernetzung auf alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen und alle mit dieser Thematik Befassten beziehen sollte.

4.4.2 Das wollen wir erreichen

Jeder Mensch mit Behinderung findet eine Arbeit, die seinen Fähigkeiten entspricht. Dabei gelten für ihn dieselben Arbeitnehmerrechte und -pflichten, welche auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Behinderungen haben.

4.4.3 mittelfristige Handlungsziele

Die Akzeptanz der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wird durch Kampagnen und Beratung von Arbeitgebern deutlich gesteigert. Es werden vermehrt Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert. Menschen mit Behinderungen benötigen Unterstützung zur Inklusion auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und bei der Ausübung einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Auf Bundes- und Landesebene werden dafür die (rechtlichen) Bedingungen geschaffen. Die Umsetzung findet dann auf lokaler Ebene statt. Die Vernetzungsstrukturen derer, die sich mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen befassen, werden verstetigt, indem diese Arbeitsgruppe der Teilhabeplanung fortgeführt wird.



4.4.4 Maßnahmen

Öffentlichkeitsarbeit

Durchführung von öffentlich wirksamen Kampagnen und Coaching von Arbeitgebern mit dem Ziel, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen zu öffnen. Unternehmen in der Region werden gezielt und individuell angesprochen. Positive Erfahrungen und gute Praxis der Inklusion im Arbeitsleben sollen immer wieder positiv öffentlich dargestellt werden. Eine Einbindung von der IHK, HWK, Integrationsfachdienst Rosenheim sowie weiterer Organisationen und der Politik ist dafür anzustreben.

Einbindung von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Die Einbindung in den allgemeinen Arbeitsmarkt von Menschen mit Behinderungen ist immer noch nicht so fortgeschritten wie dies wünschenswert ist. Es sollten daher auch in der Region Rosenheim Möglichkeiten für eine Umsetzung zusätzlicher Fördermöglichkeiten für die Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden. Die Beratungen hinsichtlich einer Ausweitung der Fördermöglichkeiten (Zeiträume und Finanzierungsanteile) des StMAS, des ZBFS, der Agentur für Arbeit, dem Verband der bay. Bezirke, der LAG WfbM und der LAG IFD wird ausdrücklich begrüßt. Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden auf dem Weg der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt gezielt und individuell begleitet.

Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen in der Landkreisverwaltung

Die Landkreisverwaltung Rosenheim nutzt weiterhin vorhandene Möglichkeiten, um Menschen mit Behinderungen in der Landkreisverwaltung zu beschäftigen. Die Landkreisverwaltung hält die hohe Ausbildungsquote von Jugendlichen mit Behinderungen bei und trägt somit wesentlich zu deren nachhaltigen Inklusion ins Arbeitsleben bei.

Patenschaftssysteme

Bestehende Patenschaftssysteme im Landkreis für Kinder und Jugendliche (z.B. Unterstützung von Jugendlichen im Übergang von Schule in den Beruf) sollen auf die Zielgruppe Menschen mit Behinderungen ausgeweitet werden.



Vernetzung

Der Austausch aller, die mit dem Thema Arbeit für Menschen mit Behinderungen befasst sind, in der Arbeitsgruppe hat sich bewährt. Daher sollte diese Vernetzungsstrukturen verstetigt werden, indem die Arbeitsgruppe „Arbeit und Beschäftigung“ fortgeführt wird.

Schaffung von Arbeitsplätzen im Informationsbereich

Es wird geprüft, ob Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden können, die sich um die Verbreitung des Informationsangebots für Menschen mit Behinderungen kümmern.

Fortbildungen im IT-Bereich

Da gerade Computerarbeitsplätze eine gute Möglichkeit darstellen, insbesondere Menschen mit Körperbehinderungen passende Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, wären spezielle Fortbildungen in diesem Bereich sinnvoll. Diese könnten entweder an Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder auch an externen Arbeitsstellen angegliedert werden.

Fortbildungen für Menschen mit Behinderungen im IT-Bereich können auch niederschwellig mit Schülerinnen und Schülern als Computercoaches angeboten werden.



4.5 Handlungsfeld Information und Beratung

4.5.1 Ausgangssituation

Der Landkreis hat 1996 zur Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Behindertenhilfe eine Kreisbehindertenbeauftragte bestellt, die dem Landrat beratend zur Seite steht und Anlaufstelle für die Behindertenbeauftragten der Gemeinden ist. Sie vertritt die Belange der Menschen mit Behinderungen und ist Ansprechpartnerin für die Landkreisverwaltung, die Kommunen, die Wohlfahrtsverbände sowie die Initiativen und Vereine vor Ort. Das Amt wird ehrenamtlich ausgeführt.

Im Landkreis gibt es in allen 46 Gemeinden Behindertenbeauftragte. In ihrer ehrenamtlichen Funktion vertreten sie die Interessen und Belange der Menschen mit Behinderungen vor Ort und stehen als zuverlässige Ansprechpartner rund um das Thema Behinderung zu Verfügung. Sie gewährleisten ein niederschwelliges Beratungsangebot mit kurzem Weg und zeitnaher Unterstützung für die Betroffenen. Darüber hinaus entwickeln die kommunalen Behindertenbeauftragten in ihren Gemeinden eigene Angebote und Aktivitäten, bieten regelmäßige Sprechstunden an und führen Informationsveranstaltungen durch. Viele kommunale Seniorenbeauftragte weisen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit auf die große Bedeutung behindertenpolitischer Themen hin. Die kommunalen Behindertenbeauftragten stehen in kontinuierlichem Kontakt zur Kreisbehindertenbeauftragten und zur Kreisverwaltung. In regelmäßigen Treffen werden sie über aktuelle Gegebenheiten und Entwicklungen informiert.

Im Planungsprozess wurde deutlich, dass in den Behindertenbeauftragten der Kommunen eine große Stärke des Landkreises gesehen wird. Die Struktur hat sich über viele Jahre etabliert. Die Behindertenbeauftragten der Gemeinden sind feste Ansprechpartner vor Ort. Sie können als Lotsen fungieren, können aber nicht alleiniger Ansprechpartner und Kompetenzträger für Menschen mit Behinderungen sein. Die eigentliche Beratungsleistung im Einzelfall muss durch die Fachstellen und Behörden sichergestellt sein. Es ist unerlässlich, dass die Behindertenbeauftragten gut im Gemeinwesen und darüber hinaus vernetzt sind. Vor allem auch mit den zuständigen Fachstellen. Behindertenbeauftragte müssen über ausreichend Informationen und Kompetenzen im Bereich der Behindertenhilfe verfügen. Es ist darauf zu achten, die Behindertenbeauftragten in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht zu überfordern.

Die Bürgerbüros der Gemeinden haben sich vielerorts etabliert und bewährt. Wichtige Informationen können so auch den behinderten Bürgerin-



nen und Bürger gegeben werden. Tiefergehende Erkenntnisse wurden aus der Kommunalbefragung erlangt (s.u.). Nach Auffassung der Arbeitsgruppen können die Bürgerbüros den oft differenzierten Anliegen der Menschen mit Behinderungen aber nicht immer ausreichend gerecht werden. Der Informationsstand bezüglich der Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen ist in den Gemeindeverwaltungen zudem sehr unterschiedlich.

Der Landkreis verfügt über ein vielfältiges Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen. Im Planungsverlauf wurde immer wieder das dezentrale Beratungsangebot der drei regionalen OBAs (Regionale Offene Behindertenarbeit) im Landkreis hervorgehoben. „Die OBA-Leistungen werden von ambulanten Diensten erbracht. Seit 01.01.2010 gilt die Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“ vom Bezirk Oberbayern. „Die OBA-Richtlinie zielt auf die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung ab. Zur Erreichung dieses Ziels nennt die Richtlinie konkret folgende Maßnahmen: Allgemeine Beratung von Menschen mit Behinderungen, Öffentlichkeitsarbeit für Menschen mit Behinderungen im Gemeinwesen und Mitwirkung bei der Gestaltung der sozialen Infrastruktur, Gewinnung und Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeitern, Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten, Gruppenarbeiten (Offene Treffs), Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen und des Familienentlastenden Dienstes.“²⁸

Viele Menschen mit Behinderungen scheuen es, sich Menschen anzuvertrauen, welche nicht in einer ähnlichen Situation wie sie selbst sind. Von ihnen werden der Austausch und die Information von Gleichgesinnten bevorzugt. Die Selbsthilfekontaktstelle Rosenheim (SeKoRo) stellt eine gute Möglichkeit dar, bei der Bewältigung von Krankheiten und/oder Behinderungen, psychischen oder sozialen Schwierigkeiten zu unterstützen.

Die Angebote der regionalen Offenen Behindertenarbeit und der SeKoRo sind nach Meinung der Arbeitsgruppe noch nicht ausreichend bekannt.

Hausarztpraxen und Krankenhäuser sind wichtige Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen. Jedoch sind nicht alle ausreichend über Unterstützungsangebote und geeignete Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen informiert.

Der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund (BBSB) bietet auch in Rosenheim wohnortnahe Hilfen an – dazu gehören der ambulante Reha-Dienst mit Schulung in Orientierung und Mobilität sowie selbständiger Haushalts- und Lebensführung, sozialrechtliche Beratung, individueller

²⁸ Bezirk Oberbayern. Zweiter Sozialbericht des Bezirks Oberbayern im Rahmen der Gesamtsozialplanung. München 2012, S. 93f.

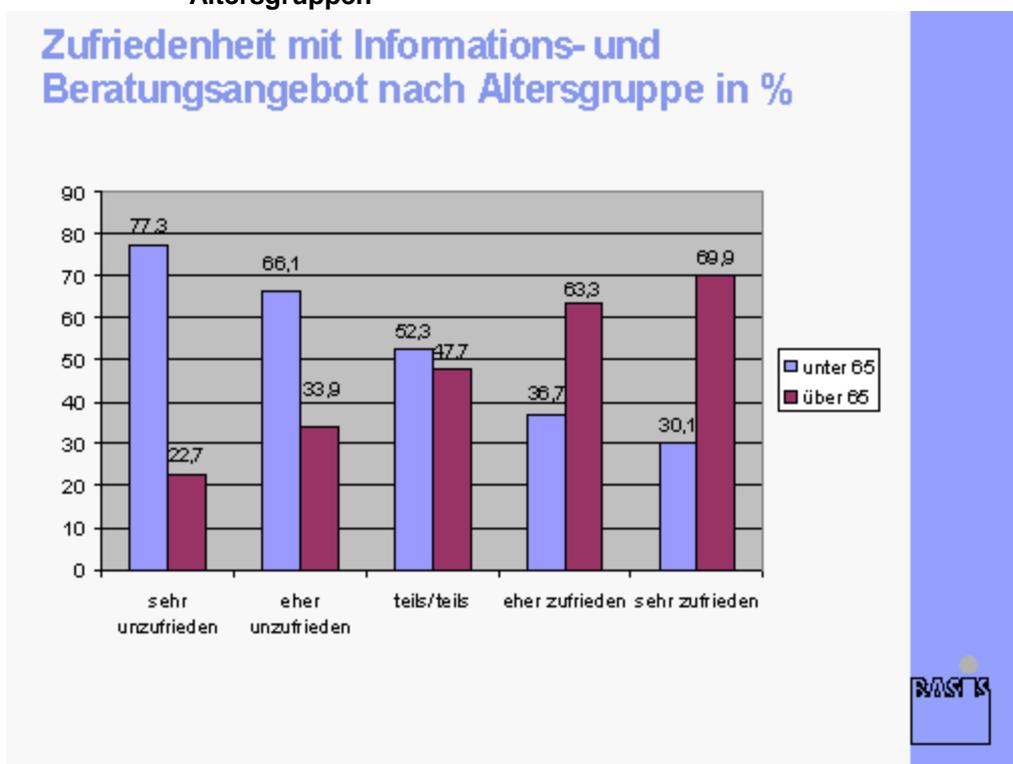
Textservice, berufliche Rehabilitation, Austausch mit Gleichbetroffenen, Freizeit und Fortbildung.²⁹

Zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen

Mit dem Informations- und Beratungsangebot der Gemeinden, Märkte und Städte im Landkreis sind 59,6 Prozent der 574 Personen, die diese Frage beantwortet haben, eher oder sehr zufrieden. 26,1 Prozent gaben an, teilweise und 14,3 Prozent eher unzufrieden bzw. sehr unzufrieden zu sein.

Bei Betrachtung der Anteile der verschiedenen Alterskategorien an den Zufriedenheitsaussagen mit dem Informations- und Beratungsangebot fällt auf, dass bei den Personen, die angeben, sehr zufrieden zu sein, mehr als zwei Drittel über 65 Jahre alt sind (69,9%), und 30,1 Prozent der Altersgruppe der unter 65-Jährigen zuzuordnen sind. Bei den Personen, die angeben, mit dem Angebot im Landkreis Rosenheim eher oder sehr unzufrieden zu sein, ist folglich der Anteil der unter 65-Jährigen mit 66,1 Prozent bzw. 77,3 Prozent hingegen höher.

Abbildung 8: Zufriedenheit mit Informations-/Beratungsangeboten nach Altersgruppen



²⁹ Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. (BBSB). Online im Internet: URL: <http://www.bbsb.org/> (letzter Abruf am 21.08.2013)



Auffallend ist im Landkreis Rosenheim, dass im Schnitt 30,6 Prozent den/die Behindertenbeauftragte(n) der jeweiligen Gemeinde kennen, fast 70 Prozent (69,4%) kennen diese(n) durchschnittlich nicht (N=745). Die Zahlen schwanken in den einzelnen Kommunen stark. (zu berücksichtigen sind hier auch die unterschiedlichen Fallzahlen).

Die Frage, ob den Menschen mit Behinderungen ausreichend Informationen über die Zugänglichkeit öffentlicher Einrichtungen, Plätze, Gebäude und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, verneinten von 664 Personen 45,6 Prozent und bejahten 54,4 Prozent.

Des Weiteren wurde die Verfügbarkeit verschiedener Informationen vor Ort abgefragt. Die Verfügbarkeit von Busfahrplänen und Informationen zur Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden mit allgemeinem Besuchsverkehr weisen mit 29,0% und 42,1% Prozent die höchste Prozentzahl bei der Antwort "ja, ist verfügbar" auf. Jedoch sind auch hier 30,5 bzw. 24,7 Prozent derjenigen, die im Landkreis Rosenheim an der Befragung teilgenommen haben, diese Informationen überhaupt nicht bekannt. Die höchsten Werte bei der Antwortoption "ist nicht bekannt" weisen die Punkte "Information zur behindertengerechten Gestaltung von Veranstaltungen" mit einem Prozentsatz von 37 Prozent, "Stadtplan mit Kennzeichnung von behindertengerecht gestalteten Straßenüberhängen, Toiletten etc." mit 37,3 Prozent und "Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung" mit 41,1 Prozent auf.

Auf die Frage nach dem Fehlen bestimmter Beratungsangebote sagten 86,7 Prozent aus, im Landkreis Rosenheim kein spezielles Angebot zu vermissen. Die uneingeschränkte Nutzbarkeit von Formularen, Bescheiden und Informationen bestätigten 76,9 Prozent, die restlichen 23,1 Prozent verneinten dies.

Zentrale Ergebnisse der Befragung der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden (Kommunalbefragung)

In allen 35 teilnehmenden Kommunen steht mindestens ein zentraler Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung bzw. behinderungsspezifische Anliegen zu Verfügung. Aber in keiner Gemeinde gibt es einen Behindertenbeirat.

Seitens der Gemeinden gibt es u.a. folgende Informations- bzw. Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen: spezielle Sprechstunden (46%), allgemeine Ratgeber und Broschüren für Menschen mit Behinderungen (36%), barrierefreier Internetauftritt (46%). Lediglich drei der befragten Kommunen haben einen aktuellen speziellen Beratungsführer für Menschen mit Behinderungen. In 29 Gemeindeverwaltungen



(85%) können Informationen über Hilfen für Menschen mit Behinderungen angefordert werden.

Bei 6 Gemeinden ist das Informationsangebot (auch barrierefreie Website) so gestaltet, dass es Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen vollständig zugänglich ist, in 19 Gemeinden nur teilweise.

Formulare, Bescheide, und Informationen sind in 2 Gemeinden vollständig, in 12 Gemeinden teilweise und in 17 Gemeinden überhaupt nicht für Menschen mit verschiedenen Behinderungen ohne Einschränkung nutzbar.

4.5.2 Das wollen wir erreichen

Es stehen ausreichend barrierefreie Informations- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige zu Verfügung. Die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen ist sichergestellt.

4.5.3 mittelfristige Handlungsziele

Durch unterschiedliche Maßnahmen wird die Stellung der kommunalen Behindertenbeauftragten gestärkt. Im Rahmen einer erweiterten Öffentlichkeitsarbeit werden die Informations- und Beratungsangebote bekannter gemacht.

4.5.4 Maßnahmen

Behindertenbeauftragte der Gemeinden

Die Behindertenbeauftragten der Gemeinden sollen bekannter gemacht und deren Stellung gestärkt werden. Konkrete Umsetzung könnten hierfür sein: Positionspapier / verbindliche Tätigkeitsbeschreibung, Flyer, einheitliche Visitenkarten, Rederecht und Vetorecht in Gemeinderat und Ausschüssen.

Für die kommunalen Behindertenbeauftragten sind der regelmäßige Informations- und Erfahrungsaustausch im Landratsamt und die Fortbildungen durch die Kreisbehindertenbeauftragte sicherzustellen.

Gemeinden mit erhöhtem Bedarf sollten Möglichkeiten der Unterstützung der Behindertenbeauftragten z.B. durch hauptamtliches Personal auf Realisierbarkeit prüfen.



Öffentlichkeitsarbeit

Über die örtlichen Medien soll für die Belange von Menschen mit Behinderungen stärker sensibilisiert werden. Denkbar wäre z.B. eine regelmäßige Berichterstattung über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen sowie über die Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe in der Region. Die Medien haben darauf zu achten, dass die Informationen allen Menschen barrierefrei zu Verfügung stehen.

Hausarztpraxen und Krankenhäuser werden für das Thema sensibilisiert. Ihnen werden über die kommunalen Behindertenbeauftragten Informationen über Hilfsangebote und Ansprechpartner zu Verfügung gestellt.

Vernetzung im Landkreis

Eine Vernetzung der Akteure im Landkreis ist durch ein interdisziplinäres Helfernetzwerk und gezielte Maßnahmen (z.B. Woche der Teilhabe, Messe) zu fördern.

Online-Informationsplattform Rosenheim-Mobil

Die Online-Informationsplattform Rosenheim-Mobil wird verstärkt für die Bereitstellung von Informationen genutzt. Bei der Weiterentwicklung des Online-Angebots ist auf eine inklusive Gestaltung zu achten. Aufgrund des Mehraufwands für die Pflege der Seite ist hauptamtliches Personal zur Unterstützung anzustreben. Mit Kooperationspartnern (z.B. Fachhochschule Rosenheim, Tourismusverband) könnte ein neues Konzept zur zielgerichteten Bereitstellung von Informationen entwickelt werden.

Informationen bündeln / Informationsblatt

Relevante Informationen für Menschen mit Behinderungen sollen gebündelt zu Verfügung gestellt werden. Ein Informationsblatt über regionale Anlaufstellen und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen wird dafür entwickelt.



4.6 Handlungsfeld Freizeit

4.6.1 Ausgangssituation

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist in vielen Freizeitbereichen noch alles andere als selbstverständlich. Nur durch Schaffung gezielter Gelegenheiten kann erreicht werden, dass das gemeinsame Miteinander von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen im Freizeitbereich eingeübt und damit selbstverständlich wird.

Viele Menschen mit Behinderungen sind darauf angewiesen, dass sie ihre Freizeitziele barrierefrei oder mit entsprechender Unterstützung ansteuern können. Daher wurde in der Arbeitsgruppe Freizeit umfassend über die Erreichbarkeit von Freizeitzielen diskutiert. Aus systematischen Gründen wurden die Erkenntnisse dieses Diskussionsprozesses im Themenbereich „Mobilität“ zusammengefasst, auf den hiermit verwiesen wird.

Zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen

Angaben zur Zufriedenheit mit den bestehenden Freizeitangeboten wurden von 531 Personen gemacht. Dabei gaben 65 Prozent an, mit den bestehenden Freizeitangeboten zufrieden zu sein (28,8% sehr zufrieden und 36,2% eher zufrieden). Ihre Unzufriedenheit über die bestehenden Angebote äußerten 9,2 Prozent (2,4% sehr unzufrieden und 6,8% eher unzufrieden).

Die Frage zum persönlichen Engagement wurde im Landkreis Rosenheim mit 342 Angaben von 277 Personen beantwortet. 73,3 Prozent der Fälle sind aktives Mitglied eines Vereins, 17,7 Prozent der Fälle sind bei der Mitgliedschaft in einer Selbsthilfegruppe zu verzeichnen und 32,5 Prozent der Fälle geben ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement an.

Insgesamt lässt sich sagen, dass im Landkreis eher wenig Menschen mit Behinderungen aktiv in Vereine eingebunden sind. Es wird ein maximaler Anteil von 28,6 Prozent Vereinsmitgliedschaft an den jeweiligen Personenkreisen verzeichnet.

Weiterhin kann man festhalten, dass der Anteil der Vereinsmitglieder und ehrenamtlich/bürgerschaftlich Engagierten mit steigendem GdB sinkt. Sind in der Gruppe derjenigen, die keinen GdB (beantragt) haben, noch 50 Prozent aktives Mitglied eines Vereins, beträgt der Anteil der Vereinsmitglieder mit einem GdB 100 nur noch 18 Prozent.



Zum Bereich Kennen und Nutzung von Freizeitangeboten lässt sich aus den hier gegebenen Antworten Folgendes ablesen: am wenigsten bekannt sind die Freizeitangebote von Behindertenorganisationen und Parteien, hier lauteten 58,3 Prozent bzw. 61,1 Prozent der abgegebenen Antworten "nein, kenne ich nicht". Die Antwort "ja, kenne und nutze ich" wurde am häufigsten gegeben bei der Frage nach Angeboten der Stadt/Markt/Gemeinde (28,6%) und nach Angeboten von Vereinen (34%). Die Antwort "kenne ich, nutze ich aber nicht" wurde am häufigsten angegeben für die Angebote von Bildungseinrichtungen (58,4%) und Angebote von Stadt/Markt/Gemeinde (43,7%).

20,4 Prozent gaben an, dass ihnen bei Bedarf keine Informationen in geeigneter Form über Freizeitangebote zur Verfügung stehen.

Nahezu die Hälfte der Personen (46,8%) sieht sich in der Nutzung bestehender Freizeit- und Kulturangebote eingeschränkt. Betrachtet man diese Frage hinsichtlich der Hilfsmittel, zeigt sich, dass über 90 Prozent (91,9%) derjenigen, die mindestens einen Rollstuhl als benötigtes Hilfsmittel angegeben haben, die bestehenden Angebote nicht uneingeschränkt nutzen können. Fast 80 Prozent der Befragten gaben im Landkreis Rosenheim an (76,1%), dass ausreichend Orte für soziale Kontakte bekannt sind.

Zentrale Ergebnisse der Befragung der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden (Kommunalbefragung)

In 14 (47 %) der befragten Kommunen gibt es spezielle Angebote oder finanzielle Förderung für Menschen mit Behinderungen im Freizeitbereich. Am häufigsten werden Angebote von ortsansässigen Vereinen, Einrichtungen, Kirchengemeinden oder Volkshochschulen genannt. Zudem wird auf durch die Kommune geschaffenen baulichen Voraussetzungen verwiesen. („Hallenbadbereich“ „behindertengerechte Freizeitanlagen“ „barrierefreier Seezugang“ „barrierefreier Naturerlebnispfad“ „barrierefreie Sporthalle geplant“).

Für die Regionale Offene Behindertenarbeit stehen derzeit drei Dienste (OBAs) für die Stadt und den Landkreis Rosenheim zu Verfügung. Die kooperierenden Dienste (Caritasverband, Katholisches Jugendsozialwerk, Stiftung Attl) übernehmen insbesondere die Aufgaben der Beratung von Menschen mit Behinderungen, die Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten, Gruppenarbeiten (Offene Treffs) sowie Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen. Ein Hauptschwerpunkt für zwei der Dienste liegt in der Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung. Ein OBA-Dienst legt seinen Schwerpunkt auf die Betreuung von Menschen mit Kör-



perbehinderung. Die OBA der Stiftung Attl ist im nördlichen Teil des Landkreises tätig.

Die Chiemsee-Alpenland Tourismus GmbH & Co. KG bietet mit ihrer neuen Broschüre „Barrierefrei unterwegs“ eine hilfreiche Handreichung und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, die im Landkreis ihren Urlaub oder ihre Freizeit aktiv gestalten wollen. Die Informationen stehen auch online zu Verfügung.³⁰

Besonders positiv sind die Aktivitäten und Angebote für Menschen mit Behinderungen von Sportvereinen in Rosenheim. Hervorgehoben werden können hier die Aktivitäten der Handicap-Abteilung des Sportbundes Rosenheim und des Behinderten- und Rehasportvereins. Dabei leisten z.B. Basketballgruppen für Menschen mit Behinderungen oder Unified-Gruppen, die sich aus Menschen mit und Menschen ohne Behinderung zusammensetzen, hervorragende Arbeit. Sehr positiv wirkt sich die Paralympics-Bewegung auf Inklusionsbemühungen im Sport aus. Aber auch Vereine außerhalb des Sports könnten noch umfassendere Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen realisieren.

Eine besondere Aufgabenstellung ergibt sich daraus, dass einige Menschen mit Behinderungen Unterstützung bei der Fahrt zu ihren Freizeitzielen bzw. bei den Freizeitaktivitäten selbst benötigen. Ehrenamtliche sind für die Assistenz im Freizeitbereich leider schwer zu finden und die Mittel für bezahlte Unterstützungskräfte sind knapp. Früher konnten Zivildienstleistende manche Angebotslücke schließen. Im Bundesfreiwilligendienst Tätige ersetzen die Angebote der früheren Zivildienstleistenden nur teilweise, da diese ihre Einsatzgebiete selbst aussuchen können.

Eine Herausforderung ist für viele Menschen mit Behinderungen neben dem Erreichen der Freizeitziele, auch die Organisation ihres Urlaubs. Nicht selten sind dabei die verfügbaren finanziellen Mittel (inkl. Förderungen) zu knapp bemessen.

4.6.2 Das wollen wir erreichen

Freizeiteinrichtungen und Freizeitangebote können auch von Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer persönlichen Neigung genutzt werden. Freizeitziele können barrierefrei erreicht werden. Dazu werden die Verkehrsmöglichkeiten kontinuierlich in Richtung Barrierefreiheit weiterentwickelt. Dabei werden die verschiedenen Perspektiven berücksichtigt, die sich aus verschiedenen Arten von Behinderungen ergeben.

³⁰ Chiemsee-Alpenland Tourismus GmbH & Co. KG. Barrierefrei unterwegs. Bernau 2012. Online im Internet: URL: <http://www.chiemsee-alpenland.de/erleben/Barrierefreier-Urlaub> (letzter Abruf am 21.08.2013)



4.6.3 mittelfristige Handlungsziele

Kommunale Veranstaltungen und Freizeitangebote werden stets daraufhin überprüft, ob Menschen mit Behinderungen an diesen teilnehmen können. In umfassenden Initiativen im Bereich der Vereine und der Kinder- und Jugendarbeit werden zunehmend mehr Menschen mit Behinderungen in die Vereinsaktivitäten einbezogen. Die Vereine werden für die Ressourcen von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert, mit dem Ziel sie in die Vereinsgemeinschaft vor Ort zu integrieren.

4.6.4 Maßnahmen

Barrierefreie Veranstaltungen und Freizeitangebote

Kommunale Veranstaltungen und Freizeitangebote werden regelmäßig auf Barrierefreiheit überprüft. Kommunen werden angehalten diesbezüglich Standards zu setzen, an denen sich auch sonstige Veranstalter orientieren sollen. Kommunen müssen Menschen mit Behinderungen den Zugang und die Teilnahme bei kommunalen Veranstaltungen barrierefrei gewährleisten. In Einladungen muss der Bedarf der Unterstützung (z.B. Gebärdensprachdolmetscher) abgefragt und dann auch gegebenenfalls zu Verfügung gestellt werden.

Veranstaltungs-Charta

Für Anbieter öffentlicher Veranstaltungen wird als Empfehlung eine Veranstaltungscharta entwickelt. Begleitpersonen, die benötigt werden, damit die Menschen mit Behinderungen die Veranstaltungen besuchen können, sollen von den Eintrittskosten freigestellt sein. Alle öffentlichen Einrichtungen müssen kontinuierlich daraufhin überprüft werden, ob sie den Anforderungen, die die verschiedenen Behinderungsarten auslösen, gerecht werden. Nicht-barrierefreie Zugänge zu Veranstaltungsorten sollen nachgerüstet werden. Eine Checkliste zur Überprüfung der Zugänglichkeit öffentlicher Angebote für Menschen mit Behinderungen wird erarbeitet.

Informationen über Barrierefreiheit

Die internetgestützte Bereitstellung der bereits existierenden Datenbank des Tourismusverbandes soll fortlaufend aktualisiert werden. Tagesrouten im Landkreis für Menschen mit Behinderungen werden zusammen mit dem Tourismusverband und der NATKO (Nationale Koordinierungsstelle für barrierefreien Tourismus in Deutschland) ausgearbeitet.



Es wird darauf hingewirkt, dass bestehende barrierefreie Angebote erfasst werden. Anbieter sind angehalten, sich verstärkt zu vernetzen und Kooperationen mit anderen Anbietern zu schaffen.

Kinder- und Jugendarbeit

In engem Kontakt mit der Offenen Behindertenarbeit (OBA) und in Zusammenarbeit mit dem Stadt- und Kreisjugendring wird eine Initiative zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Vereinen gestartet.

Es wird geprüft, inwiefern der Ansatz der OBA Bamberg, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen mittels Patenschaften in örtliche Vereine zu integrieren, für Rosenheim übernommen bzw. angepasst werden kann.

Das Ferienprogramm für Kinder und Jugendliche im Landkreis wird auf die Zugänglichkeit für behinderte Kinder und Jugendliche überprüft und gegebenenfalls ausgebaut.

Als Auftakt neuer Initiativen werden Aktivitäten für und mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der „Aktion 72-Stunden“ umgesetzt.

Kinder- und Jugendarbeit

Die Zusammenarbeit der kommunalen Behinderten- und Jugendbeauftragten wird gestärkt. Eine Zusammenarbeit der kommunalen Behinderten- und Jugendbeauftragten wird anlassbezogen und über konkrete Maßnahmen hergestellt. Die Gemeindeverwaltung achtet darauf, dass Kooperationen gepflegt werden.

Inklusion in Vereinen

In allen Vereinen im Landkreis sollten Initiativen gestartet werden, Menschen mit Behinderungen verstärkt in die Vereinsaktivitäten einzubeziehen.

Kooperation mit Schulen

Umfassende Kooperationschancen durch die Zusammenarbeit mit den Schulen werden genutzt, beispielsweise durch die Umsetzung eines „Freiwilligen Sozialen Schuljahres“³¹.

Urlaub

Für Menschen mit Behinderungen werden adäquate Möglichkeiten geschaffen, um für Urlaubsreisen die benötigten Assistenzdienste (inkl. deren Unterbringung) finanzieren zu können.

³¹ Caritasverband Scheinfeld-Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim e.V. Freiwilliges Soziales Schuljahr. Online im Internet: URL: http://www.eo-bamberg.de/eob/dcms/sites/caritas/ehrenamt/fssj_neustadt_aisch/index.html (letzter Abruf am 28.08.2013)



4.7 Handlungsfeld Mobilität

4.7.1 Ausgangssituation

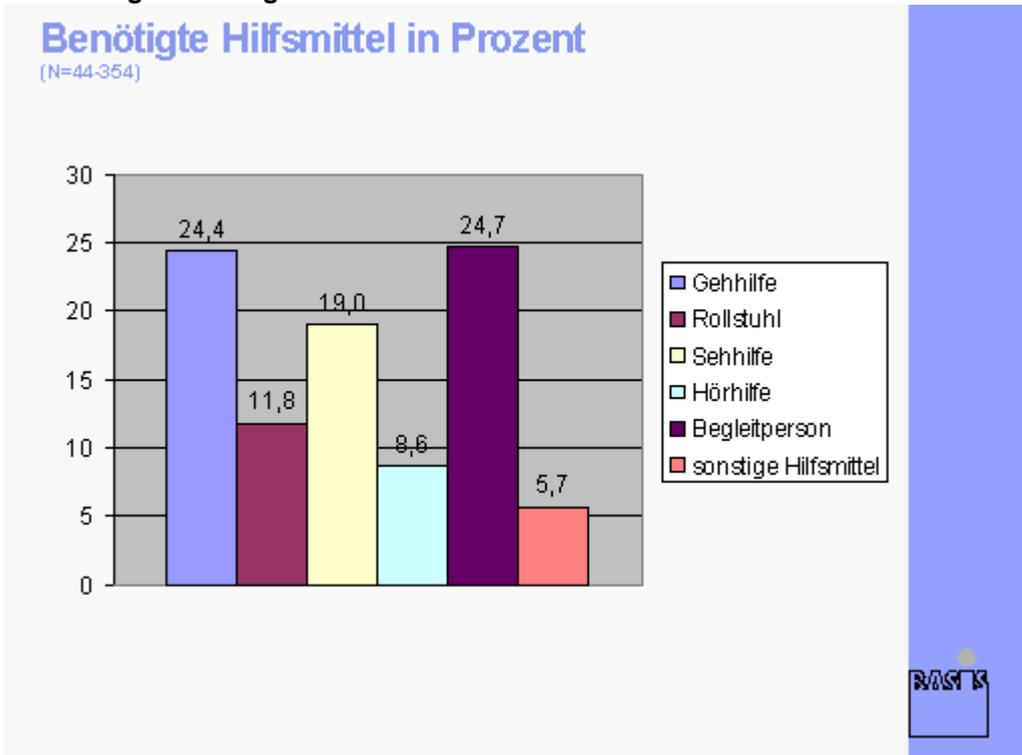
Viele Menschen mit Behinderungen sind auf ein gutes ÖPNV-Angebot und Mobilitätsunterstützung angewiesen, da sie nicht selbst über eigenständige Nutzungsmöglichkeiten des motorisierten Individualverkehrs verfügen oder verfügen können.

Zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderungen

Hinsichtlich der Frage nach allen benötigten Hilfsmitteln, um sich außerhalb der Wohnung fortzubewegen, können für den Landkreis 778 gültige Fälle ausgewertet werden, d.h. ein hoher Anteil der Befragten (93,8%) gab hier mindestens eine Antwort.

Die Anteile verteilen sich wie folgt: 45,5 Prozent gaben an, keine Hilfsmittel zur außerhäußlichen Fortbewegung zu benötigen. Auf die Begleitperson entfielen 24,7 Prozent der Fälle, gefolgt von Gehhilfe mit 24,4 Prozent und Sehhilfe mit 19 Prozent. Die Fallangaben bei Personen, die einen Rollstuhl benötigen, belaufen sich auf 11,8 Prozent. Zu 8,6 Prozent wurde die Hörhilfe und zu 5,7 Prozent sonstige Hilfsmittel genannt.

Abbildung 9: benötigte Hilfsmittel





Mit dem Auto (oder motorisiertem Zweirad) können sich nach Angaben der Befragten 10,5 Prozent überhaupt nicht und 18,3 Prozent nur mit Unterstützung einer Assistenz oder Begleitperson fortbewegen, d.h. knapp unter 30 Prozent derjenigen, die an der Befragung teilgenommen haben, gab an, das Auto (oder motorisierte Zweirad) nicht selbständig als Fortbewegungsmittel nutzen zu können.

Auch bei Busfahrten ist jeder fünfte auf Unterstützung/Assistenz angewiesen (19%), 10,2 Prozent der 422 antwortenden Personen können sich überhaupt nicht per Bus fortbewegen.

Ein Fahrrad können 27,2 Prozent der 412 antwortenden Menschen mit Behinderungen überhaupt nicht nutzen. Zu Fuß können sich von 549 Personen 8,6 Prozent überhaupt nicht fortbewegen und 18,4 Prozent sind dabei auf die Unterstützung einer Begleitperson angewiesen.

Fast ein Viertel (21,4% von 780 Antworten) gab an, zusätzlich gelegentlich oder regelmäßig auf einen Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen angewiesen zu sein. Der Anteil derer, die dieses bestehende Angebot nicht für ausreichend halten, beläuft sich auf 30 Prozent.

35,9 Prozent der Menschen mit Behinderungen, die sich bereits Gedanken über das Verkehrsangebot in ihrer Nähe gemacht haben (N=532), sagen aus, mit diesem in ihrer Nähe unzufrieden zu sein. Auf die Frage, ob den Menschen mit Behinderungen Informationen in geeigneter Form über das Angebot des ÖPNV zur Verfügung stehen, gab gut jeder Fünfte an (22,3% bei N=665), dass dies nicht der Fall sei.

Die Frage "Wodurch wird Ihre Mobilität im öffentlichen Raum eingeschränkt?" wurde von 720 Personen bearbeitet und weist 1.243 Nennungen auf, die sich wie folgt verteilen. 22,4 Prozent der Fälle entfallen auf fehlende öffentliche (behindertengerechte) Toiletten und 20,7 Prozent auf Probleme im Straßenraum (z.B. enge Gehwege, keine abgesenkten Bordsteine, ungeeigneter Straßenbelag). Fehlende Ruhemöglichkeiten (17,8%), fehlende Behindertenparkplätze (11,4%) und fehlende Aufzüge/Rolltreppen (9,9%) sind die darauffolgenden häufigsten Nennungen. 9,6 Prozent entfallen auf fehlende Fußgängerüberwege bzw. fehlende Ampelanlagen für Fußgänger. 7,6 Prozent nennen zu kurze Grünphasen bei Ampelanlagen und 3,5 Prozent unübersichtliche/unverständliche Beschilderung als einschränkende Faktoren im öffentlichen Raum. 3,3 Prozent fallen auf Mängel in der Zugänglichkeit öffentlicher Plätze und Anlagen. Fehlende Blindenampeln/fehlende Signalampeln bzw. andere Orientierungshilfen werden in 1,9 Prozent der Fälle genannt.

Betrachtet man den Zusammenhang zwischen benötigtem Hilfsmittel und der Nutzung des ÖPNV, zeigt sich, dass 92,5 Prozent, die als Hilfsmittel einen Rollstuhl angegeben haben, und 62,9 Prozent mit



Hilfsmittel Gehhilfe, das ÖPNV Angebot nicht in vollem Umfang nutzen können.

Zentrale Ergebnisse der Befragung der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden (Kommunalbefragung)

Die Gemeindeverwaltungen waren aufgefordert, die örtliche Infrastruktur im Hinblick auf die besondere Lebenssituation von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen einzuschätzen; mit folgendem Ergebnis:

- Die Barrierefreiheit der Zugänge zu öffentlich zugänglichen Gebäuden (z.B. Handläufe für Sehbehinderte, Rampen, Aufzüge) schätzen 54 Prozent als voll und ganz bzw. eher ausreichend ein. Die barrierefreie Nutzung von öffentlich zugänglichen Gebäuden (z.B. Aufzug mit Sprachausgabe, kontrastreiche Gestaltung, Beschriftung von Türen z. B. m. Punkt- u. Pyramidenschrift) hingegen wird nur von 20 Prozent als voll und ganz bzw. eher ausreichend eingeschätzt.
- Die Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird weitestgehend recht negativ eingeschätzt. Die gemeindeinterne Versorgung halten 69 Prozent für überhaupt nicht bzw. eher nicht ausreichend. Und auch die gemeindeübergreifende Versorgung schätzen 47 Prozent für überhaupt nicht bzw. eher nicht ausreichend ein.
- Das kommunale Angebot an barrierefreien Fahr-, Hol- und Bringdiensten beurteilen 64 Prozent der Gemeindeverwaltungen für überhaupt nicht bzw. eher nicht ausreichend.

Infrastrukturelle Probleme werden in erster Linie bei baulichen Maßnahmen gesehen (barrierefreie Zugänge zu öffentlichen Gebäuden, behindertengerechter Wohnraum, Absenkung von Gehwegen, Anpassung von Straßenquerungen). Ebenso dringlich erscheint die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV (Einsatz von Niederflurbussen, Einrichtung von Fahr-, Hol- und Bringdiensten, Gestaltung von Haltestellen und Bahnhöfen, Bereitstellung geeigneter Informationen). Des Weiteren wird ein Bedarf an behindertengerechten Toiletten und Behindertenparkplätzen genannt.

Im Landkreis gibt es insgesamt 50 Buslinien (incl. Ortsverkehre und Stadtverkehr Rosenheim). Im Verdichtungsraum um das Oberzentrum Rosenheim besteht ein gutes Busnetz mit etwa stündlicher Bedienung in die angrenzenden Gemeinden. Im ländlichen Raum ist die Versorgung ausreichend, verdichtet im Bereich der Mittelzentren Prien, Wasserburg und Bad



Aibling (Montag bis Freitag). An Samstagen ist das Angebot deutlich ausgedünnt, an Sonntag verkehren nur noch Tourismuslinien.

Landkreis bzw. die Rosenheimer Verkehrsgesellschaft (RoVG) versuchen mit ihren knappen finanziellen Mitteln das genannte, von den Unternehmen selbst getragene Angebot, durch Zusatzbestellungen zu verbessern. Als Beispiele dafür können die Abendkurse ab Rosenheim, die Nachtbuslinien am Wochenende, die Ringlinien um den Wendelstein und am Chiemsee, der Wanderbus Samerberg und vor allem auch der Bürgerbus Chiemsee genannt werden. Aber auch die Gemeinden engagieren sich für den Ausbau des ÖPNV (z.B. Anruf-Sammel-Taxi Stephanskirchen, Bürgertaxi Raubling).

Mit sieben Bahnstrecken ist der Landkreis überdurchschnittlich gut erschlossen. Die Bahnlinien bieten täglich (auch am Wochenende) zumindest einen Stundentakt an. Nicht alle Bahnhöfe im Landkreisgebiet sind behindertengerecht gestaltet.

Die hohe Anzahl an Bushaltestellen im Landkreis (ca. 1.200) bringt es mit sich, dass die bisherigen Bemühungen noch nicht dazu geführt haben, dass die überwiegende Anzahl komplett behindertengerecht ist. Auch bezüglich des Einsatzes des Busmaterials müssen manchmal deutliche Abstriche gemacht werden. So wurde in Arbeitsgruppensitzungen berichtet, dass hin und wieder Reisebusse auf Buslinien des Landkreises eingesetzt werden (dürfen). Insbesondere für Menschen mit Behinderungen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, ist der Einsatz von Reisebussen ein Ausschlusskriterium. Daher muss darauf hingewirkt werden, dass dies künftig unterbleibt.

Im Landkreis gilt es mittelfristig, die Haltestellen in Bezug auf die Barrierefreiheit erneut (erstmalig 2005 geschehen) genauer zu untersuchen.

Unterschiedliche Behinderungsarten erfordern jeweils spezifische Maßnahmen. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass sich auch aus Einzelfällen die Berechtigung bzw. Verpflichtung zu entsprechenden Reaktionen ergeben muss. Folgende Probleme wurden von Betroffenen genannt:

- Ansagen und Anzeigen in Zügen und Bussen entsprechen vielfach nicht den Erfordernissen von blinden/sehbehinderten oder gehörlosen/hörbehinderten Menschen. Nötig wäre eine Anzeige und Ansage der Haltestationen vor jedem Haltepunkt.
- Busfahrerinnen und Busfahrer stellen sich teilweise nicht auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen ein (ruppiges Anfahren, keine Ansagen), obwohl bereits jetzt umfassende Schulungen für sie stattfinden.



- Eingeschränkte/fehlende Möglichkeiten, sich nach 21.00 Uhr mit dem ÖPNV fortzubewegen, wodurch die Möglichkeit der Teilhabe an verschiedenen Angeboten erheblich eingeschränkt wird, beispielsweise an Volkshochschulkursen.
- Das Angebot der Anruf-Sammel-Taxis kann von hörbehinderten Menschen nicht genutzt werden.
- Die Mobilitätshilfe durch den Bezirk Oberbayern kann nur beantragt werden, wenn ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Sie wird nicht bewilligt, wenn ein Auto in der Familie vorhanden ist (unabhängig davon, ob es von der betroffenen Person genutzt werden kann). Dadurch werden manche Menschen mit Behinderungen in ihrem Bewegungsradius erheblich eingeschränkt. Es wird gefordert, dass ein Auto im Haushalt nicht automatisch zur Ablehnung der Mobilitätsbeihilfe führt.

Da für einige Menschen mit Behinderungen ein auf 80 Euro begrenztes Mobilitätsbudget – vor allem im ländlichen Raum – nicht ausreicht, um adäquat Freizeitziele erreichen zu können, soll die Möglichkeit, das Mobilitätsbudget durch den Bezirk aufstocken zu lassen, verstärkt bekannt gemacht werden.

Menschen mit Behinderungen können die Mobilitätshilfe des Bezirks außerhalb des persönlichen Budgets nicht für Fahrten mit Vereinsfahrzeugen und/oder Privatfahrzeugen nutzen.

- Menschen mit einer geistigen Behinderung sind im besonderen Maß auf Überquerungshilfen auf viel befahrenen Straßen angewiesen. Gerade in den Abendstunden werden Ampeln tlw. abgeschaltet. Dies führt für Menschen mit geistiger Behinderung zu Gefährdungssituationen.
- Bei Ampeln endet das Tonsignal vielfach mit Ende der Grünphase. Damit entfällt für sehbehinderte/blinde Menschen die Orientierungsmöglichkeit bzgl. der Laufrichtung. Besser wäre eine Zuschaltung eines Extratones bzw. einer Tonfolge bei Beginn der Schutzzeit.
- Bahnhöfe im Landkreisgebiet sind nicht vollständig behindertengerecht gestaltet.

Als sehr problematisch für manche Menschen mit Behinderungen erweist sich das Konzept „shared space“. „Shared space“ bedeutet, dass z.B. in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Fußwegbereiche und Bereiche für den motorisierten Verkehr bodengleich ausgeführt sind. Dies bringt zwar eine ästhetisch einheitliche Gesamtansicht mit sich, für sehbehinderte bzw. blinde Menschen ergeben sich aber mitunter große Gefahren, weil auch Orientierungsmöglichkeiten durch dieses Konzept abhanden kommen.



4.7.2 Das wollen wir erreichen

Menschen mit Behinderungen sollen ohne Barrieren am Leben teilnehmen können. Dazu sind vor allem im Bereich des Öffentlichen Verkehrs, der Gestaltung des öffentlichen Raums und der Absicherung der Nutzung von Mobilitätsmöglichkeiten (z.B. Nutzung von Fahrdiensten) entsprechende Optionen vorzuhalten, zu schaffen und kontinuierlich auf die Bedürfnisse verschiedener Behinderungsarten anzupassen.

4.7.3 mittelfristige Handlungsziele

Im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird ausnahmslos auf den Einsatz von Reisebussen verzichtet. Busfahrerinnen und Busfahrer werden regelmäßig im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult. Das Angebot des ÖPNV wird durch bürgerschaftlich organisierte Fahrdienste ergänzt. Mindestens 2-mal im Jahr wird ein Runder Tisch mit allen Beteiligten (Zusammensetzung entsprechend dem jeweiligen Thema) einberufen.

4.7.4 Maßnahmen

Anpassung des ÖPNV und SPFV (Öffentlicher Schienenpersonenfernverkehr)

In den Bussen und der Bahn müssen Informationen sowohl auditiv als auch visuell deutlich dargestellt werden.

Der Einsatz von Reisebussen zur Personenbeförderung in Stadt und Landkreis muss unterbleiben. Der Landkreis Rosenheim muss in Kontakt mit der Stadt Rosenheim darauf hinwirken, dass entsprechende Vorgaben eingehalten werden.

Busfahrerinnen und Busfahrer sollen regelmäßig und verpflichtend in Bezug auf den Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult werden. Solche Schulungen sollen in Kooperation mit den Organisationen der Menschen mit Behinderungen organisiert und durchgeführt werden. Hierzu sollte ein Kompetenzteam aus Menschen mit verschiedenen Behinderungen zu Rate gezogen werden. Der Blindenbund hat in diesem Zusammenhang bereits seine Unterstützung angeboten.

Der Landkreis wirkt darauf hin, dass die Bahnhöfe im Landkreis barrierefrei ausgebaut werden und die Ausstattung von Zügen barrierefrei gestaltet ist.

Im Landkreis werden mittelfristig die Haltestellen des Busverkehrs auf die Barrierefreiheit hin untersucht, um Prioritäten für die Weiterentwicklung der Barrierefreiheit formulieren zu können.



Gestaltung individueller Mobilität

Eine Ergänzung des Angebots des ÖPNV durch die Organisation bürger-schaftlicher Fahrdienste wird geprüft. Es wird darauf hingewirkt, dass die Möglichkeit der Aufstockung des Mobilitätsbudgets des Bezirks verstärkt bekannt gemacht wird. Zudem wird geprüft, ob auch außerhalb des per-sönlichen Budgets die Mobilitätshilfe für Fahrten mit Vereinsfahrzeugen und/oder Privatfahrzeugen genutzt werden kann.

Planung von Neubauten

Personen, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten, sind in die Planung von öffentlichen Bauvorhaben (Gebäude, Verkehrs-wege, Zugänge) verpflichtend miteinzubeziehen.

Die Behindertenbeauftragten sollen in ihrer Aufgabe durch eine Checkliste zur Barrierefreiheit von Gebäuden und Verkehrswegen unterstützt werden. Zur Erarbeitung der Checkliste wird ein Kompetenzteam aus Menschen mit Behinderungen, Fachleuten und Vertretern von Selbsthilfeorganisatio-nen gegründet. Mittelfristig kann das Kompetenzteam für die Planung von öffentlichen Bauvorhaben angefragt werden.

Auch Unternehmen sollten sich dazu verpflichten, die Interessen und Be-dürfnisse von Menschen mit Behinderungen in die Planung ihrer Bauvor-haben mit zu berücksichtigen. Dazu kann ein Gütesiegel entwickelt wer-den, das auch eine Einbeziehung von Vertretern der Behindertenverbände bzw. der Behindertenbeauftragten vorsieht.

Gestaltung des öffentlichen Raums

Die Dauer der Grünphasen von Ampeln muss überprüft und ggfs. ange-passt werden.

Ampeln sollen auch nachts und an Feiertagen nicht abgeschaltet werden, insbesondere bei veranstaltungsrelevanten Orten und am Bahnhof. Soll-ten Ampeln in der Nacht doch ausgeschaltet werden (müssen), sind Bo-denindikatoren an diesen Stellen umzusetzen.

Mittel- bzw. langfristig sollen alle Ampeln blindengerecht mit Signalgebern ausgestattet werden.

Die Schutzzeit von Ampeln sollte in das akustische Signal integriert wer-den, muss dabei aber als solche erkennbar bleiben.

Bei einer Absenkung von Gehsteigen muss für sehbehinderte Menschen ein Sperrfeld integriert werden. Bodenindikatoren im öffentlichen Raum (nach DIN 32984) erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie taktil und visu-ell deutlich wahrnehmbar sind und entsprechend verlegt werden. Die Missachtung der DIN-Norm kann für sehbehinderte und blinde Menschen zu lebensgefährlichen Situationen führen.

Bei der Planung und dem Bau von „shared space“-Bereichen sind die An-forderungen von Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksich-tigen; das Gleiche gilt für bereits realisierte „shared space“-Bereiche.



4.8 Strukturen und Vernetzung

Landkreisverwaltung / Sozialplanung

Die kontinuierliche Verfolgung der Weiterentwicklung der Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen ist konkret mit einer Vielfalt an Aufgaben verbunden (Begleitung und Umsetzungen von Maßnahmen, Begleitung und Moderation von Arbeitsgruppen und Teilhabekonferenzen, Unterstützung der Vernetzung und Zusammenarbeit etc.). Die Landkreisverwaltung / Sozialplanung wird diese Aufgaben in enger Abstimmung mit den Beteiligten mitverantwortlich steuern und koordinieren. Insbesondere ist es Aufgabe der Sozialplanung des Landratsamtes den Aufbau einer nachhaltigen Vernetzungsstruktur zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Stadt und Landkreis zu unterstützen.

Behindertenbeauftragte

Eine wichtige Steuerungs- und Vernetzungsfunktion kommt im Landkreis den kommunalen Behindertenbeauftragten zu. Diese verfügen über lokales Wissen, sind Ansprechpartner auf örtlicher Ebene und Bindeglied zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Gemeindeverwaltung. Es bestehen auch eine Vernetzung und ein regelmäßiger Austausch unter den einzelnen Behindertenbeauftragten und zur Kreisbehindertenbeauftragten.

Teilhabekonferenzen

Die Zielerreichung des Teilhabeplans wird nach ca. fünf Jahren nach dessen Verabschiedung überprüft. Nach ca. 2½ Jahren wird eine Zwischenevaluation stattfinden. In diesen Zusammenhängen werden in weiteren Teilhabekonferenzen die Fortschritte der Teilhabe erörtert und überprüft. Allen Interessierten soll so die Möglichkeit gegeben werden, sich auszutauschen und auch neue Impulse in der Teilhabeplanung zu setzen.

Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe wird im Zusammenhang der Zwischenevaluation wieder einberufen. Die Steuerungsgruppe wird evtl. vorzeitig einberufen um auf aktuelle Entwicklungen in der Behindertenhilfe reagieren zu können. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe können ihre Anliegen selbstverständlich jederzeit bei der Landkreisverwaltung und der Behindertenbeauftragten des Landkreises einbringen.

Arbeitsgruppen

Es ist teilweise sinnvoll, die weitere Bearbeitung der Themen mit Arbeitsgruppen auch über den Zeitraum der Verabschiedung des Teilhabeplans hinaus zu befördern. Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, die Situation im Themenfeld immer wieder zu beleuchten, offene Fragen zu diskutieren und Maßnahmen zur Lösung dieser Fragen zu generieren. Außerdem sind die Arbeitsgruppen eine wichtige Austauschplattform für alle Interessierten



inkl. Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Behinderungen und dienen somit der Einbindung der Zivilgesellschaft in die Entwicklung der Teilhabe im Landkreis Rosenheim.

In den Themenfeldern soll in Zukunft wie folgt gearbeitet werden:

- Das Handlungsfeld „**Arbeit und Beschäftigung**“ stellt einen wichtigen Entwicklungsbereich in der Stadt und dem Landkreis Rosenheim dar. Es wurde in der Arbeitsgruppe deutlich, dass diejenigen, die dort aktiv mitgearbeitet haben (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Integrationsfachdienst, Bezirk Oberbayern, Bildungsträger, Sozialverbände und Landkreisverwaltung, aber auch Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige) eine engagierte Runde bilden, um Fragen rund um das Thema Arbeit effektiv zu bearbeiten. Deshalb wird die Arbeitsgruppe gemeinsam mit der Stadt Rosenheim fortgeführt. Es soll gemeinsam eine zentrale Stelle gefunden werden, welche die Federführung der Arbeitsgruppe übernehmen kann. Denkbar in dieser Funktion wäre u.a. die Agentur für Arbeit, das Jobcenter, der Integrationsfachdienst oder der Bezirk Oberbayern.
- Für das Handlungsfeld „**Freizeit**“ besteht aktuell kein Bedarf an der Fortführung der Arbeitsgruppe. Für die Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen aus dem Teilhabeplan werden Einzelpersonen, Gruppen und Initiativen eingebunden, die bereits jetzt aktiv sind. Für den Teilbereich „**Mobilität**“ wird die Einberufung eines Runden Tisches vereinbart, der mindestens 2-mal jährlich mit allen Beteiligten (Zusammensetzung entsprechend dem jeweiligen Thema) wichtige Themen erörtert. Themen des ÖPNV werden nach Bedarf gemeinsam mit der Rosenheimer Verkehrsgesellschaft (RoVG, Geschäftsführer Herr Zagler, Landratsamt Rosenheim) bearbeitet.
- Themen aus den Handlungsfeldern „**Information und Beratung**“ sowie „**Wohnen**“ werden vorerst durch das Landratsamt (Sozialplanung) koordiniert und unter Nutzung der bestehenden Strukturen bearbeitet. Die angestrebte Fachstelle (siehe unten) soll diese Themenfelder dauerhaft weiterentwickeln.
- Die Arbeitsgruppe „**Schule**“ wird nicht weitergeführt. In diesem Themenfeld gibt es viele Austauschprozesse, die an das Staatliche Schulamt angeknüpft sind. Momentan laufen erste konzeptionelle Planungen für ein „Beratungszentrum Inklusion“ am Staatlichen Schulamt Rosenheim in Zusammenarbeit mit dem Förderschulbereich. Das Landratsamt wird sich von Beginn an einbringen. Bezüglich der weiterführenden Schulen sollen zunächst die Erfahrungen der Arbeitsgruppe beim Staatlichen Schulamt abgewartet werden.



- Das Handlungsfeld (Früh-) kindliche Bildung wurde innerhalb des Planungsprozesses nicht im Rahmen einer Facharbeitsgruppe erarbeitet. In Absprache mit dem Kreisjugendamt wird ab 2014 eine Arbeitsgruppe „**(Früh-) kindliche Bildung / Kindertagesbetreuung**“ zur vertieften Bearbeitung des Themas eingesetzt. Grundsätzlich wird die Arbeitsgruppe allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen stehen.

Vernetzung der Handelnden

Die Teilhabeplanung im Landkreis ist eng mit der Teilhabeplanung der Stadt Rosenheim verzahnt. Diese Zusammenarbeit wird hinsichtlich der beschriebenen Handlungsfelder bedarfsgerecht weitergeführt.

Wie schon eingangs beschrieben, wurde im Laufe des Planungsprozesses eine enge Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern realisiert, der die Planungsarbeiten unterstützte und begleitete. Sowohl die Stadt als auch der Landkreis Rosenheim sehen auch weiterhin die Notwendigkeit der Kooperation und Vernetzung mit dem Bezirk Oberbayern als überörtlichem Sozialhilfeträger und damit zuständigem Leistungsträger für die Eingliederungshilfe. Es wird kontinuierlich geprüft, wie die Verzahnung der kommunalen Teilhabeplanung mit dem Bezirk Oberbayern optimiert und weiterentwickelt werden kann.

Die örtliche Teilhabeplanung wird, insbesondere in der Phase der Umsetzung, auch weiterhin die Menschen mit Behinderungen sowie alle lokalen Akteure aus unterschiedlichsten Bereichen miteinbeziehen. Die Strukturen der Zusammenarbeit und Vernetzung aller beteiligten Stellen sollte mit dem Ziel der Optimierung des Angebots und der Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt werden.

Fachstelle / Koordinierungsstelle

In unterschiedlichen Zusammenhängen (Teilhabekonferenzen, AG „Information und Beratung“, AG „Wohnen“) wurde der Bedarf für eine hauptamtliche Fachstelle zur Unterstützung der Teilhabeentwicklung im Landkreis geäußert. Die Fachstelle soll als zentrale Anlaufstelle inklusiver Aktivitäten im Landkreis fungieren. Adressaten sollen u.a. Menschen mit Behinderungen, Eltern und Angehörige, Fachstellen der Behindertenarbeit, Verbände, Organisationen, Einrichtungen, Vereine, Initiativen, politisch Verantwortliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen und nicht zuletzt das Gemeinwesen insgesamt sein. Aus Sicht des Landkreises wird als notwendig erachtet, dass diese Fachstelle gemeinsam mit der Stadt Rosenheim sowie dem Bezirk Oberbayern eingerichtet wird. Vorteil dieser gemeinsamen Fachstelle wäre, dass damit den Verflechtungen zwischen Stadt und Landkreis Rechnung getragen werden würde und es für die betroffenen Menschen eine Stelle gäbe, die übergreifend beraten kann.



5 Fazit und Ausblick

Der vorliegende Teilhabeplan für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Rosenheim ist unter weitreichender Einbeziehung und großem Engagement von vielen Bürgerinnen und Bürgern entwickelt worden. Um einen umfassenden Überblick über die Situation von Menschen mit Behinderungen im Landkreis zu gewinnen, wurden unterschiedlichste schriftliche Befragungen sowie Interviews mit Fachleuten und Betroffenen durchgeführt. Zwei Teilhabekonferenzen ermöglichten eine breite Beteiligung aller Interessierten. Dabei konnten viele Wünsche, Anregungen und aktuelle Probleme gesammelt, diskutiert und bewertet werden. In unterschiedlichen Arbeitsgruppen konnten zentrale Themen der Teilhabe intensiv diskutiert werden. Die eingerichtete Steuerungsgruppe begleitete den gesamten Planungsprozess, bewertete die empirischen Ergebnisse und Empfehlungen und legte Zielsetzungen in den Handlungsfeldern fest. Es erfolgte eine kontinuierliche Abstimmung mit den internen Fachbereichen der Kreisverwaltung. Zudem wurde der Teilhabeplan vor Fertigstellung den tangierten Verbänden, Trägern und Behörden zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Mit diesem partizipativem Prozess konnte erreicht werden, dass die Kenntnisse und Erfahrungen der verschiedenen Beteiligten, insbesondere die der Menschen mit Behinderungen, in die Planungen mit einfließen konnten.

In seiner Gesamtheit stellt der Teilhabeplan einen Orientierungs- und Handlungsrahmen für alle Beteiligten dar. Er unterstützt Kommunalverwaltungen und Politik als Entscheidungsgrundlage bei der Weiterentwicklung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landkreis. Den Maßnahmenträgern, Verbänden, Einrichtungen und Organisationen soll der Teilhabeplan als Orientierungsrahmen für ihre eigenen Maßnahmen und Planungen dienen. Sie sollen ihr Handeln an den formulierten Zielsetzungen innerhalb der einzelnen Handlungsfelder ausrichten.

Für die im Teilhabeplan genannten Beteiligten ergibt sich zwar aus der Planung keine rechtliche Verpflichtung die empfohlenen Maßnahmen umzusetzen. Jedoch sind mit dem Teilhabeplan die Erwartungen verbunden, dass sich alle, die sich für Menschen mit Behinderungen und deren Teilhabe einsetzen bzw. einsetzen möchten, mit den formulierten Zielen und Maßnahmenempfehlungen intensiv auseinandersetzen und ihren Möglichkeiten entsprechend dazu beitragen, die Ziele zu erreichen. Die Landkreisverwaltung wird die erforderlichen Maßnahmen in enger Abstimmung mit allen Beteiligten mitverantwortlich steuern und koordinieren bzw. auf die kontinuierliche und zielgerichtete Umsetzung hinwirken. Soweit sich Maßnahmeempfehlungen direkt an den Landkreis richten, wird dieser sie



in seiner Zuständigkeit Zug um Zug im Rahmen seiner Möglichkeiten umsetzen.

Der Teilhabeplan wird hinsichtlich seiner Zielerreichung und Wirkungen in ca. fünf Jahren nach dessen Verabschiedung evaluiert und gegebenenfalls aktualisiert.



Anlage

Quellen- und Literaturverzeichnis

BASIS-Institut für soziale Planung, Beratung und Gestaltung GmbH.
Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen in Stadt und Landkreis Rosenheim. Eigene Erhebung. Bamberg 2013.

Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. (BBSB). Online im Internet: URL: <http://www.bbsb.org/> (letzter Abruf am 21.08.2013)

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung. *Statistische Berichte. Schwerbehinderte Menschen in Bayern am 31. Dezember 2011*. München 2012.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus. *Alle Schulen in Bayern suchen und finden*. Online im Internet: URL: <http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/schulsuche.html?s=&t=21> (letzter Abruf am 21.08.2013)

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus. *Die Förderschulen in Bayern*. Online im Internet: URL: <http://www.km.bayern.de/eltern/schularten/foerderschule.html> (letzter Abruf am 21.08.2013)

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus und Verband der Bayerischen Bezirke. *Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen (Regelschulen) bei der Beschulung von Schülern/innen mit Behinderung*. München 2012.

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (Hrsg.). *Die UN-Behindertenrechtskonvention, Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung*. Schattenübersetzung. Berlin 2010.

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. *Was ist Barrierefreiheit?* Online im Internet: URL: http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Themen/Barrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit/WasistBarrierefreiheit_node.html (letzter Abruf am 21.08.2013)

Bezirk Oberbayern. *Datenblatt zu Teil B Zweiter Sozialbericht des Bezirks Oberbayern 2012, Landkreis Rosenheim*.

Bezirk Oberbayern. *Datenblatt zu Teil B Zweiter Sozialbericht des Bezirks Oberbayern 2012, Stadt Rosenheim*.



- Bezirk Oberbayern. *Erster Sozialbericht des Bezirks Oberbayern im Rahmen der Gesamtsozialplanung*. München 2010.
- Bezirk Oberbayern. *Zweiter Sozialbericht des Bezirks Oberbayern im Rahmen der Gesamtsozialplanung*. München 2012.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Agentur für Gleichstellung im ESF. *Menschen mit Behinderung*. Online im Internet: URL: [http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews\[cat\]=92](http://www.esf-gleichstellung.de/96.html?&cHash=32856a0381&tx_ttnews[cat]=92) (letzter Abruf am 21.08.2013)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Stand: 25.11.2009. Online im Internet: URL: <http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Politik-fuer-behinderte-Menschen/Uebereinkommen-der-Vereinten-Nationen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen.html> (letzter Abruf am 21.08.2013)
- Caritasverband Scheinfeld-Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim e.V. *Freiwilliges Soziales Schuljahr*. Online im Internet: URL: http://www.eo-bamberg.de/eob/dcms/sites/caritas/ehrenamt/fssj_neustadt_aisch/index.html (letzter Abruf am 28.08.2013)
- Chiemsee-Alpenland Tourismus GmbH & Co. KG. *Barrierefrei unterwegs*. Bernau 2012. Online im Internet: URL: <http://www.chiemsee-alpenland.de/erleben/Barrierefreier-Urlaub> (letzter Abruf am 21.08.2013)
- Deutscher Behindertenrat. *Einstieg in Inklusion- und Teilhabestatistiken – Weiterentwicklung statistischer Indikatoren im Bereich von Menschen mit Behinderungen*. Berlin, 25.10.2010, S. 3. Online im Internet: URL: <http://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00064322D1302028715.pdf> (letzter Abruf am 21.08.2013)
- Kreisjugendamt Rosenheim. *KIBIG.web, eigene Auswertungen*. Rosenheim 2013.
- Landkreis Rosenheim. *Befragung der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden (Kommunalbefragung) 2013*. Auswertung durch das BASIS-Institut für soziale Planung, Beratung und Gestaltung GmbH. Bamberg 2013.
- Landkreis Rosenheim. *Befragung von ambulanten Diensten, eigene Auswertungen*. Rosenheim 2013.
- Leben mit Handicap e.V. *Wohnanlage Prien für Menschen mit Behinderung*. Online im Internet: URL: <http://www.handicap-rosenheim.de/kg/index.htm> (letzter Abruf am 21.08.2013)



Staatliche Schulämter in der Stadt und im Landkreis Rosenheim, Information vom 11.01.2013.

Stadt und Landkreis Rosenheim. *Befragung von Menschen mit Behinderungen 2013*. Auswertung durch das BASIS-Institut für soziale Planung, Beratung und Gestaltung GmbH. Bamberg 2013.

Statistisches Bundesamt. *Pressemitteilung vom 18. September 2012 – 324/12*. Online im Internet: URL: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/09/PD12_324_227pdf.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf am 21.08.2013)

Statistisches Bundesamt (Destatis). *Statistik der schwerbehinderten Menschen. Kurzbericht*. Wiesbaden 2012.

Zentrum Bayern Familie und Soziales. *Die wichtigsten Merkzeichen-abhängigen Rechte und Nachteilsausgleiche*. Online im Internet: URL: <http://www.zbfs.bayern.de/schwbg/wegweiser/weguebersichten.html#A4> (letzter Abruf am 21.08.2013)

Zentrum Bayern Familie und Soziales. *Was sind Merkzeichen und welche Bedeutung haben sie?* Online im Internet: URL: <http://www.zbfs.bayern.de/schwbg/wegweiser/wegbehinderung.html#A3> (letzter Abruf am 21.08.2013)



Gesetzesverzeichnis

Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) vom 8. Juli 2005, mehrfach geänd. (G v. 11.12.2012, 644).

Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz - BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419)

Europäische Sozialcharta (revidiert), Nichtamtliche Übersetzung. Straßburg/Strasbourg, 3.V.1996.

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) vom 27.04.2002, (zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 19.12.2007 I 3024).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949, (zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.7.2012 I 1478).

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), (zuletzt geändert Art. 4 Abs. 1 G v. 15.7.2013 I 2416).

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163). Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022, (zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 3.5.2013 I 1108).

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes v. 19.6.2001, BGBl. I S. 1046), (zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 14.12.2012 I 2598).

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) vom 18.08.1980, Neugefasst durch Bek. v. 18.1.2001 I 130, (zuletzt geändert Art. 38 G v. 23.7.2013 I 2586).

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), (zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 7.5.2013 I 1167).



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Menschen mit Behinderungen Landkreis Rosenheim nach Art der schwersten Behinderung 2011	29
Tabelle 2: Menschen mit Behinderungen nach Grad der Behinderung 2011	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl der Menschen mit Behinderungen Landkreis Rosenheim	28
Abbildung 2: Anteil der Menschen mit Schwerbehinderungen nach Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung Landkreis Rosenheim 2011.....	31
Abbildung 3: Nettoausgaben pro leistungsberechtigter Person im Vergleich 2009 und 2011	33
Abbildung 4: Eingliederungshilfe nach Hilfeformen	34
Abbildung 5: Barrierefreiheit bei Wohnen selbständig zur Miete / Wohneigentum.....	46
Abbildung 6: Leistungsumfang ambulante Dienste.....	47
Abbildung 7: Zufriedenheit mit beruflicher Situation	52
Abbildung 8: Zufriedenheit mit Informations-/Beratungsangeboten nach Altersgruppen	58
Abbildung 9: benötigte Hilfsmittel	67

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1:	Die wichtigsten Merkzeichen-abhängigen Rechte und Nachteilsausgleiche	85
Anlage 2:	Merkzeichen: Was sind Merkzeichen und welche Bedeutung haben sie?	86
Anlage 3:	Standorte von Förderzentren in Stadt und Landkreis Rosenheim (Eckdaten im Schuljahr 2012/13).....	89
Anlage 4:	Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen in Stadt und Landkreis Rosenheim	91
Anlage 5:	Maßnahmenempfehlungen im Überblick (verkürzte Darstellung)	94



Anlage 1: Die wichtigsten Merkzeichen-abhängigen Rechte und Nachteilsausgleiche³²

	Rechte und Nachteilsausgleiche
GdB 30/ GdB 40	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleichstellung zur Schwerbehinderung möglich ▪ Steuerfreibetrag 310 Euro bzw. Steuerfreibetrag 430 Euro ▪ Kündigungsschutz und andere arbeitsrechtliche Vorteile bei Gleichstellung ▪ Hilfe im Arbeitsleben durch Integrationsfachdienste
GdB 50	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwerbehinderteneigenschaft ▪ Steuerfreibetrag 570 Euro ▪ Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung, Kündigungsschutz ▪ begleitende Hilfe im Arbeitsleben ▪ Freistellung von Mehrarbeit, Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche ▪ Förderung der Anpassung von Miet- und Eigentumswohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung durch Vergabe von Darlehen ▪ Schutz bei Wohnungskündigung ▪ vorgezogene Pensionierung ▪ Altersrente
GdB 60	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 720 Euro ▪ Reduzierung der Belastungsgrenze für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen
GdB 70	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 890 Euro ▪ Ansatz der tatsächlichen Kosten oder 0,30 Euro/km für Fahrten zur Arbeitsstätte mit dem Kfz als Werbungskosten ▪ Erwerb der Bahn Card 50 zum halben Preis
GdB 80	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 1.060 Euro ▪ Abzugsbetrag für Privatfahrten: bis zu 3.000 km x 0,30 Euro = 900 Euro ▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI: 1.500 Euro ▪ Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI: 4.500 Euro
GdB 90	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 1.230 Euro ▪ Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI: 1.500 Euro
GdB 100	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerfreibetrag 1.420 Euro ▪ Freibetrag beim Wohngeld: 1.500 Euro ▪ Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen- bzw. Sparbeträge nach dem Wohnungsbauprämienengesetz bzw. Vermögensbildungsgesetz

³² Zentrum Bayern Familie und Soziales. Die wichtigsten Merkzeichen-abhängigen Rechte und Nachteilsausgleiche. Online im Internet: URL: <http://www.zbfs.bayern.de/schwbg/wegweiser/weguebersichten.html#A4> (letzter Abruf am 21.08.2013)



Anlage 2: **Merkzeichen: Was sind Merkzeichen und welche Bedeutung haben sie?**³³

Das **Merkzeichen G** bedeutet, dass die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen. Dies bedeutet, dass die Gehfähigkeit in etwa der eines einseitig Unterschenkelamputierten entsprechen muss. Diese Voraussetzungen können auch bei entsprechend schweren inneren Leiden (z.B. Herzleiden, Lungenfunktionsseinschränkung) sowie hirnorganischen Anfällen oder schweren Störungen der Orientierungsfähigkeit (durch Seh-, Hör- oder geistige Behinderung) vorliegen.

Mit dem **Merkzeichen B** wird die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen. Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist außerdem, dass der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und zugleich das Merkzeichen G, H oder GI zusteht.

Das **Merkzeichen aG** bedeutet, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt. Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind nur solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Hilflose Personen erhalten das **Merkzeichen H**. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass jeden Tag für die Dauer von mindestens zwei Stunden bei mindestens drei alltäglichen Verrichtungen (z. B. An- und Auskleiden,

³³ Zentrum Bayern Familie und Soziales. Was sind Merkzeichen und welche Bedeutung haben sie? Online im Internet: URL: <http://www.zbfs.bayern.de/schwbg/wegweiser/wegbehinderung.html#A3> (letzter Abruf am 21.08.2013)



Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft) fremde Hilfe geleistet werden muss. Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung) müssen außer Betracht bleiben. Wer von der Pflegeversicherung in die Pflegestufe III eingestuft wurde, erhält stets das Merkzeichen H. Bei Pflegestufe I liegt noch keine Hilflosigkeit im Sinne des Schwerbehindertenrechtes vor. Bei Pflegestufe II kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Bei Kindern gelten für die Hilflosigkeit besondere Kriterien.

Mit dem **Merkzeichen RF** konnten bis 31.12.2012 die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nachgewiesen werden. Ab dem Jahr 2013 können mit dem Merkzeichen nur noch die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags nachgewiesen werden. Dieses Merkzeichen erhalten Menschen, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen können. Außerdem muss der GdB mindestens 80 betragen. Voraussetzung ist zusätzlich, dass auch mit Hilfe von Begleitpersonen und technischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl, Inkontinenzartikeln) eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich ist. Es genügt nicht, dass sich nur die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen - bestimmter Art - verbietet, sondern es muss allgemein unmöglich sein, öffentliche Veranstaltungen zu besuchen. Außerdem erhalten das Merkzeichen RF Blinde und Sehbehinderte mit einem GdB von mindestens 60 wegen der Sehbehinderung sowie Hörgeschädigte mit einem GdB von mindestens 50 wegen der Hörbehinderung.

Bei Blindheit wird das **Merkzeichen BI** zuerkannt. Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch anzusehen, wessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 2 Prozent (1/50) beträgt. Blindheit ist auch bei anderen, entsprechend schweren Störungen des Sehvermögens (insbesondere Gesichtsfeldeinschränkungen) anzunehmen.

Gehörlose erhalten das **Merkzeichen GI**. Gehörlos im diesem Sinne sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

Das **Merkzeichen 1. Kl.** erhalten Schwerekriegsbeschädigte und Verfolgte i. S. d. Bundesentschädigungsgesetzes mit einem GdS bzw. einer MdE



um mindestens 70 v. H., wenn ihr auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhender Zustand bei Eisenbahnfahrten die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.

Das **Merkzeichen VB** bedeutet: Versorgungsberechtigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz oder einem anderen Nebengesetz zum BVG wegen eines GdS von wenigstens 50.

Das **Merkzeichen EB** bedeutet: Entschädigungsberechtigung nach § 28 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) wegen eines GdS von wenigstens 50.


Anlage 3: Standorte von Förderzentren in Stadt und Landkreis Rosenheim (Eckdaten im Schuljahr 2012/13)³⁴

Schule	Förderschwerpunkt	Klassen	Schüler	Bes. Betreuungsangebote
Priv. Förderzentrum Aschau i. Chiemgau der Behandlungszentrum Aschau GmbH	körperliche und motorische Entwicklung	Förderzentrum (Jgst. 01 – 10), Schule für Kranke (Jgst. 01 – 10), Schulvorbereitende Einrichtung (SVE)	186	Ganztagsschulbetrieb (Tagesheim/Tagesstätte)
Rupert–Egenberger-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Bad Aibling	Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung	Sonderpädagogisches Förderzentrum (Jgst. 01 - 09), Förderzentrum, Förderschwerpunkt Lernen (Jgst. 01 - 09), Schulvorbereitende Einrichtung (SVE)	138	Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen, Ganztagsschulbetrieb in gebundener Form
Raphael-Schule Bad Aibling, Heilpäd. Waldorfschule, Priv. Förderzentrum	geistige Entwicklung	Förderzentrum (Jgst. 01 – 09)	36	
Inntal-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Brannenburg	Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung	Sonderpädagogisches Förderzentrum (Jgst. 01 - 09), Förderzentrum, Förderschwerpunkt Lernen (Jgst. 01 - 09), Schulvorbereitende Einrichtung (SVE)	132	Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen, Ganztagsschulbetrieb in gebundener Form, Mittagsbetreuung o.ä.
Sonderpädagogisches Förderzentrum Prien a. Chiemsee	Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung	Sonderpädagogisches Förderzentrum (Jgst. 01 - 09), Förderzentrum, Förderschwerpunkt Lernen (Jgst. 01 - 09), Schulvorbereitende Einrichtung (SVE)	106	Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen, Ganztagsschulbetrieb in gebundener und offener Form
Philipp Neri Schule Rosenheim, Staatl. anerk. priv. Förderzentrum	geistige Entwicklung	Förderzentrum (Jgst. 01 - 09), Berufsschulstufe (einschl. BVB u. BVJ) (Jgst. 10 - 12), Schulvorbereitende Einrichtung (SVE)	165	Ganztagsschulbetrieb (Tagesheim/Tagesstätte)

Schule	Förderschwerpunkt	Klassen	Schüler	Bes. Betreuungsangebote
--------	-------------------	---------	---------	-------------------------

³⁴ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Alle Schulen in Bayern suchen und finden. Online im Internet: URL: <http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/schulsuche.html?s=&t=21> (letzter Abruf am 21.08.2013)



Schule	Förderschwerpunkt	Klassen	Schüler	Bes. Betreuungsangebote
Sonderpädagogisches Förderzentrum Rosenheim	Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung	Sonderpädagogisches Förderzentrum (Jgst. 01 - 09), Förderzentrum, Förderschwerpunkt Lernen, emotionale und soziale Entwicklung (Jgst. 01 - 09), Schule für Kranke (Jgst. 01 - 10), Schulvorbereitende Einrichtung (SVE)	167	Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen, Ganztagsschulbetrieb in gebundener Form
Makarius-Wiedemann-Schule Wasserburg a. Inn, Priv. Förderzentrum der Stiftung Attl	geistige Entwicklung	Förderzentrum (Jgst. 01 - 09), Berufsschulstufe (einschl. BVB u. BVJ) (Jgst. 10 - 12)	81	Schule mit Schülerheim f. Knaben u. Mädchen, Ganztagsschulbetrieb (Tagesheim/Tagesstätte)
Sonderpädagogisches Förderzentrum Wasserburg a. Inn	Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung	Sonderpädagogisches Förderzentrum (Jgst. 01 - 09), Förderzentrum (Jgst. 01 - 09), Schule für Kranke (Jgst. 01 - 10), Schulvorbereitende Einrichtung (SVE)	134	Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen, Ganztagsschulbetrieb in gebundener Form

Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Schule	Förderschwerpunkt	Klassen	Schüler
Berufsschule St. Zeno Kirchseeon, Priv. Berufsschule zur sonderpäd. Förderung	Lernen	Jgst. 10 – 12	266
Berufsschule der Jugendsiedlung Traunreut, Priv. Berufsschule zur sonderpäd. Förderung	Lernen	Jgst. 10 – 13	918
Don Bosco Berufsschule Waldwinkel, st. anerk. Berufsschule zur sonderpäd. Förderung, Aschau am Inn	Lernen, körperliche und motorische Entwicklung	Jgst. 10 – 13	230
Schloss Zinneberg / Glonn, st. anerk. priv. Berufsschule zur sonderpäd. Förderung	emotionale und soziale Entwicklung	Jgst. 10 – 12	61
Berufsschule zur sonderpäd. Förderung des Bezirks Oberbayern, München	Hören und Sprache	Jgst. 10 – 13	153


Anlage 4: Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen in Stadt und Landkreis Rosenheim ³⁵

Träger	Einrichtung	Art der Beeinträchtigung	Straße	Nr.	PLZ	Ort	Plätze
Alpenpark GmbH	Alpenpark Zentrum für Pflege und Therapie GmbH	Körperliche und Mehrfachbehinderungen	Kaiserblickstr.	1-5	83088	Kiefersfelden	
Bayerischer Landesverband für die Wohlfahrt Gehörerschädigter e.V.	Langzeitwohngemeinschaft	Psychische Erkrankungen	Klaus-Honauer-Str.	6	83512	Wasserburg	7
	Therapeutische WG	Psychische Erkrankungen	Klaus-Honauer-Str.	6	83512	Wasserburg	3
	Betreuungshof Rottmoos	Geistige und körperliche Behinderungen, Hör- und Sprachbeeinträchtigungen, psychische Erkrankungen	Rottmoos	4	83512	Wasserburg	46
Behandlungszentrum Aschau i. Chiemgau	Heilpädagogisches Wohnheim für Kinder und Jugendliche	Körperliche und/oder Mehrfachbehinderungen	Bernauer Str.	18	83229	Aschau	
Caritas	Betreutes Einzelwohnen des SpDi	Psychische Erkrankungen	Herbststraße	14	83022	Rosenheim	
	Betreutes Wohnen "Schießstattstraße Rosenheim" für Menschen mit Behinderung und Senioren	Geistige und körperliche Behinderungen und Altenpflege	Schießstattstr.	7	83024	Rosenheim	80
	Christophorusheim	Geistige und Mehrfachbehinderungen	Rosenweg	1	83098	Brannenburg	
	WG für psychisch Kranke	Psychische Erkrankungen	Herbststr.	14	83022	Rosenheim	18

³⁵ BASIS-Institut für soziale Planung, Beratung und Gestaltung GmbH. Eigene Erhebung. Bamberg 2013.



Träger	Einrichtung	Art der Beeinträchtigung	Straße	Nr.	PLZ	Ort	Plätze
	Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung	Körperliche und Mehrfachbehinderungen	Hauptstr.	21-25	83137	Schonstett	92
Diakonisches Werk	Haus Sebastian	Sucht- und psychische Erkrankungen	Sonnenweg	28	83088	Kiefersfelden	
Dr. Loew Soziale Dienstleistungen	Wohnen, Pflege und Beschäftigung für Menschen mit geistiger Behinderung	Geistige Behinderungen	Ebrach	21	83539	Pfaffing	42
Förderkreis sozialpsychiatrischer Rehabilitation e.V. Aschau	ambulant betreute Wohngemeinschaft	Psychische Erkrankungen	Rosenstr.	2	83229	Aschau	6
	betreutes Einzelwohnen/Nachbetreuung	Psychische Erkrankungen	Rosenstr.	2	83229	Aschau	
	Therapeutische WG	Psychische Erkrankungen	Rosenstr.	2	83229	Aschau i. Chiemgau	11
Katholisches Jugendsozialwerk München e.V In Kooperation mit der Emmy-Schuster Holzammer Stiftung	7 Rollstuhlgerechte Wohnungen	Körperliche Behinderungen	Aventinstr.	8	83022	Rosenheim	7
	Wohngemeinschaft	Geistige Behinderungen	Hochfellnstr..	40	83022	Rosenheim	8
	6 Wohngruppen	Geistige Behinderungen	Aventinstr.	10	83022	Rosenheim	60
	Wohngemeinschaft	Geistige Behinderungen	Schießstattstr.	7	83022	Rosenheim	7
	Wohngemeinschaft	Geistige Behinderungen	Aventinstr.	8	83022	Rosenheim	3



Träger	Einrichtung	Art der Beeinträchtigung	Straße	Nr.	PLZ	Ort	Plätze
Krohn-Leitmannstetter GmbH	Betreuungszentrum Wasserburg	Psychische Erkrankungen und Altenpflege	Anton-Woger-Str.	1	83512	Wasserburg	168
	Haus Linde	Geistige Behinderungen und psychische Erkrankungen	Wasserburger Str.	8	83093	Bad Endorf	64
	Sozialtherapeutische Einrichtung Ertlhof	Geistige Behinderungen und psychische Erkrankungen	Priener Str.	17	83253	Rimsting	74
	Übergangwohnheim Sonnenhof	Psychische Erkrankungen	Kirchplatz	4	83125	Eggstätt	12
Leben mit Handicap e.V.	Wohnanlage Prien	Körperliche und Mehrfachbehinderungen	Stauden	11	83209	Prien	30
Pflege & Sozialtherapeutische Einrichtung St. Bartholomä Samerberg GmbH	Beschützende Wohngruppe St. Bartholomä	Psychische Erkrankungen	Rossholzen	6-7	83122	Samerberg	16
	Wohngruppe Hundham	Psychische und Suchterkrankungen	Hundham	18	83122	Samerberg	12
Stiftung Attl	Wohnbereich Don Bosco (10 Wohngruppen)	Geistige Behinderungen und psychische Erkrankungen	Attel	11	83512	Wasserburg	100
	Wohnbereich Edith Stein (18 Wohngruppen)	Geistige und Mehrfachbehinderungen	Attel	11	83512	Wasserburg	155
	Wohnbereich für Kinder und Jugendliche	Geistige, körperliche und seelische Behinderungen	Attel	11	83512	Wasserburg	30
	Wohnbereich Johannes von Gott (15 Wohngruppen)	Geistige, körperliche und seelische Behinderungen	Attel	11	83512	Wasserburg	
	Wohnheim "Casa Rossa"	Autismus	Attel	11	83512	Wasserburg	16
Kbo –Sozialpsychiatrisches Zentrum gGmbH	Übergangswohngemeinschaft	Menschen mit psychischen Erkrankungen	Gabersee	46a	83512	Wasserburg	7



Anlage 5: Maßnahmenempfehlungen im Überblick (verkürzte Darstellung)

Umsetzung/Zuständigkeit

A = kommunal (Landkreis zentral an der Umsetzung beteiligt)

B = kommunal und andere (Landkreis ist neben anderen an der

C = andere (höchstens geringe kommunale Beteiligung)

Zeithorizont Maßnahmen:

kurzfristig: innerhalb eines Jahres

mittelfristig: innerhalb dreier Jahre

langfristig: innerhalb fünf Jahre

dauerhaft: auf Dauer angelegt



Landkreis Rosenheim Handlungsfeld (Früh-) kindliche Bildung					
Nr.	Maßnahmenbereich	Maßnahmen(-beschreibung)	Beteiligte	Umsetzung/ Zuständigkeit	Zeithorizont
K_1_L	Facharbeitsgruppe	Eine Facharbeitsgruppe zur vertieften Bearbeitung des Themas wird eingerichtet. Die Arbeitsgruppe wird ab Anfang 2014 tätig.	Landkreis, örtlich und überörtlich Handelnde, Eltern	B	kurzfristig

Landkreis Rosenheim Handlungsfeld Schule					
Das wollen wir erreichen: Es gibt die Möglichkeit, alle Kinder mit Behinderungen wohnortnah und inklusiv zu beschulen.					
Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre: Alle Bildungseinrichtungen sind barrierefrei zu gestalten. Eine ausreichende Zahl an qualifizierten Schulbegleitungen an Regelschulen wird sichergestellt. Mittelfristig wird das Zwei-Lehrkräfte-Prinzip (Tandem von Lehrkraft der allgemeinen Schule und einer Lehrkraft für Sonderpädagogik) verwirklicht. Gemeinsame Aktionen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen werden verstärkt realisiert. Die Inklusionsberatung, einschließlich der Elternberatung zur Inklusion an Schulen, wird ausgebaut.					
Nr.	Maßnahmenbereich	Maßnahmen(-beschreibung)	Beteiligte	Umsetzung/ Zuständigkeit	Zeithorizont
S_1_L	Gemeinsame Aktionen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen	Gemeinsame Aktionen von Schulen durchführen. Kooperationschancen im Rahmen der P-Seminare werden geprüft.	Schulen	C	kurzfristig, dauerhaft
S_2_L	Schulbegleitungen	Schulbegleitungen gewinnen und ausreichend qualifizieren.	Träger, zuständige Behörden	C	kurzfristig
S_3_L	Inklusionsberatung an Schulen, Elternberatung	Eine ausschließlich auf Schule bezogene Inklusionsberatung einrichten.	Staatl. Schulämter, Kooperationspartner, Stadt und Landkreis	B	kurzfristig
S_4_L	Inklusionsbeauftragte an Schulen	Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer übernehmen eine Lotsenfunktion gegenüber Lehrkräften und Eltern und unterstützen die Weiterentwicklung der Inklusion an ihrer Schule.	Landkreis, Staatl. Schulämter, Schulen	B	mittelfristig dauerhaft



S_5_L	Informationen und Bewusstsein	Das Bewusstsein und die Information zur Inklusion an Regelschulen schrittweise und kontinuierlich erhöhen.	Landkreis, Staatl. Schulämter, Schulen	B	dauerhaft
S_6_L	Mobiler sonderpädagogischer Dienst (MSD)	Darauf hinwirken, dass die Ressource „Mobiler sonderpädagogischer Dienst“ besser (auch flexibler) genutzt werden kann und der Stundenumfang erhöht wird.	Förderzentren, Regierung von Oberbayern, Politik	C	langfristig
S_7_L	Information	Prüfen, ob das Bildungsportal Rosenheim als Online-Informationsplattform sinnvoll genutzt werden kann.	Landkreis	A	kurzfristig
S_8_L	Leitfaden für Eltern und Fachkräfte	Leitfaden für Eltern und schulische Fachkräfte wird gemeinsam mit Fachkräften entwickelt.	Landkreis, örtlich Handelnde	B	mittelfristig

Landkreis Rosenheim Handlungsfeld Wohnen

Das wollen wir erreichen:

Menschen mit Behinderungen finden eine ihren individuellen Wünschen entsprechende Wohnform. Dabei sind ihre selbstbestimmte Form der Betreuung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe sichergestellt.

Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre:

Umsetzung der unten beschriebenen Maßnahmen

Nr.	Maßnahmenbereich	Maßnahmen(-beschreibung)	Beteiligte	Umsetzung/ Zuständigkeit	Zeithorizont
W_1_L	Neue Wohnformen	Neue (gemeinschaftliche) Wohnformen und barrierefreie Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen werden im Gemeinwesen verstärkt geschaffen und nach örtlichem Bedarf differenziert weiterentwickelt.	Investoren, Wohnungsbau-gesellschaften, Gemeinden, regional Handelnde, Land-kreis, Bezirk Oberbayern	B	mittelfristig, dauerhaft
W_2_L	Ambulant Betreutes Wohnen	Bedarfsgerechte Betreuung im ambulant betreuten Wohnen wird stärker unterstützt. Die Betreuung ist durch ausreichend geeignete Fachpersonal sicherzustellen, insbesondere durch adäquate Nachtdienste.	Ambulante Dienste, Träger, Bezirk Oberbayern, Kranken- und Pflegekassen	C	mittelfristig, dauerhaft
W_3_L	Übergänge	Der Übergang von einer stationären in eine ambulante Wohnform wird gut vorbereitet und eingeübt. Hierzu sollen auch Wohntrainingsgruppen bzw. das Angebot der therapeutischen Wohnge-meinschaft geschaffen bzw. ausgebaut werden.	Träger, Bezirk Oberbayern	C	dauerhaft



Stadt und Landkreis Rosenheim Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

Das wollen wir erreichen:

Jeder Mensch mit Behinderung findet eine Arbeit, die seinen Fähigkeiten entspricht. Dabei gelten für ihn dieselben Arbeitnehmerrechte und -pflichten, welche auch Arbeitnehmer ohne Behinderung haben.

Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre:

Die Akzeptanz der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wird durch Kampagnen und Beratung von Arbeitgebern deutlich gesteigert. Es werden vermehrt Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert. Menschen mit Behinderungen benötigen Unterstützung zur Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und bei der Ausübung einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Nr.	Maßnahmenbereich	Maßnahmen(-beschreibung)	Beteiligte	Umsetzung/ Zuständigkeit	Zeithorizont
A_1_SuL	Öffentlichkeitsarbeit	Durchführung von öffentlich wirksamen Kampagnen und Coaching von Arbeitgebern mit dem Ziel, den allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen zu öffnen. Unternehmen werden gezielt und individuell angesprochen.	Stadt und Landkreis, Gemeinden, Politik, Integrationsfachdienst, Bezirk Oberbayern, IHK, HWK	B	kurzfristig
A_2_SuL	Einbindung von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt	Es werden Möglichkeiten für eine Umsetzung zusätzlicher Fördermöglichkeiten für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden auf dem Weg der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt gezielt und individuell begleitet.	Agentur für Arbeit, Jobcenter, Bezirk Oberbayern, StMAS, Träger, Stadt und Landkreis	B	mittelfristig, dauerhaft
A_3_SuL	Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen	Die Landkreisverwaltung nutzt weiterhin vorhandene Möglichkeiten, um Menschen mit Behinderungen in der Landkreisverwaltung zu beschäftigen.	Landkreis und kommunale Betriebe	A	dauerhaft
A_4_SuL	Patenschaftssysteme	Bestehende Patenschaftssysteme für Kinder und Jugendliche werden auf Menschen mit Behinderungen ausgeweitet.	Landkreis mit Partnern	A	mittelfristig
A_5_SuL	Vernetzung	Die Arbeitsgruppe "Arbeit und Beschäftigung" wird fortgeführt.	Stadt und Landkreis, relevante Akteure	B	dauerhaft
A_6_SuL	Arbeitsplätze im Informationsbereich	Überprüfung der Möglichkeiten, Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, die sich um die Verbreiterung des Informationsangebotes für Menschen mit Behinderungen kümmern.	Stadt und Landkreis, Träger, Arbeitgeber	B	mittelfristig
A_7_SuL	Fortbildungen im IT-Bereich	Fortbildungsangebote im IT-Bereich werden in Werkstätten für behinderte Menschen oder an externen Arbeitsstellen angliedert.	Träger, Arbeitgeber, Agentur für Arbeit	C	langfristig



Landkreis Rosenheim Handlungsfeld Information und Beratung

Das wollen wir erreichen:

Es stehen ausreichend barrierefreie Informations- und Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige zu Verfügung. Die Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen ist sichergestellt.

Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre:

Durch unterschiedliche Maßnahmen wird die Stellung der Behindertenbeauftragten gestärkt. Im Rahmen einer erweiterten Öffentlichkeitsarbeit werden die Informations- und Beratungsangebote bekannter gemacht.

Nr.	Maßnahmenbereich	Maßnahmen(-beschreibung)	Beteiligte	Umsetzung/ Zuständigkeit	Zeithorizont
IB_1_L	Behindertenbeauftragte	Die Behindertenbeauftragten der Gemeinden werden bekannter gemacht und deren Stellung gestärkt. Der regelmäßige Informations- und Erfahrungsaustausch im Landratsamt und die Fortbildungen sind sicherzustellen. Gemeinden mit erhöhtem Bedarf sollten Möglichkeiten der Unterstützung der Behindertenbeauftragten z.B. durch hauptamtliches Personal auf Realisierbarkeit prüfen.	Behindertenbeauftragte, Landkreis, Gemeinden	A	kurzfristig, dauerhaft
IB_2_L	Öffentlichkeitsarbeit	Über örtliche Medien wird für die Belange von Menschen mit Behinderungen stärker sensibilisiert. Hausarztpraxen und Krankenhäuser werden sensibilisiert und über Ansprechpartner informiert.	Behindertenbeauftragte, Landkreis, Gemeinden	A	mittelfristig
IB_3_L	Vernetzung im Landkreis	Eine Vernetzung der Akteure im Landkreis ist durch ein interdisziplinäres Helfernetzwerk und gezielte Maßnahmen zu fördern.	Landkreis, relevante Akteure	B	mittelfristig, dauerhaft
IB_4_L	Online- Informationsplattform Rosenheim-Mobil	Die Online-Informationsplattform Rosenheim-Mobil wird verstärkt für die Bereitstellung von Informationen genutzt. Hauptamtliches Personal zur Unterstützung wird angestrebt. Mit Kooperationspartnern könnte ein neues Konzept zur zielgerichteten Bereitstellung von Informationen entwickelt werden.	Landkreis, Arbeitskreis Inklusion, Behindertenbeauftragte, Kooperationspartner	B	mittelfristig
IB_5_L	Informationen	Relevante Informationen für Menschen mit Behinderungen werden gebündelt zu Verfügung gestellt. Ein Informationsblatt über regionale Anlaufstellen und Beratungsangebote wird dafür entwickelt.	Landkreis, Gemeinden, Behindertenbeauftragte	A	mittelfristig



Stadt und Landkreis Rosenheim Handlungsfeld Freizeit

Das wollen wir erreichen:

Freizeiteinrichtungen und Freizeitangebote können auch von Menschen mit Behinderungen entsprechend ihrer persönlichen Neigung genutzt werden. Freizeitziele können barrierefrei erreicht werden. Dazu werden die Verkehrsmöglichkeiten kontinuierlich in Richtung Barrierefreiheit weiterentwickelt. Dabei werden die verschiedenen Perspektiven berücksichtigt, die sich aus verschiedenen Arten von Behinderungen ergeben.

Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre:

Kommunale Veranstaltungen und Freizeitangebote werden stets daraufhin überprüft, ob Menschen mit Behinderungen an diesen teilnehmen können. In umfassenden Initiativen im Bereich der Vereine und der Kinder- und Jugendarbeit werden zunehmend mehr Menschen mit Behinderungen in die Vereinsaktivitäten einbezogen. Die Vereine werden für die Ressourcen von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert, mit dem Ziel sie in die Vereinsgemeinschaft vor Ort zu integrieren.

Nr.	Maßnahmenbereich	Maßnahmen(-beschreibung)	Beteiligte	Umsetzung/ Zuständigkeit	Zeithorizont
F_1_SuL	Barrierefreiheit	Kommunale Veranstaltungen und Freizeitangebote werden regelmäßig auf Barrierefreiheit überprüft. Kommunen setzen Standards.	Landkreis, Gemeinden, Veranstalter	A	kurzfristig, dauerhaft
F_2_SuL	Veranstaltungs-Charta	Für Anbieter öffentlicher Veranstaltungen wird eine Veranstaltungscharta entwickelt. Alle öffentlichen Einrichtungen müssen kontinuierlich daraufhin überprüft werden, ob sie den Anforderungen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden.	Landkreis, Behindertenbeauftragte, Gemeinden, Veranstalter	A	mittelfristig, dauerhaft
F_3_SuL	Informationen über Barrierefreiheit	Laufende Aktualisierung der Datenbank des Tourismusverbandes. Ausarbeitung von Tagesrouten. Barrierefreie Angebote erfassen. Vernetzung und Kooperationen zwischen den Anbietern schaffen.	Landkreis, Behindertenbeauftragte, Tourismusverband	B	mittelfristig, dauerhaft
F_4_SuL	Kinder- und Jugendarbeit	Start einer Initiative zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Vereinen. Es wird geprüft, inwiefern Kinder und Jugendliche mit Behinderungen mittels Patenschaften in örtliche Vereine integriert werden können. Ausbau der Zugänglichkeit des Ferienprogramms für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Aktivitäten für und mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der „Aktion 72-Stunden“ umsetzen.	Landkreis, Gemeinden, Kreis- und Stadtjugendring, OBAs, Vereine	B	kurzfristig, dauerhaft
F_5_SuL	Kinder- und Jugendarbeit	Die Zusammenarbeit der kommunalen Behinderten- und Jugendbeauftragten wird gestärkt.	Behinderten- und Jugendbeauftragte, Gemeinden	B	mittelfristig, dauerhaft



F_6_SuL	Inklusion in Vereinen	Initiativen in Vereinen, Menschen mit Behinderungen verstärkt in die Vereinsaktivitäten einzubeziehen.	Landkreis, Gemeinden, Kreis- und Stadtjugendring, OBAs, Vereine	B	mittelfristig
F_7_SuL	Kooperation mit Schulen	Kooperationschancen durch Zusammenarbeit mit den Schulen werden genutzt.	Landkreis, Schulen, Verbände, Vereine	B	mittelfristig, dauerhaft
F_8_SuL	Urlaub	Für Menschen mit Behinderungen werden adäquate Möglichkeiten geschaffen, um für Urlaubsreisen die benötigten Assistenzdienste finanzieren zu können.	Kranken und Pflegekasernen, StMAS, Bezirk Oberbayern	C	langfristig

Stadt und Landkreis Rosenheim Handlungsfeld Mobilität und Verkehr

Das wollen wir erreichen:

Menschen mit Behinderungen sollen ohne Barrieren am Leben teilnehmen können. Dazu sind vor allem im Bereich des Öffentlichen Verkehrs, der Gestaltung des öffentlichen Raums und der Absicherung der Nutzung von Mobilitätsmöglichkeiten (z.B. Nutzung von Fahrdiensten) entsprechende Optionen vorzuhalten, zu schaffen und kontinuierlich auf die Bedürfnisse verschiedener Behinderungsarten anzupassen.

Handlungsziele für die nächsten 5 Jahre:

Im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird ausnahmslos auf den Einsatz von Reisebussen verzichtet. Busfahrerinnen und Busfahrer werden regelmäßig im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult. Das Angebot des ÖPNV wird durch bürgerschaftlich organisierte Fahrdienste ergänzt. Mindestens 2-mal im Jahr wird ein Runder Tisch mit allen Beteiligten (Zusammensetzung entsprechend dem jeweiligen Thema) einberufen.

Nr.	Maßnahmenbereich	Maßnahmen(-beschreibung)	Beteiligte	Umsetzung/ Zuständigkeit	Zeithorizont
MV_1_SuL	ÖPNV	Regelmäßige verpflichtende Schulungen von Busfahrerinnen und Busfahrer im Umgang mit Menschen mit Behinderungen in Kooperation mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen.	Unternehmen, RoVG, Organisationen	B	kurzfristig, dauerhaft
MV_2_SuL	ÖPNV	Verzicht auf den Einsatz von Reisebussen im regionalen Nahverkehr. Auditive und visuelle Darstellung von Informationen in Bussen und Bahnen.	Unternehmen, RoVG	B	dauerhaft
MV_3_SuL	Individuelle Mobilität	Organisation eines bürgerschaftlichen Fahrdienstes als Ergänzung zum Angebot des ÖPNV.	Gemeinden	A	mittelfristig
MV_4_SuL	Planung von Neubauten	Verpflichtende Einbeziehung von Vertretern von Menschen mit Behinderungen in die Planung von öffentlichen Bauvorhaben	Behindertenbeauftragte, Landkreis	A	dauerhaft



		(Gebäude, Verkehrswege, Zugänge).			
MV_5_SuL	Bushaltestellen	Untersuchung der Bushaltestellen im Landkreis hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit.	Behindertenbeauftragte, Landkreis	A	kurzfristig
MV_6_SuL	Individuelle Mobilität	Es wird darauf hingewirkt, dass die Möglichkeit der Aufstockung des Mobilitätsbudgets des Bezirks verstärkt bekannt gemacht wird. Zudem wird geprüft, ob auch außerhalb des persönlichen Budgets die Mobilitätshilfe für Fahrten mit Vereinsfahrzeugen und/oder Privatfahrzeugen genutzt werden kann.	Landkreis, Politik, Bezirk Oberbayern	B	dauerhaft
MV_7_SuL	Planung von Neubauten	Verpflichtung von Unternehmen, Vertreter von Menschen mit Behinderungen in die Planung ihrer Bauvorhaben einzubeziehen, Entwicklung eines entsprechenden Gütesiegels.	Landkreis, Unternehmen, IHK, HWK	B	mittelfristig
MV_8_SuL	ÖPNV und SPFV	Barrierefreier Ausbau der Bahnhöfe im Landkreis. Auf eine barrierefreie Ausstattung von Zügen ist hinzuwirken.	Deutsche Bahn, Politik, Selbsthilfeorganisationen, Verbände	C	langfristig
MV_9_SuL	Öffentlicher Raum	Überprüfung und ggfs. Anpassung der Grünphasen von Ampeln. Ausstattung aller Ampeln mit blindengerechten Signalgebern. Integration der Schutzzeit in das akustische Ampelsignal. Ampeln auch nachts und an Feiertagen nicht abschalten (ggf. Umsetzung von Bodenindikatoren). Integration von Sperrfeldern bei Absenkung von Bürgersteigen. Besondere Berücksichtigung der Anforderungen von Menschen mit Behinderungen bei „shared space“-Bereichen	Landkreis, Gemeinden	A	langfristig, dauerhaft